



MARITIM INVEST



Global Transport

Verkaufsprospekt & Vertragswerk

INHALT

WICHTIGE HINWEISE/PROSPEKTVERANTWORTUNG	4
BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK	5
RISIKEN DER BETEILIGUNG	13
AKTUELLES MARKTUMFELD	28
BEWERTUNGSSYSTEM	30
ANLAGESTRATEGIE UND INVESTITIONSKRITERIEN	32
INVESTITIONSPLANUNG (PROGNOSE)	34
LEISTUNGSNACHWEIS	36
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	38
WICHTIGE VERTRAGSPARTNER	58
STEUERLICHE GRUNDLAGEN	60
BETEILIGUNGSHINWEISE	68
VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	71
VERTRAGSTEIL	
GESELLSCHAFTSVERTRAG	74
TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG	92
MITTELFREIGABE- UND MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG	97
HINWEISE FÜR FERNABSATZVERTRÄGE	102
ANLAGE BEITRITTSERKLÄRUNG	

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

WICHTIGE HINWEISE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG

Emittentin dieses Beteiligungsangebotes ist:
Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Sitz: Zippelhaus 2, 20457 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft, Emittent oder Global Transport genannt.

Anbieterin des Beteiligungsangebotes und Prospektverantwortliche ist:

Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Sitz: Zippelhaus 2, 20457 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch Maritim Invest genannt.

Erklärung

Die Anbieterin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 5. September 2011



Boris Boldyreff



Matthias J. Brinckman

Geschäftsführer der MIB Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin
diese handelnd für die Anbieterin Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Die Anlageklasse Die Anlageobjekte	Durch eine Beteiligung an Global Transport haben Investoren die Möglichkeit, in eine Vielzahl unterschiedlicher Schifffahrtsgesellschaften (Anlageobjekte) zu investieren. Ziel der Beteiligungsgesellschaft ist, über die Beteiligungen an den Schifffahrtsgesellschaften ein diversifiziertes Portfolio an modernen Handelsschiffen aufzubauen, die zu attraktiven Preisen eingekauft werden sollen.
Die Anleger (Investoren)	Global Transport richtet sich an Anleger (Investoren), die unternehmerisch investieren, ihr Engagement mit einer Risikostreuung verbinden möchten, langfristig orientiert und bereit sind, die im Abschnitt „Risiken der Beteiligung“ auf Seite 13 ff. ausführlich dargestellten Risiken zu tragen.
Risiken	Auf die ausführliche Darstellung der mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Abschnitt „Risiken der Beteiligung“ wird ausdrücklich verwiesen. Vor einer Beteiligung am Global Transport sollte jeder Anleger diese Risikohinweise gelesen haben.
Beteiligungsgesellschaft / Art der angebotenen Beteiligungen	Die Anleger beteiligen sich treugeberisch an der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, HRA, 113421 mit Sitz in Hamburg. Bei der Beteiligung an Global Transport handelt es sich um eine treugeberische Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Eine Umwandlung in eine direkte Kommanditbeteiligung ist nach Beitritt möglich.
Laufzeit	Die Laufzeit von Global Transport ist für acht Jahre ab Vollinvestition mit einer anschließenden Abwicklungszeit von zwei Jahren geplant. Eine ordentliche Kündigung von Global Transport durch den Anleger ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich, erstmals jedoch zum 31.12.2022.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist für eine Beteiligung an Global Transport beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet am 30.06.2012. Sie kann einmalig um 6 Monate bis zum 31.12.2012 durch die Geschäftsführung verlängert werden. Zusätzlich ist die Geschäftsführung berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.
Fondsvolumen / Anzahl der angebotenen Beteiligungen	Das angestrebte Fondsvolumen beträgt grundsätzlich EUR 25 Mio. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf bis zu EUR 50 Mio. zuzulassen und das Beteiligungsangebot vorzeitig zu schließen. Ein Mindestbetrag für das Fondsvolumen ist nicht vorgesehen. Die Mindestanzahl der angebotenen Beteiligungen ist eins, d.h., ab der ersten Beteiligung kommt der Fonds zustande.

Mindestzeichnungssumme und Erwerbspreis	Der Erwerbspreis beträgt grundsätzlich mindestens EUR 10.000,- (Mindestzeichnungssumme) höhere Beteiligungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin können auch geringere Mindestzeichnungssummen zugelassen werden.
Agio	Zusätzlich zur Zeichnungssumme fällt ein Agio in Höhe von 5% der Zeichnungssumme an.
Einzahlungen	Die Einzahlung der Zeichnungssumme hat zzgl. 5% Agio zu erfolgen und ist sofort nach Annahme des Beitritts und gesonderter Aufforderung durch die Treuhänderin fällig.
Frühzeichnerbonus	Jeder Investor erhält als Vorabgewinn einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 5% p.a. bezogen auf seine Zeichnungssumme bis zur Fondsschließung für jeden vollen Monat nach Annahme seiner Beitrittserklärung und vollständiger Einzahlung seiner Zeichnungssumme und des Agios.
Ergebnisverteilung	<p>Alle Auszahlungen von Global Transport werden grundsätzlich im Verhältnis 95% Investoren / 5% Gründungsgesellschafter geteilt (siehe hierzu näher § 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages)</p> <p>Diese Teilung erfolgt nach Begleichung der laufenden Aufwendungen, der Bedienung des Frühzeichnerbonus für die Investoren sowie des Vorabgewinns der persönlich haftenden Gesellschafterin (EUR 12.000,- p. a.) .</p> <p>Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Gründungsgesellschafter im Wesentlichen abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Vermögensanlage vergütet werden. Somit wird eine Gleichrichtung der Interessen zwischen Investoren und Gründungsgesellschaftern ¹⁾ erreicht.</p>
Auszahlungen und Vermögensmehrerung	Die Beteiligungsgesellschaft plant die Investition in eine Vielzahl unterschiedlicher Schifffahrtsgesellschaften mit der Maßgabe, dass während der Fondslaufzeit eine durchschnittliche Vermögensmehrerung von 6 – 8% p.a. nach Steuern erwartet werden kann. Diese Vermögensmehrerung setzt sich aus laufenden Auszahlungen und anteiligen Veräußerungserlösen zusammen. Eine erste Teilauszahlung ist für das Jahr 2013 vorgesehen. Grundsätzlich erfolgen die Auszahlungen einmal pro Jahr. Die Auszahlungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen zur Ergebnisverteilung; sie sind nach Höhe und Terminen der Auszahlungen von den wirtschaftlichen Entwicklungen der erworbenen

¹⁾ Gründungsgesellschafter sind: Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Deutsche Fondsresearch GmbH, Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH. Nur die beiden erstgenannten Gesellschaften partizipieren an der Auszahlungsteilung.

	<p>Investitionsobjekte abhängig. Die Zahlung des Frühzeichnerbonus erfolgt, soweit möglich, in 2012.</p>
<p>Kosten der Vermögensanlage</p>	<p>Produktauflegung: Kosten fremder Dritter für Gründung, Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc. i.H.v. rund 0,75% zzgl. USt. bezogen auf das Eigenkapital (exkl. Agio) geplant.</p> <p>Eigenkapitalvermittlung: 4% zzgl. Agio kalkuliert.</p> <p>Investitionsphase: Die Erwerbsnebenkosten (Handelsregister, Maklerhonorare, Übertragungsgebühren etc.) sind geplant mit 3–5%. Darüber hinaus fallen weitere 3% für die Vermittlung geeigneter Investitionsobjekte für Maritim Invest an (Jeweils bezogen auf das investierte Eigenkapital).</p> <p>Betriebsphase: Die jährlichen Kosten der Beteiligungsgesellschaft für Gesellschafterversammlung, steuerliche Beratung, Finanz- und Rechnungswesen, Beirat, D&O-Versicherung, Jahresabschluss etc. sind mit anfänglich ca. EUR 75.000,- zzgl. USt. kalkuliert.</p> <p>Für die laufende Portfolioverwaltung und das Portfoliomanagement erhält Maritim Invest eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% zzgl. USt. Für die laufende Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% zzgl. USt.</p> <p>Bis auf die Kosten der Investitionsphase beziehen sich alle oben angegebenen Prozentzahlen für die Jahre 2011 und 2012 auf das durchschnittlich in dem jeweiligen Jahr gezeichnete Kommanditkapital; in den folgenden Jahren auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kommanditkapital exklusive Agio.</p> <p>Die Kosten für Portfolioverwaltung und -management sowie Treuhandverwaltung erhöhen sich prozentual um die jährlich vom Statistischen Bundesamt ermittelte Inflationsrate (Verbraucherpreisindex), mindestens jedoch um jährlich 2,5% der jeweiligen Vorjahreswerte.</p>

Die Investition und der wirtschaftliche Verlauf

Investitionsgegenstand / Anlageobjekte

Es ist beabsichtigt, schwerpunktmäßig in Schiffahrtsgesellschaften zu investieren, die Containerschiffe betreiben. Ergänzend sind Investitionen in Schiffahrtsgesellschaften geplant, die Massengutfrachter, Tanker bzw. Spezialschiffe betreiben.

Hierbei ist vorgesehen, privat gehaltene Anteile an Publikumsgesellschaften zu erwerben sowie Beteiligungen oder Co-Investitionen an neu aufgelegten Schiffahrtsgesellschaften vorzunehmen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Übernahme von bereits existierenden Schiffahrtsgesellschaften zusammen mit einem Investorenkreis. Investorenkreise können sich neben der Beteiligungsgesellschaft sowohl aus einem Reeder zusammen mit privaten Investoren (Private Placement) als auch aus einem Reeder zusammen mit privaten und institutionellen Investoren oder aus vergleichbaren Konstellationen zusammensetzen.

Ferner können auch attraktiv erscheinende Nachfinanzierungen von Schiffahrtsgesellschaften vorgenommen werden.

Die Auswahl der Investments sowie die Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen Global Transport und der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft erfolgen durch die Geschäftsführung von Global Transport nach Investitionsvorschlag durch Maritim Invest. Diese trifft ihre Entscheidungen auf der Basis einer fundierten Analyse und Bewertung der Deutsche Fondresearch GmbH.

Der Schwerpunkt der Investition (über 50%, aber unter 90%) liegt auf Containerschiffgesellschaften mit Schiffsgrößen zwischen rund 1.700 und 9.000 TEU sowie einem durchschnittlichen Alter zwischen drei und zwölf Jahren. Die Erfahrung zeigt, dass bei Schiffen, die mindestens drei Jahre erfolgreich in Fahrt sind, die Risiken durch Entschuldung und Marktgängigkeit des Schiffstyps etc. deutlich abnehmen.

Investitionskriterien

Die Investitionen müssen bei einem kalkulierten Eigenkapital von EUR 25 Mio. zum Zeitpunkt der Vollinvestition folgende Kriterien gemäß Anlage II zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft erfüllen:

- Investition schwerpunktmäßig in Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Containerschiffe (mind. 50%, max. 90% des Investitionsvolumens) der Größenklassen 1.700 – 9.000 TEU betreiben
- Maximal jeweils 20% in Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Mas-

	<p>sengutfrachter (mind. 15.000 tdw) und Tanker (mind. 15.000 tdw) betreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften mit Schiffen eines Alters von bis zu zwölf Jahren, in wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Jahren • Maximal 30% des Investitionskapitals in Schifffahrtsgesellschaften mit Schiffen (im Management) eines Reeders • Maximal jeweils 5% des Investitionskapitals pro Segment in Schifffahrtsgesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Spezialschiffe wie z.B. Ro-Ro-Schiffe, Car-Carrier, Kühlschiffe, Plattformversorger, Ankerzieher etc. betreiben • Maximal 30% des Investitionskapitals in: <ul style="list-style-type: none"> - neu aufgelegte Einzelprojekte mit einer Reederei und/oder einem Investorenkreis - bereits existierende Private Placements • Die Schifffahrtsgesellschaften sollen zur Tonnagebesteuerung optieren oder optiert haben <p>Während der Phase des Aufbaus des Portfolios ist die Geschäftsführung berechtigt, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, von den Investitionskriterien abzuweichen, solange kein Eigenkapital von EUR 10 Mio. eingeworben wurde. Darüber hinausgehende Abweichungen von den Investitionskriterien können, sofern es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, mit Genehmigung des Beirates bzw., sofern kein Beirat besteht, mit Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung zugelassen werden.</p>
<p>Wirtschaftlicher Verlauf von Global Transport</p>	<p>Der Verlauf der Beteiligung untergliedert sich in drei Phasen:</p> <p>Investitionsphase:</p> <p>Es ist geplant, die eingeworbenen und eingezahlten Eigenkapitalmittel abzüglich Kosten entsprechend den oben genannten Investitionskriterien in den Erwerb unterschiedlicher Schifffahrtsgesellschaften zu investieren.</p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Während der dann folgenden Betriebsphase werden die Anteile an Schifffahrtsgesellschaften gehalten bzw., wenn sich günstige Marktopportunitäten ergeben, auch wieder veräußert. Erfahrungsgemäß sind die laufenden Auszahlungen und anteilige Veräußerungserlöse der Schifffahrtsgesellschaften – neben den Betriebsüberschüssen – insbesondere vom Alter und Verschuldungsgrad abhängig.</p> <p>Veräußerungsphase (Abwicklungszeit):</p> <p>Ziel ist, am Ende der Fondslaufzeit sämtliche Anteile an Schifffahrtsgesell-</p>

	<p>schaften veräußert zu haben. Erfahrungsgemäß tragen die Veräußerungserlöse einen erheblichen Teil zur beabsichtigten Vermögensmehrung einer Schifffahrtsinvestition bei.</p>
<p>Portfoliomanagement</p>	<p>Das Management des Global Transport-Portfolios obliegt Maritim Invest. Ihre Tätigkeit umfasst u. a. die Erarbeitung von Investitionsvorschlägen zur Auswahl durch die Geschäftsführung von Global Transport und entsprechende Vermittlung der Anteile an den Schifffahrtsgesellschaften, die Einschaltung von Maklern und die Abwicklung der Investitionen im Namen und auf Rechnung von Global Transport sowie die Prüfung von Möglichkeiten zur Gewinnrealisierung.</p>
<p>Rechenschaftsbericht</p>	<p>Die Investoren werden jährlich durch die Geschäftsführung im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes über den Stand ihrer Vermögensanlage informiert.</p>

Die rechtlichen und steuerlichen Eckdaten

<p>Rechte aus der Beteiligung</p>	<p>Die Anleger sind am Vermögen, Gewinn und Verlust und an den Auszahlungen von Global Transport beteiligt. Sie haben Rede-, Stimm-, Informations- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie der gesetzlichen Vorschriften. Eine ausführliche Darstellung der Rechte aus der Beteiligung und der übrigen rechtlichen Grundlagen ist in dem Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf Seite 38 ff. dargestellt. Insbesondere sei diesbezüglich auch auf den im Abschnitt „Vertragsteil“ auf Seite 74 ff. abgedruckten Gesellschaftsvertrag und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag hingewiesen.</p>
<p>Treuhänderin</p>	<p>Die treuhänderische Verwaltung der Beteiligung des Anlegers an Global Transport, einschließlich der laufenden Information des Anlegers, erfolgt durch die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg. Auf den im Abschnitt „Vertragsteil“ auf Seite 92 ff. abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird hingewiesen.</p>
<p>Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle</p>	<p>Die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle wird von Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ausgeführt. Auf Basis des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages (abgedruckt im Abschnitt „Vertragsteil“ auf Seite 97 ff.) wird kontrolliert, dass die Verwendung des Eigenkapitals und des darauf entfallenden Agios während der Investitionsphase in formaler Hinsicht prospektgemäß erfolgt.</p>

Beirat	Es soll ein aus bis zu drei natürlichen Personen bestehender Beirat gebildet werden. Zwei Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied des Beirates wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ernannt.
Steuerliche Behandlung	Mit der Beteiligung an Global Transport erzielen die Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Es ist geplant, Investitionen an Schifffahrtsgesellschaften einzugehen, die zur Tonnagebesteuerung optiert haben oder optieren werden. Folglich sind von den Anlegern die entsprechenden Anteile an den niedrigen pauschalen Gewinnen der Zielgesellschaften zu versteuern. Soweit auf Ebene von Global Transport Zinserträge erzielt werden, sind diese von den Anlegern neben den Anteilen an den Tonnagesteuerergebnissen zu versteuern. Eine ausführliche Darstellung der steuerlichen Grundlagen ist in dem Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 60 ff. zu finden.

Investitionsplanung

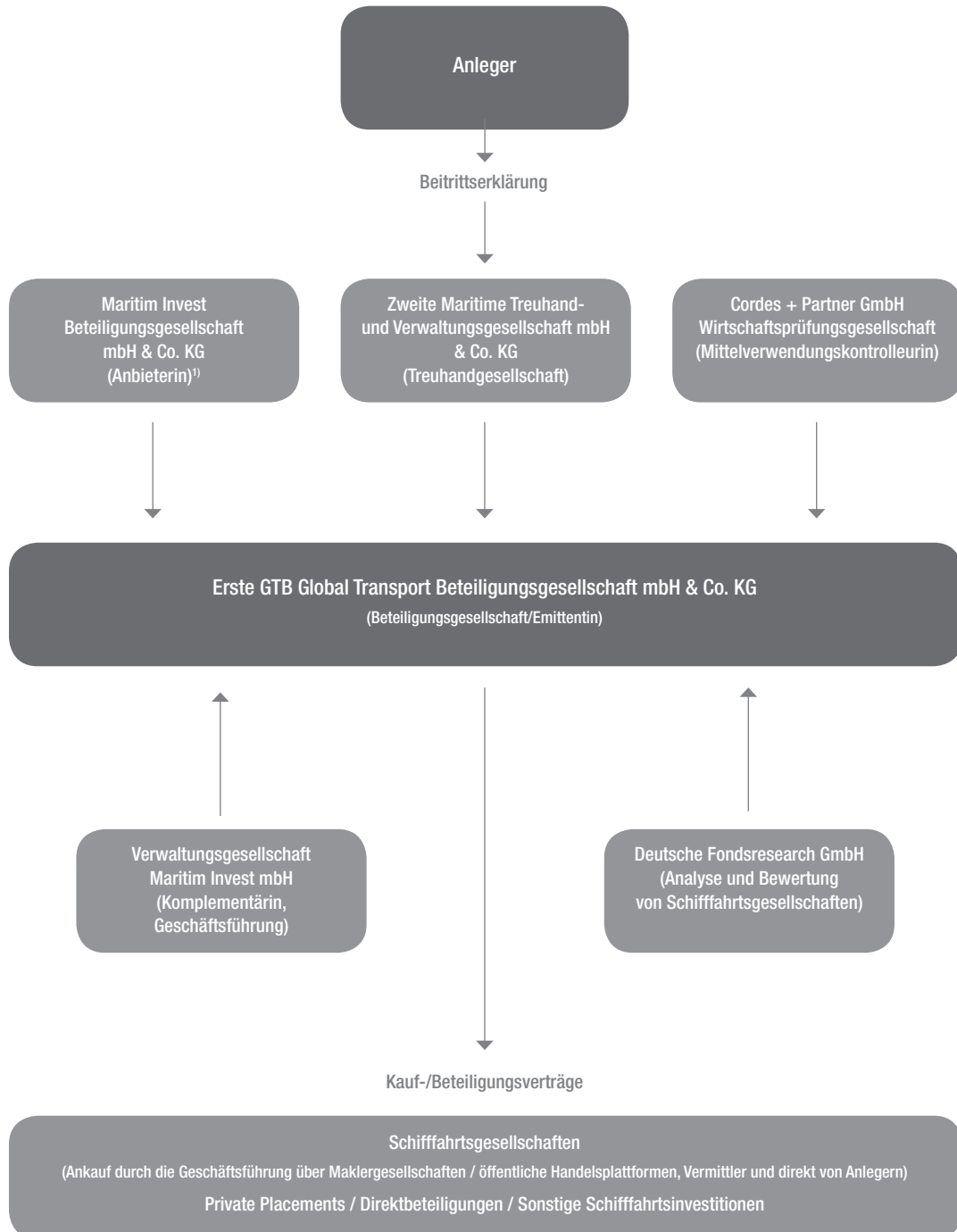
MITTELVERWENDUNG ¹⁾	EUR	% vom EK
1. Investition in Schifffahrtsgesellschaften (inkl. Anschaffungsnebenkosten)	23.775.000,–	95,1
2. Gründungs- und Beratungskosten, Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc. ²⁾	225.000,–	0,9
3. Eigenkapitalvermittlung ³⁾	1.000.000,–	4,0
Mittelverwendung vor Agio	25.000.000,–	100,0
4. Agio	1.250.000,–	5,0
Mittelverwendung gesamt	26.250.000,–	105,0
MITTELHERKUNFT ¹⁾		
5. Eigenkapital	25.000.000,–	100,0
Mittelherkunft vor Agio	25.000.000,–	100,0
6. Agio	1.250.000,–	5,0
Mittelherkunft gesamt	26.250.000,–	105,0

¹⁾ Sollte ein verringertes oder erhöhtes Eigenkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–6. Ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen.

²⁾ Inklusive Umsatzsteuer.

³⁾ Für die Einwerbung des Eigenkapitals fallen gemäß der vertraglichen Ausgestaltung im Einzelfall zwischen 2–6%, durchschnittlich somit 4% (zzgl. Agio) an, welche der Kalkulation zugrunde gelegt wurden. Einsparungen oder Mehraufwendungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Investitionsquote von 95,1%.

Strukturübersicht



¹⁾ Weitere Funktionen siehe Seite 58–59.

RISIKEN DER BETEILIGUNG

Eine Beteiligung an der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, ist eine langfristige, unternehmerisch geprägte Kapitalanlage, deren wirtschaftliche Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Beteiligung erheblich beeinträchtigen. Einzelne oder mehrere negative Abweichungen können insgesamt zu einem Misserfolg der Beteiligung führen. Diese Vermögensanlage ist deshalb nur für Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können.

Nachfolgend werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Global Transport dargestellt. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind als Kriterien das Risikopotenzial und die Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen worden. Risiken, die in der individuellen Situation des Anlegers begründet sind, sind bei der Risikodarstellung dieses Kapitels nicht erfasst.

Ein Anlageinteressent sollte vor dem Erwerb einer Beteiligung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen. Er sollte sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen. Dazu sollte er, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen.

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Dachfondskonstruktion, bei der die Ertragsentwicklung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft im Wesentlichen von den Rückflüssen aus ihren Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften abhängt. Sämtliche Risiken, die auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaften bestehen (dargestellt auf Seite 19 ff.), führen, wenn sie eintreten, zu geringeren als den kalkulierten Rückflüssen aus den Schiffahrtsgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft. Dementsprechend kommt es zu geringeren als kalkulierten Rückflüssen an die Anleger. Verwirklichen sich mehrere Risiken gleichzeitig oder verwirklicht sich ein einzelnes Risiko in besonders starker Ausprägung, kann es auch zu einem Totalverlust der Einlagen der Anleger kommen. Bei der Verwirklichung bestimmter Risiken (siehe Maximalrisiko S. 27) kann es auch zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Risiken auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft

Es handelt sich bei der Beteiligung an Global Transport um die erste Vermögensanlage der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Es können daher keine Aussagen zur Wertentwicklung auf Basis von Erfahrungswerten getroffen werden. Auch die Entwicklung vergangener vergleichbarer Fondsgesellschaften, an denen die Gründungsgesellschafter, insbesondere die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft und die Portfoliomanagerin, beteiligt waren, bietet keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung dieser Vermögensanlage. Dem Anleger fehlt daher die Möglichkeit im Wege eines Vergleiches von Erfahrungswerten einzuschätzen, wie sich die Beteiligung entwickeln kann. Somit besteht für die Anleger das Risiko, dass sich Auszahlungen anders entwickeln als in diesem Verkaufsprospekt dargestellt bzw. anders als von ihnen erwartet, bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingebrachten Kapitals.

Blindpool

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Beteiligungsgesellschaft noch keine Anteile an Schiffahrtsgesellschaften erworben. Es steht weiterhin noch nicht fest, in welche Schiffahrtsgesellschaften investiert wird. Auch werden zum Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers möglicherweise noch keine Anteile an Schiffahrtsgesellschaften erworben worden sein.

Insofern kann sich der Anleger vor seinem Beitritt kein Bild über das tatsächliche Portfolio von Global Transport machen. Es ist möglich, dass die tatsächlich getätigten Investitionen von den in den Investitionskriterien dargestellten abweichen und die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft sowie die Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflussen.

Es ist nicht vorhersehbar, ob ausreichende Investitionsmöglichkeiten für die Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Risikostreuung von Global Transport und die Anlageziele nicht erreicht werden, wenn nicht ausreichend Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die bei mangelnden Investitionsmöglichkeiten verbleibende freie Liquidität kann nicht die kalkulierten Erträge erwirtschaften.

Investitionsplanung/Kostenüberschreitung

Die in der Investitionsplanung genannten Aufwandspositionen (Gründungs- und Beratungskosten, Kosten für Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister, Eigenkapitalvermittlung inkl. Agio) können sich verändern. Sofern die kalkulierten Kosten der Investitionsphase (insbes. die mit 4% kalkulierte Eigenkapitalvermittlungsgebühr) überschritten werden, oder die fixen Kosten sich aufgrund geringerer Eigenkapitalplatzierung stärker als geplant auswirken, reduziert dies die für den Ankauf von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften geplante Position, was sich auch negativ auf die Auszahlungen die Anleger auswirken kann.

Eigenkapitalplatzierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einwerbung des Emissionskapitals nicht vollständig – wie vorgesehen – erfolgt. In einem solchen Fall kann sich die Diversifikation mit entsprechend negativen Folgen für die Risikostruktur und die Anlagestrategie von Global Transport vermindern. Gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einwerbung des Emissionskapitals nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes erfolgt oder dass die Einzahlungen des Emissionskapitals nicht zum geplanten Zeitpunkt oder in dem geplanten Umfang erfolgen. In diesen Fällen können die Anteile an Schifffahrtsgesellschaften erst zu einem späteren Zeitpunkt und gegebenenfalls zu anderen Bedingungen als vorgesehen oder auch nicht in dem geplanten Umfang angekauft werden. Dies kann die geplanten Auszahlungen an den Anleger entfallen lassen oder zumindest negativ beeinflussen.

Rückabwicklung

Die Beteiligungsgesellschaft kann bei einer nach Überzeugung der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft unzureichenden Einwerbung von Eigenkapital, auf Entscheidung der Geschäftsführung, im Wege der Liquidation rückabgewickelt werden. Auch bei einem nicht ausreichenden Angebot geeigneter Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften könnte eine Liquidation der Beteiligungsgesellschaft auf Basis eines Gesellschafterbeschlusses erforderlich werden. Ferner könnte durch allgemeine wirtschaftliche Fehlentwicklungen, wie z.B. ein erneutes Aufleben der Schifffahrtskrise, dem Ausfall wichtiger Partner, z.B. des Fondsmanagements, oder die Aufhebung der Tonnagesteuer, eine komplette oder teilweise Rückabwicklung/Liquidation erforderlich werden. Auf die vorstehend genannten Fälle der Rückabwicklung/Liquidation finden die allgemeinen Bestimmungen zur Auflösung und Liquidation des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft Anwendung. Gesonderte Regelungen sind nicht vorgesehen.

In jedem der vorgenannten Fälle der Rückabwicklung/Liquidation können bei der Beteiligungsgesellschaft bereits Kosten angefallen sein. Die Anleger würden insoweit lediglich ihre um die anteilig angefallenen Kosten geminderten Einlagen (ohne Agio) zurückerhalten. Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehen, können eventuell nur mit deutlichen Preisabschlägen wieder veräußert werden. Dadurch reduziert sich das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft, was zu einer Gefährdung der Einlage des Anlegers bis hin zum Totalverlust führen kann.

Erwerb von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften

Die Übernahme von privat gehaltenen Anteilen an Zielfonds erfolgt nach den im Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft geregelten Verfahrensweisen für die Veräußerung und Übertragung eines Kommanditanteils. Wesentliche Hürden für Anteilskäufe sind etwa geregelte Fristen, Vorkaufs- und Ankaufsrechte sowie Zustimmungserfordernisse, die bei dem Ankauf einer Beteiligung beachtet werden müssen. Dies kann für die Beteiligungsgesellschaft bedeuten, dass eine wirksame Übertragung erst mehrere Monate nach Abschluss des betreffenden Kaufvertrages möglich ist. Die Beteiligungsgesellschaft ist gegebenenfalls während dieser Zeit vertraglich gebunden, ohne die Anteile im Falle einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung rechtzeitig wieder veräußern zu können.

Die Gesellschaftsverträge einzelner Schiffahrtsgesellschaften sehen überdies vor, dass einzelnen Dritten, insbesondere der Komplementärin, der Treuhandgesellschaft oder dem Vertragsreeder, ein Vorkaufs- oder Ankaufsrecht an zum Erwerb angebotenen Anteilen eingeräumt wird. Werden diese Rechte ausgeübt, schlägt ein Erwerb durch die Beteiligungsgesellschaft fehl.

Üblicherweise bedarf die Übertragung eines Kommanditanteils zudem der Zustimmung der jeweiligen Komplementärin oder der Treuhandgesellschaft. Sollte die Zustimmung verweigert werden, können rechtliche Auseinandersetzungen mit entsprechenden finanziellen Risiken für die Beteiligungsgesellschaft die Folge sein. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung besteht die Möglichkeit, dass die Beteiligungsgesellschaft mit dem veräußerungswilligen Kommanditisten der Schiffahrtsgesellschaft gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises ein Treuhandverhältnis vereinbart. Dieses Treuhandverhältnis beinhaltet mindestens die ggf. verdeckte schuldrechtliche Abtretung sämtlicher Leistungen aus der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft ist in diesem Fall davon abhängig, dass der Kommanditist tatsächlich sämtliche Zahlungen der Schiffahrtsgesellschaft weiterleitet. Ferner besteht das Risiko, dass der Kommanditist anderweitig gegen das Treuhandverhältnis verstößt, insbesondere indem er treuwidrig über den Anteil verfügt. Schadensersatzansprüche gegen den Kommanditisten können wertlos oder nur mit erheblichen Kosten durchsetzbar sein. Die vorgenannten Risiken können zu einer reduzierten Auszahlung für die Anleger von Global Transport führen.

Der Beteiligungserwerb erfolgt auf der Grundlage unterschiedlicher Vertragsmuster von Maklergesellschaften wie der Deutsche Zweitmarkt AG, der Handelsplattformen der Emissionshäuser, des Verbandes Geschlossene Fonds (VGF) und von Maritim Invest. Ein einheitlicher Standard hat sich noch nicht durchgesetzt. Praktisch relevant ist insbesondere die unterschiedliche Behandlung von Auszahlungen aus den Schiffahrtsgesellschaften. Diese können, je nach Gestaltung des Gesellschaftsvertrages der Schiffahrtsgesellschaft, im Krisenfall rückforderbar sein, z. B. als zurückforderbares Darlehen, und unabhängig davon zu einem Wiederaufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB oder analog §§ 30 ff. GmbHG führen (siehe Risikohinweis zur „Haftung des Anlegers“ auf Seite 17 f.). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligungsgesellschaft nach den Regelungen des Erwerbsvertrages im Innenverhältnis die volle Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB oder analog §§ 30 ff. GmbHG (siehe Darstellung auf Seite 17 f.) trägt oder ggf. zur Rückzahlung von Darlehen der Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet ist, obwohl sie nicht alle Auszahlungen erhalten hat.

Schließlich können bei einem Beteiligungserwerb Rechtsmängel auftreten und daraus resultierende Schadensersatzansprüche nicht durchsetzbar sein. Eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Güte der Beteiligung wird von den Verkäufern regelmäßig nicht übernommen.

Es besteht das Risiko, dass geeignete Anteile an Schiffahrtsgesellschaften nicht, nur in geringerem Maße als geplant oder nicht zum geplanten Zeitpunkt oder nicht zu dem angestrebten Preis angekauft werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es zu Fehleinschätzungen bei dem Ankauf von Beteiligungen kommt.

Bei Realisierung der vorstehenden Risiken kann es zu Ergebnisbeeinträchtigungen für die Beteiligungsgesellschaft kommen und können somit auch die Auszahlungen an die Anleger von Global Transport negativ beeinflusst werden.

Erwerb von Anteilen im Rahmen von Sanierungen

Konzeptionsgemäß ist vorgesehen, dass auch Beteiligungen im Rahmen von Sanierungen von Schiffahrtsgesellschaften erworben werden können. Bei diesen Schiffahrtsgesellschaften handelt es sich zumeist um Gesellschaften, die unter erheblichen Liquiditätsengpässen leiden und dringend – ggf. zur Abwendung einer Insolvenz – auf frisches Kapital angewiesen sind. Gegebenenfalls machen auch Banken die erfolgreiche Durchführung von Kapitalerhöhungen zur Voraussetzung einer weiteren Fremdfinanzierung, einer Stundung bereits fälliger Zins- und Tilgungsleistungen oder einer sonstigen Unterstützung zur Sanierung der Gesellschaft. Aufgrund dieser häufig sehr angespannten Situation der Schiffahrtsgesellschaft besteht das Risiko, dass diese nicht in der Lage ist, Auszahlungen einschließlich ggf. zugesagter Vorzugszahlungen vorzunehmen, und bei anhaltender Krise erneut in Liquiditätsschwierigkeiten gerät und ggf. liquidiert werden muss oder sogar insolvent wird. Dadurch würden etwaige Rückflüsse aus diesen Schiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise ausfallen, was sich im Ergebnis auch erheblich auf die geplanten Rückflüsse an die Anleger auswirken kann.

Laufzeit der Beteiligung / Veräußerung von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften

Die Laufzeit von Global Transport ist mit acht Jahren zzgl. zwei Jahren Abwicklungszeitraum ab Vollinvestition geplant. Im Rahmen der Ankaufsbewertung der Anteile an Schiffahrtsgesellschaften wird unterstellt, dass die Schiffahrtsgesellschaften ihre Schiffe nach durchschnittlich ca. 16 bis 25 Jahren Gesamtlaufzeit veräußern. Im Abwicklungszeitraum ist vorgesehen, die Anteile an Schiffahrtsgesellschaften, die sich noch im Beteiligungsportfolio befinden, bestmöglich zu veräußern. Die Veräußerungserlöse können sowohl später als auch deutlich geringer als geplant ausfallen. Dabei besteht für den Verkauf von solchen Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften kein gesetzlich regulierter Markt, so dass eine erwünschte Veräußerung ggf. nur schwer realisiert werden kann. Unter Umständen findet sich kein eintrittsbereiter Käufer oder eine Veräußerung kann nur mit einem erheblichen Wertabschlag erfolgen. Zudem bedarf die Verfügung über den Anteil an einer Schiffahrtsgesellschaft regelmäßig der Zustimmung von Dritten, wie etwa von deren Komplementärin oder Treuhandgesellschaft, was eine angestrebte Übertragung verzögern oder auch verhindern kann. Sollten die Schiffahrtsgesellschaften ihre Schiffe länger als im Prospekt kalkuliert betreiben und die Anteile an Schiffahrtsgesellschaften nicht veräußert werden können, so würde sich die Laufzeit von Global Transport verlängern. Insgesamt kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingebrachten Kapitals führen.

Liquiditätsrisiken

Konzeptionsgemäß ist vorgesehen, dass Global Transport Einnahmen aus den Rückflüssen der zu erwerbenden Anteile an Schiffahrtsgesellschaften erwirtschaftet. Soweit solche Einnahmen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang generiert werden können, kann dies dazu führen, dass Global Transport nicht in der Lage ist, vorhergesehene laufende Verbindlichkeiten bzw. Verbindlichkeiten aus unvorhergesehenen Ereignissen aus bestehender Liquidität zu begleichen. In einem solchen Fall könnte es notwendig werden, gehaltene Anteile an Schiffahrtsgesellschaften, möglicherweise weit unter dem sonst erzielbaren Marktpreis, zu veräußern, um ausreichend Liquidität zur Begleichung solcher Verbindlichkeiten zu schaffen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher (Not-)Verkauf von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften nicht bzw. nicht in der gebotenen Eile erfolgen kann (siehe vorstehend beschriebenes Risiko unter „Laufzeit der Beteiligung/Veräußerung von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften“). In einem solchen Fall wäre Global Transport nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln ihre Verbindlichkeiten zu begleichen. In einem solchen Fall droht die Insolvenz der Global Transport. Das beschriebene Liquiditätsrisiko kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger als angestrebt oder zu einem Totalverlust führen.

Fungibilität und Handelbarkeit

Eine Beteiligung an Global Transport ist eine langfristige Investition. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist frühestens zum 31. Dezember 2022 möglich. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Sollte es einem Anleger nicht möglich sein, die Beteiligung vorzeitig zu veräußern, so wäre dieser entsprechend mindestens bis zu diesem Zeitpunkt an die Beteiligung gebunden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Verkauf von Anteilen an Global Transport kein gesetzlich geregelter Markt besteht, so dass eine Beteiligungsveräußerung schwer zu verwirklichen sein könnte. Es besteht das Risiko, dass auch aufgrund der Konstruktion des Fonds, die den Erwerb einer Vielzahl von schwer zu bewertenden Schifffahrtsgesellschaften vorsieht, bei einem Veräußerungswunsch kein eintrittsbereiter Erwerber für die Anteile gefunden wird oder eine Veräußerung nur mit einem deutlichen Wertabschlag erfolgen kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft hängt zum wesentlichen Teil von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft sowie der Portfoliomanagerin ab. Es besteht zum einen das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, wodurch die Ergebnisse negativ beeinflusst werden können. Ferner besteht das Risiko, dass für die Beteiligungsgesellschaft maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen und sich dies negativ auf die Entwicklung von Global Transport auswirkt. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflusst werden.

Erfüllung von Vertragspflichten durch Vertragspartner

Die wirtschaftliche Entwicklung hängt davon ab, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Die Beteiligungsgesellschaft trägt das Risiko von Insolvenz, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen, hervorgerufen durch beteiligte Parteien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Fondslaufzeit zu Auseinandersetzungen, Vertragsbrüchen bzw. -verletzungen oder Ausfällen von wichtigen Vertragspartnern kommt. Sollte es durch den Ausfall von Vertragspartnern notwendig sein, neue Dienstleister zu beauftragen, können eventuell höhere Aufwendungen entstehen, die negativen Einfluss auf den Mittelrückfluss an die Anleger bis hin zu einer Gefährdung der Anlage haben.

Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft

Der einzelne Anleger befindet sich bei Beschlussfassungen der Beteiligungsgesellschaft bei üblichen Zeichnungssummen in der Minderheit. Er kann ggf. seine Interessen als Gesellschafter nicht durchsetzen, da Gesellschafterbeschlüsse überwiegend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen Einzelanleger oder die Bildung einer bei der Stimmausübung abgestimmten Anlegergruppe dieser bzw. diese die Stimmenmehrheit in der Beteiligungsgesellschaft halten und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Dies kann zur Folge haben, dass für den einzelnen Anleger nachteilige Beschlüsse gefasst werden.

Haftung des Anlegers

Durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene bzw. bis zur Eintragung bei Kenntnis der Kommanditistenstellung auf die gesellschaftsrechtlich vereinbarte Haftsumme begrenzt. Die Haftsumme beträgt 10% des nominalen Zeichnungsbetrages des Anlegers. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme auf, wenn

die Einlage zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn dem Kommanditisten Gewinnanteile ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Auch nach dem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Kann der Anleger die aus der vorstehenden Haftung sich ergebenden Verbindlichkeiten nicht bezahlen, kann dies zu seiner Privatinsolvenz führen. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und dies zu einer ggf. über die gezeichnete Einlage hinausgehenden Haftung der Anleger bis hin zu ihrer Privatinsolvenz führt. Im Übrigen haften die Kommanditisten im Verhältnis zur Beteiligungsgesellschaft in Höhe der von ihnen gezeichneten und noch offenen Pflichteinlage zzgl. Agio. Diese Haftung im Innenverhältnis erlischt mit vollständiger Einzahlung der Einlage zzgl. Agio. Die dargestellten Haftungsrisiken gelten für treugeberisch beteiligte Anleger entsprechend, wobei die Anleger über die insoweit von ihnen freizustellende Treuhänderin haften.

Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an Global Transport ist nach dem Konzept dieser Vermögensanlage nicht vorgesehen und wird von der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nicht angeboten. Anleger, die individuell eine Fremdfinanzierung der Beteiligung eingehen, müssen die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung auch dann zurückführen, wenn die prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Die Fremdfinanzierung einer Beteiligung erhöht durch ihre Kosten grundsätzlich das Risiko, dass bei nicht planmäßigem Verlauf der Beteiligung für den Anleger unter Einbeziehung der Fremdfinanzierung und einer eventuellen Vorfälligkeitsentschädigung ein Verlust entsteht oder erhöht wird oder die Privatinsolvenz eintritt.

Rechtliche und personelle Verflechtungen, Interessenkonflikte

Alleingeschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin sowohl der Beteiligungsgesellschaft als auch der Anbieterin ist die Salomon Invest GmbH. Sie ist weiterhin alleinige Kommanditistin der Anbieterin Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und Alleingeschafterin der Deutsche Fondsresearch GmbH. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind teilweise auch Gesellschafter der Treuhänderin.

Herr Matthias J. Brinckman und Herr Boris Boldyreff sind Minderheitsgesellschafter der Salomon Invest GmbH und der Treuhänderin. Sie sind Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Anbieterin dieser Vermögensanlage und Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft übernimmt die Geschäftsführung bei anderen Fonds, die zum Teil vergleichbare Investmentstrategien verfolgen, und es ist möglich, dass weitere solche Fonds in Zukunft hinzukommen. Auch die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG führt das Portfoliomanagement/die Portfolioverwaltung und die Ankaufvermittlung geeigneter Investitionsobjekte für anderen Fonds aus, die zum Teil vergleichbare Investmentstrategien verfolgen, und es ist auch bei ihr möglich, dass weitere solche Fonds in Zukunft hinzukommen. Entsprechendes gilt auch für die Treuhänderin. Ferner kann es zu parallelen Investitionen mit anderen Fonds kommen,

die zum Teil vergleichbare Investmentstrategien verfolgen, bei denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäftsführung übernommen hat und / oder die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG das Portfoliomanagement / die Portfolioverwaltung bzw. die Ankaufsvermittlung übernommen hat und / oder die Treuhänderin als Treuhänderin eingesetzt ist. Es ist auch möglich, dass Anteile an Schifffahrtsgesellschaften von Fonds übernommen werden, bei denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäftsführung übernommen hat und/oder die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG das Portfoliomanagement / die Portfolioverwaltung übernommen hat und / oder die Treuhänderin als Treuhänderin eingesetzt ist.

Aufgrund der dargestellten Verflechtungen ergibt sich jeweils das Risiko eines Interessenkonfliktes. Die verflochtenen Personen könnten ihre eigenen Interessen oder ihre Interessen als Vertreter oder Dienstleister anderer Gesellschaften vor die Interessen der Anleger von Global Transport stellen. Dies kann für die Anleger geringere Rückflüsse zur Folge haben.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals geschlossen. Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen oder der Ertragsfähigkeit der eingegangenen Beteiligungen an den einzelnen Schifffahrtsgesellschaften findet nicht statt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken einer Beteiligung an Global Transport werden damit durch diesen Vertrag für den Anleger nicht begrenzt. Dieser Vertrag verhindert also nicht, dass es zu geringeren Auszahlungen an die Anleger als angestrebt oder zu einem Totalverlust kommen kann.

Ergebnisse aus der Betriebs- und Veräußerungsphase der Beteiligungsgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können keine verlässlichen Aussagen z.B. darüber getroffen werden, welche Anteile an Schifffahrtsgesellschaften erworben werden, welche Ergebnisse die einzelnen Schifffahrtsgesellschaften erwirtschaften, bis zu welchem Zeitpunkt die Schifffahrtsgesellschaften ihre Schiffe im Bestand halten werden und welches Ergebnis bei Veräußerung erzielt werden wird. Daher kann es zu erheblichen negativen Abweichungen beim Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und bei den Auszahlungen an die Anleger kommen.

Auszahlungen

Sofern sich die wirtschaftliche Situation und/oder die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft negativ entwickelt, können die Auszahlungen an die Anleger ggf. ganz oder teilweise entfallen. Als Folge hieraus kann es zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Risiken auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften

Technischer Zustand

Der allgemeine und technische Zustand der im Eigentum der Schifffahrtsgesellschaften stehenden Schiffe wird bei Übernahme von Anteilen an einer Schifffahrtsgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft nicht untersucht. Es ist möglich, dass höhere Instandhaltungskosten, längere Off-Hire-Zeiten oder höhere Kosten als angenommen durch anfallende Dockungs- und Klassearbeiten entstehen, die das Ergebnis der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften und schließlich auch die Auszahlungen an die Anleger von Global Transport belasten.

Chartermarkt

Von der Höhe der Chartereinnahmen der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften hängt im Wesentlichen die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen von Global Transport ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Bonität oder die Leistungsbereitschaft eines oder mehrerer Charterer der Schifffahrtsgesellschaften verschlechtert oder ein Charterer ganz ausfällt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Charterverträge vorzeitig beendet oder aufgrund der Schifffahrtskrise zu Lasten der Schifffahrtsgesellschaft nachverhandelt werden. Dies kann dazu führen, dass auch nach vertragsgemäßem Ablauf der Charterverträge eine weitere Vercharterung nicht, nicht sofort oder nur zu einer niedrigeren Charterraten erfolgen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass die Charterraten marktbedingt Schwankungen unterworfen sind. Dies kann nicht nur die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger maßgeblich negativ beeinflussen, sondern sich auch bei Kumulation der Risiken bis zum Totalverlust des eingebrachten Kapitals des Anlegers auswirken.

Schiffsbetriebskosten

Die wirtschaftliche Entwicklung einer Schiffsinvestition steht in engem Zusammenhang mit den Schiffsbetriebskosten. Diese können insbesondere infolge von Preissteigerungen (z.B. für Schmieröl-, Versicherungs- und Personalkosten oder z.B. für Trockendock- und Klassearbeiten an den Schiffen) höher als geplant ausfallen. Eine Überschreitung der in den Schifffahrtsgesellschaften geplanten Werte geht zu Lasten der Liquidität und kann damit zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft führen. Diese wirken sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger aus und können bei Kumulation bis hin zum Totalverlust des eingebrachten Kapitals des Anlegers führen.

Veräußerungserlöse der Schifffahrtsgesellschaften

Der Mittelrückfluss aus der Übernahme von Anteilen an Schifffahrtsgesellschaften wird insbesondere auch von etwaigen Erlösen aus dem Verkauf der Schiffe bestimmt. Es besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf eines Schiffes – etwa aufgrund der Marktsituation oder des Zustandes des Schiffes – geringer ausfällt als kalkuliert. Dies kann die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Sollten Schifffahrtsgesellschaften ihre Schiffe länger als kalkuliert nutzen, können die Erlöse aus einer Verwertung des Schiffes auch später als geplant anfallen, wodurch sich der Mittelrückfluss an die Beteiligungsgesellschaft verzögern würde. In beiden Fällen sind in gleicher Weise negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger zu erwarten.

Fremdfinanzierung auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften

Die Schifffahrtsgesellschaften, an denen Global Transport Beteiligungen übernimmt, werden in der Regel neben dem Eigenkapital auch mit Fremdkapital finanziert.

Sollte eine Schifffahrtsgesellschaft aufgrund von allgemeinen Entwicklungen am Finanzmarkt eine Finanzierung nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen erhalten oder aufrechterhalten können, wäre die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an ihr ggf. mit entsprechenden Verlusten aus bereits angefallenen Kosten rückabzuwickeln. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Sollte eine Schifffahrtsgesellschaft nicht in der Lage sein, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung zu leistenden Zinsen, Tilgungen oder Kreditaufgaben vertragsgemäß zu erbringen, können die finanzierende Bank oder sonstige Darlehensgeber von den ihnen üblicherweise zustehenden Verwertungsrechten Gebrauch machen und die Zwangsversteigerung des Schiffes betreiben, was ebenfalls zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft ginge. Dies würde sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Zinsänderungsrisiko

Die Kapitalmärkte sind Schwankungen unterworfen. Zinsbindungsperioden werden unter Einschätzung der jeweiligen Marktsituation von den Geschäftsführungen der Schifffahrtsgesellschaften vereinbart. Zinssteigerungen, insbesondere auch aufgrund von weiteren Entwicklungen am Finanzmarkt, sind ggf. nicht vorhersehbar und können die Ergebnisse der Schifffahrtsgesellschaften und damit auch das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Dies würde sich entsprechend negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Währungsrisiken

Der US-Dollar, der japanische Yen sowie der Schweizer Franken spielen auf Ebene der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften eine zentrale Rolle. Einnahmen und Ausgaben fallen überwiegend in US-Dollar an, während Fremdfinanzierungen für den Erwerb der Schiffe teilweise auch in japanischen Yen sowie Schweizer Franken aufgenommen und zurückgeführt werden. Die Erlöse aus dem Verkauf der Schiffe werden ebenfalls in der Regel in US-Dollar realisiert. Die Auszahlungen der Schifffahrtsgesellschaften an ihre Gesellschafter erfolgen überwiegend in Euro, teilweise in US-Dollar. Kommt es zu starken Veränderungen der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen oder des Schweizer Franken zueinander oder zum Euro, können die Ergebnisse der Schifffahrtsgesellschaften und damit die Auszahlungen an die Anleger von Global Transport negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen auf den Devisenmärkten und der diesen zugrunde liegenden Turbulenzen hinsichtlich der Staatsverschuldung einzelner Staaten des Euroraumes und der Staatsverschuldung der USA. Die Weiterentwicklung dieser Turbulenzen ist nicht absehbar und es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Währungen hierdurch in Mitleidenschaft gezogen werden und die bestehenden Turbulenzen sich verstärken und/oder zu einer ggf. globalen Finanz- und Wirtschaftskrise führen. Hierdurch kann es zu geringeren als kalkulierten Rückflüssen an die Anleger kommen.

Versicherungen

Schiffe werden normalerweise in marktüblichem Umfang gegen Risiken versichert. Selbstbehalte bei Schäden würden zu Lasten der Schifffahrtsgesellschaften und damit letztlich auch zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft gehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Risiken der Schifffahrtsgesellschaften, u.a. Schadensfälle von Schiffen, nicht versichert sind bzw. werden können oder die verursachten Fremdschäden (z.B. Umweltschäden) nicht von der jeweiligen Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Insbesondere auch in Fällen der Piraterie kann der Versicherungsschutz ausgeschlossen bzw. nicht vom versicherten Umfang abgedeckt sein und/oder keine Regulierung der entstandenen Schäden im vollen Umfang durch die Versicherungen erfolgen. Des Weiteren könnten nach Schadensfällen auf Seiten der Schifffahrtsgesellschaften Einnahmeausfälle, welche im Rahmen der jeweiligen Loss-of-Hire-Versicherung unter den Selbstbehalt fallen oder die Leistungsfrist übersteigen, das Ergebnis der Schifffahrtsgesellschaften und somit auch Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und an die Anleger belasten. Eine detaillierte Überprüfung des Versicherungsschutzes der Schifffahrtsgesellschaften vor Übernahme der Beteiligungen wird nicht erfolgen. Bei Realisierung dieses Risikos bei einer Schifffahrtsgesellschaft kann dies zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und damit auch an die Anleger oder ggf. zum Verlust der Einlage der Beteiligungsgesellschaft bei dem betroffenen Anteil an einer Schifffahrtsgesellschaft führen. Hierdurch kann es zu geringeren als kalkulierten Rückflüssen an die Anleger kommen.

Vertragserfüllungsrisiken

Wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung ist die Entwicklung der einzelnen Schifffahrtsgesellschaft wesentlich auch davon abhängig, dass deren Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen einhalten. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Vertragspartner, insbesondere Vertragsreeder – sei es aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft –, ihre übernommenen Verpflichtungen nicht, nur teilweise oder fehlerhaft erfüllen. Bei Ausfall von Vertragspartnern oder dem Neuverhandeln von Verträgen besteht das Risiko, Vertragspartner

nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet zu können, was die Aufwendungen der einzelnen Schiffahrtsgesellschaft erhöhen kann. Vertragsverletzungen der Schiffahrtsgesellschaft selbst können zur Kündigung von Verträgen führen und ggf. Schadensersatzverpflichtungen hervorrufen, die das Ergebnis der Schiffahrtsgesellschaft und damit auch der Beteiligungsgesellschaft belasten würden. Dies würde sich außerdem negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Behördliche Genehmigungen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Schiffes sind zahlreiche in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen erforderlich (z.B. Flaggenführung, Klasse, Registrierung). Es besteht das Risiko, dass bei einem Nicht- oder nicht rechtzeitigen Vorliegen der behördlichen Genehmigungen der Betrieb eines Schiffes untersagt oder eingeschränkt werden kann. Bei nicht vorhandenen Genehmigungen kann es zu Off-Hire-Zeiten kommen, die zu Einnahmeausfällen führen können und damit zu geringeren Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaft. Dies würde sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Wertverlust der Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften

Es ist nicht auszuschließen, dass eine, mehrere oder sämtliche der von der Beteiligungsgesellschaft eingegangenen Beteiligungen teilweise oder vollständig an Wert verlieren. Dadurch kann auch die Beteiligung des Anlegers erheblich oder vollständig an Wert verlieren.

Insolvenzrisiko

Es kann nicht sichergestellt werden, dass Schiffahrtsgesellschaften, an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligt, jederzeit ausreichend Liquidität besitzen, um ihren Verpflichtungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft oder Dritten nachzukommen. Insbesondere besteht das Risiko, dass Schiffahrtsgesellschaften in Insolvenzgefahr geraten oder insolvent werden und die Beteiligungsgesellschaft keine Zahlungen aus der Schiffahrtsgesellschaft erhält oder sogar zur Rückzahlung von Auszahlungen aus der Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet ist. Diese können nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft z. B. als zurückzuforderndes Darlehen zu qualifizieren sein. Unabhängig davon kann es zu einem Wiederaufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB oder analog §§ 30 ff. GmbHG kommen (siehe Risikohinweis zur „Haftung des Anlegers“ auf Seite 25 f.). Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens würde die Rückforderung durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligungsgesellschaft die volle Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB oder analog §§ 30 ff. GmbHG (siehe „Haftung des Anlegers“ auf Seite 25 f.) trägt oder zur Rückzahlung von Darlehen der Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet ist, obwohl sie selbst nicht alle Auszahlungen erhalten hat. Ausfälle von Zahlungen der Schiffahrtsgesellschaften oder Ansprüche der Schiffahrtsgesellschaften gegen die Beteiligungsgesellschaft können sich negativ auf die Beteiligungsgesellschaft und damit auf Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Investitionen in Private Placements, Co-Investitionen mit Reedereien

Sofern Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften im Erstmarkt gezeichnet werden, treten zu den vorstehend unter „Risiken auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaften“ dargestellten Risiken auch die folgenden Risiken hinzu: Es können bei diesen Beteiligungen die für die Investitionsphase kalkulierten Kosten überschritten werden. Dies würde deren Liquiditätsreserven verringern oder ggf. auch eine zusätzliche Fremdfinanzierung erforderlich machen. Sollte das Emissionskapital einer Schiffahrtsgesellschaft nicht planmäßig eingezahlt oder das von dieser zu erwerbende Schiff früher als geplant oder zu spät abgeliefert werden, könnte dies jeweils den Zinsaufwand auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaft erhöhen und deren Ergebnis belasten. Sollte bei Investitionen im Erstmarkt das Emissionskapital einer Schiffahrtsgesellschaft nicht wie vorgesehen platziert werden können, besteht auch das Risiko, dass diese rückabgewickelt wird. Die Beteiligungsgesellschaft erhielte ihre Einlage dann unter Umständen nur gemindert um die auf Ebene der Schiffahrts-

gesellschaft entstandenen Kosten oder, soweit die Kosten diese aufzehren, gar nicht zurückerstattet. Bei Investitionen im Erstmarkt ist nicht ausgeschlossen, dass das von einer Schifffahrtsgesellschaft bestellte Schiff nicht, verspätet oder mit Mängeln abgeliefert wird, was zu Rückabwicklung, Einnahmeausfällen, etwa wenn bereits geschlossene Charterverträge hierdurch bedingt vom Charterer gekündigt werden und kein neuer Charterer gefunden wird, der das Schiff übernimmt bzw. kein neuer Charterer, der das Schiff zu entsprechenden Bedingungen der ursprünglichen Charter übernimmt und zusätzlichen Aufwendungen führen und die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen kann.

Die Ausführungen zu den Risiken für Anleger auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zur eingeschränkten Fungibilität und Handelbarkeit der Anteile (Seite 17) sowie zur Majorisierung im Rahmen von Beschlussfassungen (Seite 17) gelten auch auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften und somit entsprechend auch für die Beteiligungsgesellschaft.

Steuerliche Risiken

Einkommensteuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung können zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung der Beteiligung führen. Abweichungen können auf das individuelle Ergebnis der Beteiligung bei dem jeweiligen Anleger negative Auswirkungen haben. Etwaige hieraus resultierende Steuernachzahlungen sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Steuerbescheid ergeht, für jeden Monat mit 0,5% zu verzinsen (§ 233a AO). Eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Behandlung der Beteiligungsgesellschaft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt wurde nicht beantragt.

Nach der Konzeption des Beteiligungsangebotes ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft Anteile an Schifffahrtsgesellschaften erwirbt, die bereits zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben bzw. die Option im Jahr der Indienstellung ausüben werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft Anteile an Schifffahrtsgesellschaften erwerben, die nicht zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder entgegen ihrer erklärten Absicht nicht im Jahr der Ablieferung des Schiffes zur pauschalen Gewinnermittlung nach der Tonnage optieren, ergäben sich voraussichtlich deutlich höhere steuerliche Belastungen für die Zielgesellschaften und die Anleger und es käme zu geringeren Mittelrückflüssen an die Anleger. Insbesondere ergäben sich im Fall einer späteren Option (zehn Jahre nach Ablieferung des Schiffes) der Zielgesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung ein oder mehrere so genannter Unterschiedsbeträge, in denen alle in der Zielgesellschaft liegenden stillen Reserven zusammengefasst würden. Diese Unterschiedsbeträge wären bei Abgang des jeweiligen zu Grunde liegenden Wirtschaftsgutes aus der Bilanz (bspw. Verkauf Schiff oder Tilgung Darlehen) durch die Zielgesellschaft oder der Veräußerung der Beteiligung an der Zielgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft von den Anlegern zu versteuern, wodurch es zu geringeren Mittelrückflüssen an die Anleger käme.

Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, dass die Schifffahrtsgesellschaften während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft an der Tonnagebesteuerung festhalten und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die Beteiligungsgesellschaft hat jedoch regelmäßig nur im Rahmen ihrer Stimmrechte Einfluss darauf, ob die Schifffahrtsgesellschaften diese Voraussetzungen in der Zukunft erfüllen oder nach Ablauf der Bindungsfrist von zehn Jahren von der Tonnagebesteuerung keinen Gebrauch mehr machen werden. Sofern einzelne Schifffahrtsgesellschaften in Zukunft zu der regulären Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren oder die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach der Tonnage nicht erfüllen, kann dies zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der entsprechenden Zielgesellschaft und der Anleger und damit zu einem geringeren Mittelrückfluss an die Anleger führen.

Sollten die Regelungen zur Tonnagebesteuerung in der Zukunft geändert oder aufgehoben werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagebesteuerung bei den Schifffahrtsgesellschaften aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht mehr sinnvoll sein und daher eine Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung erfolgen, würde dies voraussichtlich zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Anleger als geplant führen.

Nach dem Erwerb einer Beteiligung an einer Schifffahrtsgesellschaft wird das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft durch den Gewinnanteil aus der Mitunternehmerschaft an der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft bestimmt. Aufgrund der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ergeben sich niedrige positive steuerliche Ergebnisse, die auch dann entstehen, wenn die Schifffahrtsgesellschaft tatsächlich keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet.

Konzeptionell wird unterstellt, dass die Zinserträge, die durch die Zielgesellschaften erzielt werden, durch die Gewinnermittlung nach der Tonnage abgegolten sind. Nach Auffassung der Finanzverwaltung und Finanzgerichte gilt dies nicht, soweit die Zinserträge aus der Anlage liquider Mittel resultieren, die nicht zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des laufenden Betriebs vorgehalten werden. Derartige Zinserträge würden auf Ebene der Zielgesellschaften zu einer höheren Gewerbesteuerbelastung und somit zu einem niedrigeren Mittelrückfluss an die Anleger führen und wären von den Anlegern der Beteiligungsgesellschaft neben den anteiligen Ergebnissen nach § 5a EStG und dem eigenen Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft zu versteuern.

Etwaige Verluste sind im Rahmen der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Den Gesellschaftern können neben den Verlusten im Eigenbetrieb (z. B. Kosten des Beirats, des Jahresabschlusses und der Steuerberatung) insbesondere dann ausgleichs- oder abzugsfähige Verluste zugewiesen werden, wenn eine oder mehrere der Schifffahrtsgesellschaften nicht nach § 5a EStG besteuert werden und diese Verluste erzielen und in beiden Fällen § 15b EStG keine Anwendung findet. Die sog. Vorkosten der Beteiligungsgesellschaft, also die Kosten der Gründungs- und Platzierungsphase, werden konzeptionell auf Ebene der Zielgesellschaften als Anschaffungsnebenkosten aktiviert und führen bzgl. deren Abschreibung aufgrund der Abgeltungswirkung des § 5a EStG zu keinen steuerlich relevanten Ergebnissen. Insbesondere für den Fall, dass hiervon abgewichen wird und diese Kosten als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht werden, besteht für die Anleger das Risiko von fiktiven steuerpflichtigen Entnahmegewinnen i.S.d. § 15a Abs. 3 EStG. Nach dieser Regelung werden insoweit „fiktive“ Gewinne der Besteuerung unterworfen, wie ein negatives steuerliches Kapitalkonto der Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht, und insoweit keine so genannte überschießende Außenhaftung im Sinne des § 171 Abs. 1 HGB besteht. Dabei ist die Gewinnfiktion auf die Höhe der zuvor ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste begrenzt. Höhere als die prognostizierten Steuerzahlungen auf Ebene der Anleger wären die Folge.

Im Fall der Nichtaktivierung der sog. Vorkosten könnte die Beteiligungsgesellschaft als Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b EStG qualifiziert werden. Die Finanzverwaltung vertritt hierbei die Auffassung, dass die Verluste i.S.d. § 15b EStG nicht mit den pauschal nach § 5a EStG ermittelten Gewinnen der Zielgesellschaften verrechnet werden können. Hierdurch droht das Risiko, dass ein Verlust i.S.d. § 15b EStG nicht zur Verrechnung mit positiven Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaft genutzt werden kann. In diesem Fall wären die auf Ebene der Zielgesellschaften nach § 5a EStG ermittelten und der Beteiligungsgesellschaft zugewiesenen „Tonnageergebnisse“ von den Anlegern ohne Möglichkeit der Verrechnung mit den oben genannten Anlaufverlusten zu versteuern.

Jeder Investor erhält als Vorabgewinn einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 5% p.a. bezogen auf seine Zeichnungssumme bis zur Fondsschließung für jeden vollen Monat nach Annahme seiner Beitrittserklärung und vollständiger Einzahlung seiner Zeichnungssumme und des Agios. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung die so defi-

nierte Vorabgewinnzuweisung als steuerpflichtige Sondervergütung qualifiziert. Entsprechend höhere Steuerzahlungen der Anleger wären die Folge. Bei kumulativem Eintritt der einkommensteuerlichen Einzelrisiken reicht das Risiko bis zum Insolvenzrisiko des Anlegers.

Gewerbesteuerliche Risiken

Die Konzeption des Beteiligungsangebotes geht davon aus, dass die Schifffahrtsgesellschaften ihren Gewinn durchgehend nach § 5a EStG ermitteln. Wechselt eine Schifffahrtsgesellschaft von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG, unterliegen anschließend die bei dieser Schifffahrtsgesellschaft entstehenden Gewinne, einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung des Anteils der Beteiligungsgesellschaft an der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft, der Gewerbesteuer. Auch ein etwaiger Gewinn aus der Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung des Schiffes unterliegt dann der Gewerbesteuer, soweit er auf die Beteiligungsgesellschaft entfällt. Entsprechendes gilt, sofern von der Zielgesellschaft die Voraussetzungen zur Gewinnermittlung nach der Tonnage nicht erfüllt werden. Das Risiko umfasst die Minderung oder den vollständigen Entfall der Mittelrückflüsse aus diesem Investment.

Erwirbt die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schifffahrtsgesellschaft mit gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen, gehen diese anteilig in Höhe des erworbenen nominellen Beteiligungsbetrages zum Gesamtkapital der Schifffahrtsgesellschaft verloren. Sofern im Gesellschaftsvertrag der Schifffahrtsgesellschaft eine Regelung enthalten ist, die zu einem Ausgleich eines bei der Schifffahrtsgesellschaft eingetretenen Nachteils verpflichtet, führt dies zu Liquiditätsabflüssen bei der Beteiligungsgesellschaft in entsprechender Höhe.

Sofern Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zu einem Zeitpunkt übertragen werden, zu dem auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft Gewerbeverlustvorträge bestehen, gehen diese anteilig in Höhe der übertragenen Beteiligung unter. Eine höhere oder frühere Gewerbesteuerbelastung mit entsprechender negativer Auswirkung auf die Mittelrückflüsse an den Anleger wäre die Folge.

Konzeptionsgemäß werden die Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft nur zum Teil dem eigenen Betrieb der Beteiligungsgesellschaft zugerechnet (bspw. Kosten des Beirats, des Jahresabschlusses und der Steuerberatung). Die übrigen Aufwendungen werden den Sonderbetriebsbereichen der Zielgesellschaften zugewiesen. Soweit durch die Finanzverwaltung ein größerer als der angenommene Anteil der Aufwendungen den Sonderbetriebsbereichen der Zielgesellschaften zugeordnet wird, würde sich die Gewerbesteuerbelastung der Beteiligungsgesellschaft entsprechend erhöhen. Insoweit würden sich die Mittelrückflüsse an den Anleger reduzieren.

Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich so genannte Sondervergütungen dar. Sie werden grundsätzlich – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der Beteiligungsgesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Die Höhe der mit den Vergütungen zusammenhängenden Aufwendungen wurde im Rahmen der Konzeption geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Sondervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger als kalkuliert ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand der Beteiligungsgesellschaft erhöhen. Die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger würden sich entsprechend verringern.

Alle Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft werden grundsätzlich im Verhältnis 95% Investoren / 5% Gründungsgesellschafter¹⁾ geteilt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese überproportionale Kapitalzuweisung zu Gunsten der Gründungsgesellschafter durch die Finanzverwaltung in eine steuerpflichtige Sondervergütung umqualifiziert wird. Folge der

1) Gründungsgesellschafter sind: Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Deutsche Fondsresearch GmbH, Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH. Nur die beiden erstgenannten Gesellschaften partizipieren an der Auszahlungsteilung.

Umqualifizierung wäre, das es auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zu entsprechenden Gewerbesteuerbelastungen käme, wodurch sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger verringern würden. Bei Kumulation der gewerbesteuerlichen Risiken reicht das Gesamtrisiko bis zu einer erheblichen Minderung der prognostizierten Mittelrückflüsse an die Anleger.

Umsatzsteuerliche Risiken

Die Beteiligungsgesellschaft ist nicht unternehmerisch tätig und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Werden gegenüber der Beteiligungsgesellschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht, die im Rahmen der Kalkulation bzw. Investitionsplanung als umsatzsteuerfreie Leistungen behandelt wurden, würde dies zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft führen und deren Liquidität entsprechend belasten. Entsprechendes gilt, sofern Vorabgewinne von der Finanzverwaltung nicht als Teil der Gewinnverteilungsabrede, sondern als umsatzsteuerpflichtige Sondervergütungen qualifiziert werden. Geringere als die prognostizierten Auszahlungen wären die Folge.

Sofern Leistungsentgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart wurden, führt dies bei Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft und wirkt sich insoweit auf die Liquidität aus.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Eine unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft unterliegt nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Aufgrund der Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts besteht die Möglichkeit, dass die Vergünstigungen für Betriebsvermögen den Anlegern nicht gewährt werden.

Eine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stellt steuerliches Betriebsvermögen dar. In diesem Fall sieht das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verschiedene steuerliche Vergünstigungen gemäß §§ 13a und 19a ErbStG vor. Dieses setzt aber voraus, dass die Beteiligung mindestens fünf Jahre nicht veräußert wird und auch die Lohnsumme in dem Zeitraum nicht wesentlich unterschritten wird. Es besteht das Risiko, dass diese Vergünstigungen von den Anlegern nicht in Anspruch genommen werden können.

Sonstige steuerliche Risiken

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Einkommensteuerbescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% der Steuerschuld an die Finanzverwaltung zu zahlen.

Soweit von den Zielgesellschaften betriebene Schiffe ausländische Häfen anlaufen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall nach dem Recht ausländischer Staaten für die Schifffahrtsgesellschaft und deren Gesellschafter steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können z.B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder auch eine unmittelbare Steuerpflicht begründen. Hiervon können die Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafter mittelbar betroffen sein. Die Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen sowie etwaige Steuerzahlungen würden den Mittelrückfluss aus der Beteiligung entsprechend verringern.

Steuerlicher Vorbehalt

Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Aspekte setzen neben der planmäßigen Realisierung der Investition auch den Planungen entsprechende Schiffsbetriebe der Schifffahrtsgesellschaften voraus. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung)

erfolgen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben.

Veränderungen von steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung verändern. Dies kann zu negativen Abweichungen von den in diesem Verkaufsprospekt unterstellten Annahmen und zu entsprechend negativen Folgen für die Beteiligungsgesellschaft und den Anleger führen. Veränderte steuerliche Rahmenbedingungen können sich in einer höheren Steuerlast für die Beteiligungsgesellschaft und den Anleger und damit in niedrigeren Auszahlungen für den Anleger niederschlagen.

Maximalrisiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Einlage nebst Agio hinaus (so genanntes anlegergefährdendes Risiko) bis hin zu seiner Privatinsolvenz kann sich aus einer Haftung für empfangene Auszahlungen, über eine Inanspruchnahme aus der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung und unter steuerlichen Gesichtspunkten ergeben und stellt das Maximalrisiko dar.

Weitere wesentliche Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

AKTUELLES MARKTUMFELD

Kaum ein Wirtschaftsbereich ist seit dem Spätsommer 2008 so unter Druck geraten wie die weltweite Handelsschifffahrt. Der abrupt einsetzende wirtschaftliche Abschwung führte im Jahr 2009 zu Umsatzrückgängen beim Containerumschlag der weltweit führenden Häfen von bis zu 30 %.

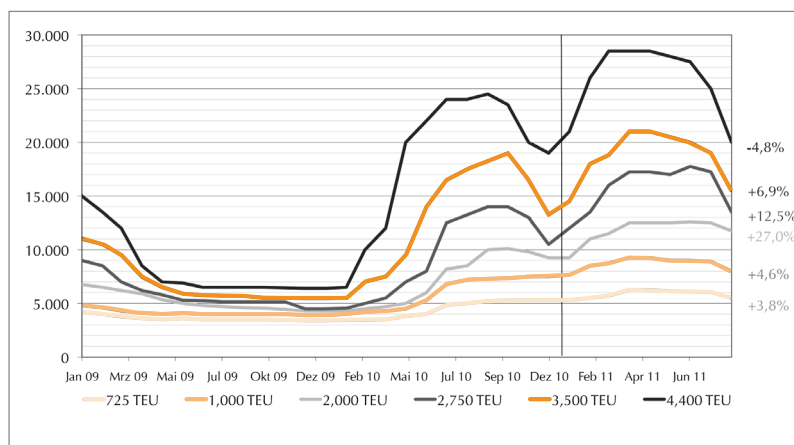
Die Charraten in allen Segmenten der Handelsschifffahrt brachen massiv ein und haben sich bis heute in Teilbereichen noch nicht vollständig erholt. Dieses Umfeld führt seit 2009 für Maritim Invest und Maritim Equity zu attraktiven Investitionschancen. (siehe auch S.32 ff.)

Die Finanzkrise führte darüber hinaus zu einem fast vollständigen Erliegen von kurzfristigen Handelsfinanzierungen, was den Baltic Dry Index (BDI) – einen der wichtigsten Indizes für die internationale Bultschifffahrt – von seinem historischen Höchststand im Sommer 2008 bei annähernd 12.000 Punkten um ca. 95 % auf unter 700 Punkte (Oktober 2008) einbrechen ließ. Derzeit befindet sich der BDI bei 1.541 Punkten, was sich durch die Ablieferungen vieler Neubauten im Jahr 2009 und 2010 und eine damit verbundenen Überkapazität erklären lässt.

Ein Flottenwachstum im ersten Halbjahr 2011 von ca. 13,59 Mio. tdw bzw. mehr als 139 Schiffen erscheint auf den ersten Blick sehr hoch. Bei genauerer Betrachtung der Flottenentwicklung spricht ein fast ebenso hohes Verschrotungsvolumen von ca. 12,98 Mio. tdw im ersten Halbjahr 2011 (erstes Halbjahr 2010: ca. 2,43 Mio. tdw.) deutlich für eine weiterhin andauernde Erholung der Bulkmärkte.

Im globalen Containerschiffmarkt, in welchen Global Transport schwerpunktmäßig investieren wird, haben sich die Charraten im Jahr 2010 erfreulich positiv erholt. Nach einem weiterhin deutlichen Anstieg im 1. Quartal 2011 entwickelten sich die Charraten im 2. Quartal eher verhalten. Während sich die Raten der kleineren Containerschiffe stabil zeigten, gaben die größeren Frachter vermehrt nach. Allerdings weisen alle Größenklassen noch ein ansehnliches Wachstum zum Jahresanfang aus. Inwieweit sich diese Zugewinne halten lassen, wird zweifellos auch von einem erfolgreichen 3. Quartal abhängen, in dem die Containerschifffahrt üblicherweise ihre Hauptsaison hat und einen Großteil des Weihnachtsgeschäfts abwickelt.

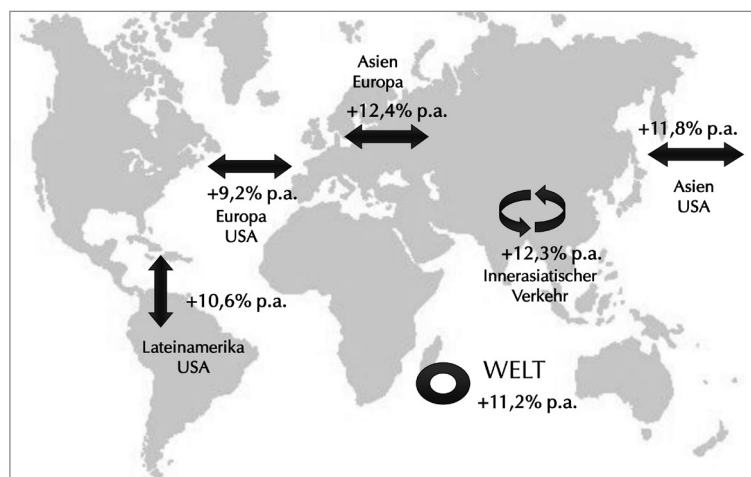
Charterrateniveau für 1-Jahres-Charter im Zeitverlauf und Veränderung in % gegenüber dem Jahresanfang 2011



Des Weiteren wurden im Containersegment im ersten Halbjahr 2011 Bestellungen über 173 Schiffe mit einem Volumen von 1.377.690 TEU registriert. Fast 60% (776.600 TEU) der bestellten Tonnage entfallen dabei auf Schiffe mit einer Kapazität von über 9.000 TEU, welche nur vereinzelt über deutsche Schiffahrtsgesellschaften finanziert wurden.

Maersk Broker geht für das Jahr 2011 von einer Steigerung der insgesamt zu transportierenden TEU von 10,8% auf dann 117,4 Mio. TEU aus. Laut Maersk Broker verantwortet der asiatische Raum mittlerweile fast die Hälfte der globalen Nachfrage. Von weltweit 117,4 Mio. TEU in 2011 werden ca. 55,5 Mio. TEU innerhalb von Asien und im Export aus dem asiatischen Raum nachgefragt. Die Experten gehen von einer Fortsetzung dieser für den Containermarkt positiven Entwicklung aus.

Prognostizierte, durchschnittliche Zunahme des Containerumschlags 2011 bis 2016 auf den Hauptrouten (auf Basis von Maersk Broker „Container Market Outlook March 2011“)



BEWERTUNGSSYSTEM

Global Transport – Bewertungssystem

Für ein chancenorientiertes Beteiligungskonzept in der maritimen Transportwirtschaft ist ein detailliertes und umfangreiches Research ein entscheidender Erfolgsfaktor. Es dient insbesondere als Grundlage für eine marktgerechte Fair-Value-Bewertung der den Investitionskriterien entsprechenden Assets und bildet somit die Basis einer fundierten Portfolioberatung.

Die Analyse und Bewertung der Schifffahrtsmärkte sowie der entsprechenden Assets nimmt die Deutsche Fondsresearch GmbH vor, ein auf Market Research und Bewertung spezialisiertes Analysehaus.

Research

Die Deutsche Fondsresearch GmbH beobachtet und analysiert die Einflussfaktoren der globalen Schifffahrtsmärkte. Neben der Analyse der makroökonomischen Fundamentaldaten stellt die Entwicklung der unterschiedlichen Schiffsklassen einen wesentlichen Fokus der Tätigkeiten des Analystenteams dar. Ziel ist hier unter anderem, sowohl alle relevanten Einnahmen- und Ausgabenströme der unterschiedlichen Schiffs- und Größenklassen zu beobachten als auch die Trends daraus abzuleiten.

Charterraten

Eine Analyse der Chartereinnahmen beinhaltet die detaillierte Verfolgung aktueller Charterratenentwicklungen sowie die langfristige Prognose zukünftiger Ratenentwicklungen.

Datenbankseitig aufgeteilt in 13 unterschiedliche Schiffstypen bzw. -klassen werden Marktdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen und dementsprechend ausgewertet.

Schiffsbetriebskosten

Mit der Auswertung von rund 850 ständig aktualisierten Datensätzen aktuell (durch Maritim Invest-Fonds) angekaufter Beteiligungen an deutschen Handelsschiffen sowie weiterer detaillierter Marktinformationen verfügt die Deutsche Fondsresearch GmbH über ein umfangreiches Know-how in Bezug auf die Prognose und Bewertung von Schiffsbetriebskosten.

Neubau- und Secondhandpreise

Ein weiteres Kriterium bei der Bewertung der entsprechenden Assets sind die Neubau- und Secondhandpreise der jeweiligen Schiffstypen. Hierzu gehören unter anderem die ständige Beobachtung der volatilen Neubau- und Secondhandmärkte sowie eine detaillierte Bestimmung der Restwerte bei Verschrottung.

Bewertung von Schifffahrtsgesellschaften

Neben dem Research der internationalen Schifffahrtsmärkte bewertet die Deutsche Fondsresearch GmbH Schifffahrtsgesellschaften deutscher Reedereien und Schiffsfinanzierungsgesellschaften. Sowohl die Entwicklungen auf dem Erstmarkt als auch der an Bedeutung zunehmende Zweitmarkt werden konzeptionell und strukturell im Hinblick auf die zu erwartenden Zahlungsströme der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaften untersucht.

Grundlage für ein detailliertes Research liefern erstens eine umfangreiche Schiffsdatenbank mit ca. 100 Kerndaten zu ca. 2.000 Schiffen und zweitens die aktive Vernetzung mit vielen international tätigen Branchendiensten und Analysehäusern.

Fair-Value-Bewertung

Um die jetzige und zukünftige Leistungsfähigkeit des einzelnen Investitionsobjektes beurteilen zu können, werden die Research-Ergebnisse mit den individuellen Daten des Zielinvestments verknüpft und es erfolgt eine systematische Fair-Value-Bewertung.

Neben den individuellen Daten für die Bewertung (Einnahmen + Ausgaben, Kaufpreis und die Kapitalstruktur) berücksichtigt die Deutsche Fondsresearch GmbH weiterhin: Gesellschaftsrechtliche Abreden wie Kauf- und Charteroptionen, die Bedienung von Vorzugskapital, stille Beteiligungen sowie insbesondere Profit-Sharing-Klauseln, die den Wert einer Beteiligung maßgeblich beeinflussen. Gleiches gilt für Vorkaufsrechte oder Beschränkungen der freien Übertragbarkeit von Anteilen, die zu einer weiteren Steigerung der Komplexität bei der Bewertung der Zielgesellschaften beitragen.

Fundierte, langfristige Prognosen zu den wesentlichen Parametern der Evaluierung des Sachwertes runden die Leistungen rund um die Bewertung ab.

Als Ergebnis der Fair-Value-Bewertung steht, wie bei der Unternehmensbewertung international üblich, ein Ertragswert nach der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF). Auf Grundlage einer langfristigen Liquiditätsplanung bis zum unterstellten Verkauf des Schiffes werden die erwarteten Zahlungsströme der Schifffahrtsgesellschaften kalkuliert und auf den Investitionszeitpunkt diskontiert.

Direkte Beteiligungen

Bei der Bewertung von direkten Investitionen an bereits existierenden Schifffahrtsgesellschaften sowie der Investition in neu aufgelegte Schifffahrtsgesellschaften wird die umfangreiche Bewertung der Deutschen Fondsresearch GmbH oftmals durch zusätzliches Know-how weiterer beteiligter Investoren ergänzt. Ein detaillierter Informationsaustausch und eine intensive Zusammenarbeit mit der Partnerreederei führen zu einer optimalen Investitionsanalyse.

Die technische Analyse wie z.B. die Inspektion bzw. die Bauaufsicht eines Schiffes sowie operative Aspekte (z.B. Budgetierung, Insurance und Controlling) übernimmt die Reederei. Eine fundierte finanzielle Bewertung wird durch beide Investoren erbracht.

ANLAGESTRATEGIE UND INVESTITIONSKRITERIEN

Anlageziel

Der Einkauf legt den Grundstein für eine erfolgreiche Investition. Anlageziel der Global Transport ist, auf der Basis einer sorgfältig durchgeführten Analyse und Bewertung ein attraktives Portfolio von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften zusammen zu stellen, über das eine attraktive Rendite erzielt wird. Dies ist nur mit umfassender Marktkenntnis sowie einem leistungsfähigen Bewertungssystem (siehe Seite 30 ff.) möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Investitionen in die Schiffahrt – wie auch andere unternehmerische Beteiligungen – erfahrungsgemäß starken Schwankungen unterliegen.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung des vorgenannten Anlageziels verfolgt Global Transport folgende Anlagepolitik bzw. Anlagestrategie. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die unten abgebildeten Investitionskriterien. Global Transport beabsichtigt, schwerpunktmäßig in Schiffahrtsgesellschaften zu investieren, die Containerschiffe betreiben. Ergänzend sind Investitionen in Schiffahrtsgesellschaften geplant, die Massengutfrachter, Tanker bzw. Spezialschiffe betreiben.

Hierbei ist vorgesehen, privat gehaltene Anteile an Publikumsgesellschaften zu erwerben sowie Beteiligungen oder Co-Investitionen an neu aufgelegten Schiffahrtsgesellschaften vorzunehmen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Übernahme von bereits existierenden Schiffahrtsgesellschaften zusammen mit einem Investorenkreis. Investorenkreise können sich neben der Beteiligungsgesellschaft sowohl aus einem Reeder zusammen mit Privaten Investoren (Private Placement) als auch aus einem Reeder zusammen mit privaten und institutionellen Investoren oder aus vergleichbaren Konstellationen zusammensetzen.

Ferner können auch attraktiv erscheinende Nachfinanzierungen von Schiffahrtsgesellschaften vorgenommen werden.

Über ein grundlegendes Kontaktnetz zu Anlageberatern, Beiräten, Reedereien, Schiffsmaklern, Emissionshäusern etc. sowie aufgrund der Beratung und Bewertung durch die Deutsche Fondsresearch GmbH sondiert Maritim Invest permanent die nationalen und internationalen Schiffahrtsmärkte nach geeigneten Angeboten. Grundlage für den Erfolg der Maritim Invest- und Maritim Equity Fonds sind die langjährige Erfahrung im Markt der Schiffsinvestitionen sowie das eigens zur Analyse von Schiffahrtsgesellschaften entwickelte Bewertungssystem (siehe Seite 30 ff.). Die Erfahrung von Maritim Invest basiert auf dem erfolgreichen Ankauf von über 6.500 Beteiligungen an ursprünglich mehr als 950 Schiffen.

Die Auswahl der Investments sowie die Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen Global Transport und der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft erfolgen durch die Geschäftsführung von Global Transport nach Investitionsvorschlag durch Maritim Invest. Diese trifft ihre Entscheidungen auf der Basis einer fundierten Analyse und Bewertung der Deutsche Fondsresearch GmbH.

Der Beginn der Investitionsphase (Portfolioaufbau) erfolgt, sobald die ersten Einzahlungen der Investoren auf dem Mittelverwendungskonto eingegangen und die externen Kosten der Vermögensanlage beglichen worden sind.

Der Schwerpunkt der Investition (über 50%, aber unter 90%) liegt auf Containerschiffsgesellschaften mit Schiffsgrößen zwischen rund 1.700 und 9.000 TEU sowie einem durchschnittlichen Alter zwischen drei und zwölf Jahren. Die Erfahrung zeigt, dass bei Schiffen, die mindestens drei Jahre erfolgreich in Fahrt sind, die Risiken durch Entschuldung und Marktgängigkeit des Schiffstyps etc. deutlich abnehmen.

Durch den geplanten Aufbau eines diversifizierten Portfolios von Anteilen an bereits bestehenden und neu aufgelegten Schifffahrtsgesellschaften hat eine Beteiligung an Global Transport gegenüber einem Einzelinvestment folgende konzeptionelle Vorteile:

- Risikostreuung durch Portfoliobildung
- Fortgeschrittene Entschuldung der Zielinvestitionen
- Portfoliomanagement
- Kürzere Laufzeit als bei einer Erstinvestition geplant (acht Jahre zzgl. zwei Jahren Abwicklungszeitraum ab Vollinvestition)

Folgende Investitionskriterien sind vorgesehen:

Die Investitionen müssen bei einem kalkulierten Eigenkapital von EUR 25 Mio. zum Zeitpunkt der Vollinvestition folgende Kriterien gemäß Anlage II zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft erfüllen:

- Investition schwerpunktmäßig in Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Containerschiffe (mind. 50%, max. 90% des Investitionsvolumens) der Größenklassen 1.700 – 9.000 TEU betreiben
- Maximal jeweils 20% des Investitionskapitals in Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Massengutfrachter (mind. 15.000 tdw) und Tanker (mind. 15.000 tdw) betreiben
- Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften mit Schiffen eines Alters von bis zu zwölf Jahren, in wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Jahren
- Maximal 30% des Investitionskapitals in Schifffahrtsgesellschaften mit Schiffen (im Management) eines Reeders
- Maximal jeweils 5% des Investitionskapitals pro Segment in Schifffahrtsgesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Spezialschiffe wie z.B. Ro-Ro-Schiffe, Car-Carrier, Kühlschiffe, Plattformversorger, Ankerzieher betreiben
- Maximal 30% des Investitionskapitals in
 - neu aufgelegte Einzelprojekte mit einer Reederei und / oder einem Investorenkreis
 - bereits existierende Private Placements
- Die Schifffahrtsgesellschaften sollen zur Tonnagebesteuerung optieren oder optiert haben.

Während der Phase des Portfolioaufbaus ist die Geschäftsführung berechtigt, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, von den Investitionskriterien abzuweichen, solange kein Eigenkapital von EUR 10 Mio. eingeworben wurde. Darüber hinausgehende Abweichungen von den Investitionskriterien können, sofern es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, mit Genehmigung des Beirates bzw., sofern kein Beirat besteht, mit Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für die Reinvestition von Rückflüssen.

INVESTITIONSPLANUNG (PROGNOSE)

Investitionsplanung (Prognose)

MITTELVERWENDUNG ¹⁾	absolut in T€	in % ³⁾	in % ⁴⁾
1) Investition in Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Anschaffungsnebenkosten und Ankaufsgebühr MI)	23.775	90,57	95,10
2) Gründungs- und Beratungskosten, Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc. ²⁾	225	0,86	0,90
3) Eigenkapitalvermittlung	1.000	3,81	4,00
4) Agio	1.250	4,76	5,00
Summe	26.250	100,00	105,00

MITTELHERKUNFT ¹⁾			
5) Kommanditkapital	25.000	95,24	100,00
Summe	25.000	95,24	100,00
6) Agio	1.250	4,76	5,00
Summe	26.250	100,00	105,00

¹⁾ Sollte ein verringertes oder erhöhtes Eigenkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1-6.

²⁾ Inklusive Umsatzsteuer.

³⁾ In % der Gesamtmittelverwendung.

⁴⁾ In % des Eigenkapitals (ohne Agio).

Erläuterungen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf ein geplantes Eigenkapital in Höhe von € 25.000.000,-:

Zu 1.) Aus dem Eigenkapital von Global Transport werden nach Begleichung der fondsabhängigen Kosten (Positionen 2-4) Investitionen in Schiffahrtsgesellschaften vorgenommen. Abweichend von der o.g. Investitionsplanung kann die Geschäftsführung von Global Transport eine Liquiditätsreserve von bis zu 5% des Eigenkapitals bilden. Diese kann z.B. zur Begleichung evtl. anfallender und nicht geplanter Aufwendungen sowie für die laufenden Aufwendungen von Global Transport dienen. Darüber hinaus kann sie zur Glättung von Auszahlungen verwendet werden. Im Falle der Bildung einer Liquiditätsreserve sinkt der zum Erwerb von Schiffahrtsgesellschaften zur Verfügung stehende Betrag entsprechend. Insgesamt stehen bis zu € 23.775.000,- für die Investitionen in Schiffahrtsgesellschaften zur Verfügung. Hierin enthalten sind kalkulierte Maklerhonorare für die Vermittlung geeigneter Investitionen, evtl. Übertragungsgebühren der Treuhandgesellschaften sowie sonstige Anschaffungsnebenkosten. Hinzukommen können ggf. Kosten für steuerliche und rechtliche Beratung bei Übernahme größerer Investitionsobjekte (z.B. Teilnahme an Private Placements). Erfahrungsgemäß belaufen sich die Anschaffungsnebenkosten auf rund 6–8% der jeweiligen Investition. Hierin enthalten sind 3% für die Vermittlung geeigneter Anlageobjekte durch Maritim Invest. Es wird davon ausgegangen, dass die Anschaffungsnebenkosten nach § 4 Nr. 8f UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Sollten sie jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, erhöhen sich diese Positionen entsprechend.

Die Anschaffungsnebenkosten werden bei der Ermittlung des angebotenen Kaufpreises des jeweiligen Investitionsobjektes bereits berücksichtigt (Bruttopreis).

Zu 2) Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um vertraglich vereinbarte Vergütungen fremder Dritter, die weiteren Kosten wurden kalkuliert.

Erfasst in dieser Position sind die Kosten für die Erstellung der Prospektunterlagen. Mit der steuerlichen und rechtlichen Beratung in der Konzeptionsphase wurden Steuerberater bzw. Rechtsanwälte betraut. Die dadurch entstandenen Kosten, die Handelsregisterkosten für die Eintragung der Kommanditisten, Kosten für Gutachten und die Kosten für die Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind ebenfalls in dieser Position enthalten. Die Mittelverwendungskontrolle wird im Rahmen eines gesonderten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages durchgeführt. Diese Kosten sind ebenfalls in dieser Position enthalten.

Zu 3) In dieser Position ist die kalkulierte vereinbarte Vergütung des Vertriebes für die Vermittlung des Eigenkapitals erfasst. Die kalkulierte Vergütung von 4,00% bezogen auf das Eigenkapital (ohne Agio) kann sich bis auf maximal 6,00% erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vergütung nach § 4 Nr. 8f UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Sollte die in Position 3. ausgewiesene Vergütung jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich diese Vergütung zzgl. USt. Die Kosten der Investitionsphase würden sich in diesem Fall entsprechend erhöhen.

Zu 4) und 6) Diese Positionen umfassen das zu zahlende Agio in Höhe von 5% des Eigenkapitals, welches für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet wird.

Zu 5) Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Eigenkapital von Global Transport € 15.000,-. Es ist vorgesehen, zunächst weiteres Eigenkapital in Höhe von € 24.985.000,- einzuwerben. Zusätzlich kann das Eigenkapital um bis zu weitere € 25.000.000,- erhöht werden. Dieses weitere Eigenkapital wird erst bei Zeichnung entsprechend den Zeichnungsbedingungen fällig (siehe Seite 68). Verbindliche Zusagen zur Gewährung dieses weiteren Eigenkapitals liegen nicht vor. Aus dieser Überplatzierung werden nach Zahlung der anteiligen Emissionskosten weitere Investitionen in Schiffahrtsgesellschaften vorgenommen. Der Investor kann Global Transport erstmals mit Wirkung zum 31.12.2022 ordentlich kündigen. In diesem Fall erhält er eine Abfindung nach Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrages. Fremdmittel in Form von Zwischen- oder Endfinanzierung sind keine vorgesehen und auch nicht verbindlich zugesagt.

Komprimierte Zusammenfassung

Ergänzend folgt eine komprimierte Zusammenfassung der Kosten während der Investitionsphase. In der Investitionsplanung (siehe Seite 34 ff.) wird in der Position 1 (€ 23,775 Mio.) die Vergütung der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die Vermittlung von geeigneten Investitionsobjekten (Ankaufsvermittlung) in Höhe von € 692.475,- bei Platzierung eines Eigenkapitals von € 25 Mio. nicht gesondert ausgewiesen. Abzüglich dieser Ankaufsvermittlung beträgt die Summe zur Investition in Schiffahrtsgesellschaften inkl. Nebenkosten € 23,082 Mio. bzw. 87,93% bezogen auf das Eigenkapital inkl. Agio. Die Vergütungen der Vermögensanlage setzen sich zusammen aus der Eigenkapitalvermittlung (€ 1,000 Mio), dem Agio (€ 1,250 Mio.) und der Ankaufsvermittlung (€ 0,692,5 Mio.). Insgesamt betragen die Vergütungen (€ 2.942,5 Mio.) bezogen auf das Eigenkapital (inkl. Agio) 11,21%. Die Nebenkosten der Vermögensanlage und somit die Position 2 (€ 0,225 Mio.) betragen bezogen auf das Eigenkapital (inkl. Agio) 0,86%.

Hinweis

Da es sich bei Global Transport anfänglich um einen Blindpool handelt, bei dem die genauen Anlageobjekte bei Aufstellung dieses Prospektes noch nicht erworben wurden, ist eine exakte Angabe der Investitionen/Kosten in den Positionen 1–6 bei Aufstellung dieses Verkaufsprospektes nicht möglich. Zu den vertraglichen Einzelheiten der Vergütungen siehe die Erläuterungen im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“. Die Liquiditätsüberschüsse der Beteiligungsgesellschaft stehen für Auszahlungen zur Verfügung.

LEISTUNGSNACHWEIS

Seit 2003 wurden mehr als EUR 500 Mio. Eigenkapital für 19 Maritim Invest- sowie 3 Maritim Equity-Fonds akquiriert. Diese Gelder wurden gezielt in die deutsche Seeschifffahrt investiert, so dass derzeit rund 850 Handelsschiffe täglich Geld für die von Maritim Invest und Maritim Equity initiierten Fondsgesellschaften verdienen.

Durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise im Spätsommer 2008 ist kaum ein Wirtschaftsbereich derart unter Druck geraten wie die weltweite Handelsschifffahrt. Charraten und Schiffswerte in allen Schiffssegmenten brachen massiv ein und eine vollständige Erholung der Märkte dauert bis heute an. Die Rezession der jeweiligen Märkte bietet neben zeitweiligen negativen Entwicklungen, umfangreiche Möglichkeiten, langfristig von der aktuellen Marktsituation zu profitieren. Die zurzeit noch geringeren Auszahlungen der Bestandsgesellschaften verdeutlichen die Auswirkung der Krise auf die Schifffahrtsmärkte. Aus diesem Grund führt die folgende Grafik die Auszahlungen der Maritim Invest-Fonds bis einschließlich 2008 (vor der Schifffahrtskrise) und in den Jahren 2009 und 2010 (während der Schifffahrtskrise) getrennt auf. Für weitere und detaillierte Informationen wird die aktuelle Leistungsbilanz der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH empfohlen. (http://www.maritim-invest.de/de/downloads/downloads_leistungsbilanzen.html)

Eckpunkte Leistungsbilanz per 31. Dezember 2010

Maritim Invest-Fonds		Eigenkapital in €	Auszahlungen 2004–2008 (kumuliert)		Auszahlungen 2009		Auszahlungen 2010	
			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Maritim Invest I	2003	6.140.000	24-32%	48%	6–8 %	0%	6–8 %	3%
Maritim Invest II	2004	10.478.500	24-32%	41%	6–8 %	0%	6–8 %	4%
Maritim Invest III	2004	19.046.000	31%	37%	10%	0%	10%	2%
Maritim Invest IV	2005	19.356.000	26%	30%	10%	0%	10%	1,5%
Maritim Invest V	2005	33.159.000	22%	23,5%	10%	0%	10%	1,5%
Maritim Invest VI	2005	36.810.000	14%	16%	10%	0%	10%	1,5%
Maritim Fonds Select	2006	20.970.000	12%	10%	10%	0%	10%	2%
Maritim Invest VIII	2006	36.611.000	6%	9%	8%	0%	8%	2,5%
Maritim Invest IX	2007	48.000.000	6%	6%	8%	2%	8%	1,5%
Maritim Vermögens-Management	2007	18.332.000	6%	6%	8%	0%	8%	3%
Maritim Invest XI	2007	29.500.000	-	-	- ³⁾	4%	- ³⁾	4%
Schiffsportfolio Invest	2007	11.230.000	6%	6% ⁵⁾	8%	0%	8%	0% ⁵⁾
Maritim Invest IC I	2007	25.430.000	-	-	- ³⁾	0%	- ³⁾	4%
Maritim Invest XIV ¹⁾	2008	69.359.000	-	-	- ³⁾	3%	- ³⁾	3%
Schiffsportfolio Invest II ¹⁾	2008	14.131.000	-	-	- ⁴⁾	0%	- ⁴⁾	4,5%
Maritim Invest XVI ¹⁾	2009	35.992.000	-	-	-	-	- ³⁾	3%
Maritim Invest XVII ²⁾	2010	3.346.000						
Maritim Invest XVIII ¹⁾	2010	14.735.000						
Maritim Invest XIX	2011	5.281.000						
Gesamt		457.906.500⁶⁾						

¹⁾ Die Fonds befinden sich in der Investitionsphase, Teile der geplanten Investitionen wurden auf 2011 verschoben.

²⁾ Die Investitionsphase des Fonds begann im 1. Quartal 2011.

³⁾ Durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 6–8% p.a. zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio) geplant.

⁴⁾ Durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 7–9% p.a. während der voraussichtlichen Betriebsphase zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio) geplant.

⁵⁾ Die Auszahlung aus 2008 (6%) wurde auf Beschluss der Anleger reinvestiert. Für 2010 wurden 1,5% freie Liquidität gemäß Beiratsbeschluss in die Liquiditätsreserve eingestellt.

⁶⁾ Geplantes Eigenkapital: € 555.800.000 Geplantes Investitionsvolumen unter Berücksichtigung des Agios und der prospektierten Kontokorrentkredite: € 624.865.000. Die Kontokorrentkredite wurden bisher noch nicht in Anspruch genommen. Das tatsächliche Investitionsvolumen beträgt € 478.865.445 Die Angaben beziehen sich auf die Fonds Maritim Invest I bis Maritim Invest XIX.

Eckpunkte Maritim Equity-Fonds per 31. Dezember 2010

Maritim Equity-Fonds		Eigenkapital in €	Auszahlungen 2008		Auszahlungen 2009		Auszahlungen 2010	
			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Maritim Equity I	2008	23.515.000	-	-	- ¹⁾	3%	- ¹⁾	3%
Hesse Newman Private Shipping I	2009	5.754.000						
Klassik-Kapital (pro rata temp.) ²⁾			8%	8%	8%	8%	8%	1%
Vorzugskapital (pro rata temp.) ²⁾			6%	6%	6%	6%	6%	6%
Maritim Equity III	2010	12.406.000	-	-	-	-	- ¹⁾	1,5%
Gesamt		41.675.000³⁾						

¹⁾ Durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 6-8% p.a. zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio) geplant.

²⁾ Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Situation der Zielfonds wurden Anfang 2010 die pro rata temporis prospektierten Auszahlungen für 2008 und 2009 an das Vorzugskapital und das Klassik-Kapital geleistet.

³⁾ Geplantes Eigenkapital: € 170.000.000 Geplantes Investitionsvolumen unter Berücksichtigung des Agios und der prospektierten Kontokorrentkredite: € 187.250.000. Die Kontokorrentkredite wurden bisher noch nicht in Anspruch genommen. Das tatsächliche Investitionsvolumen beträgt € 41.675.000. Die Angaben beziehen sich auf die Fonds Maritim Equity I, Maritim Equity III und Hesse Newman Private Shipping I.

Aufgrund einer breiten Diversifikation der Investitionen sowie eines kompletten Verzichts auf dauerhafte Fremdfinanzierung durch Bankkredite war es möglich bereits im Jahr 2010, inmitten der Schifffahrtskrise, eine Auszahlung bei allen Maritim Invest- und Maritim Equity-Fonds leisten zu können.

Außerdem ist keiner der Fonds selbst von Nachfinanzierungen betroffen. Damit beweisen die Fondsserien Maritim Invest und Maritim Equity ihre Funktionstüchtigkeit in Sachen Risikosteuerung und ermöglichen Auszahlungen auch in Zeiten der Krise.

Ab dem Frühjahr 2009 ermöglichte die damalige Wirtschaftslage hohe Preisabschläge gegenüber Anfang 2008 bei der Investition in sorgfältig ausgewählte Assets. Maritim Invest nutzte die günstigen Ankaufkurse, um die Portfolien ihrer Anleger massiv aufzustocken und hierdurch eine gute Grundlage für die zukünftige Fondsperformance zu schaffen. Insgesamt konnten zwischen Januar 2010 und Juni 2011 im Bereich des Ankaufs rund EUR 81 Mio. nominal zu einem durchschnittlichen Ankaufkurs von knapp 83% investiert werden.

Maritim Equity investierte seit 2008 direkt bereits in vier existierende bzw. neu aufgelegte Schifffahrtsgesellschaften.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

HINWEIS: Die nachfolgenden Ausführungen stellen nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten der rechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung an der Vermögensanlage dar. Die für eine Beteiligung verbindlichen Verträge (Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag) sind ab Seite 74 ff. abgedruckt, die verbindlichen Beitrittsunterlagen (einschließlich der Widerrufsbelehrung) sind dem Prospekt als Anlage beigefügt.

Angaben zur Emittentin

Emittentin: Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend auch „Emittentin“ oder „Beteiligungsgesellschaft“).

Sitz und Geschäftsanschrift: Zippelhaus 2, 20457 Hamburg.

Gründungsdatum: 19.07.2011.

Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dauer der Gesellschaft: Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Maßgebliche Rechtsordnung: Die Emittentin unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG).

Gegenstand des Unternehmens: Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Schiffe des globalen Transportgeschäfts erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern, und mit ihm im Zusammenhang stehen.

Registergericht und Registernummer: Amtsgericht Hamburg, HRA 113421.

Angaben zu den Gesellschaftern

Gründungskomplementärin: Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH mit Sitz in Hamburg (nachstehend auch „persönlich haftende Gesellschafterin“). Sie leistet keine Kapitaleinlage.

Gründungskommanditisten: Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, Kommanditeinlage € 5.000,- (voll eingezahlt); Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ¹⁾ mit Sitz in Hamburg, Kommanditeinlage € 5.000,- (voll eingezahlt); Deutsche Fondsresearch GmbH mit Sitz in Hamburg, Kom-

1) Die Gründungskommanditistin Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Amtsgericht Hamburg, HRA 113603) hat am 30.08.2011 einen Rechtsformwechsel nach Umwandlungsgesetz von der GmbH zur GmbH & Co. KG vollzogen. Die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH war eingetragen unter (Amtsgericht Hamburg, HRB 118943).

manditeinlage € 5.000,- (voll eingezahlt). Die in das Handelsregister eingetragenen Haftsummen der Gründungskommanditisten betragen ebenfalls jeweils € 5.000,-. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaften insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt € 15.000,-. Die Einlagen wurden als Bareinlagen erbracht und voll eingezahlt.

Gründungskomplementärin und die Gründungskommanditisten werden im Folgenden zusammen auch als „Gründungsgesellschafter“ bezeichnet.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter die einzigen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft. Damit handelt es sich bei den Gründungsgesellschaftern auch um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Soweit vor- und nachstehend Angaben zu den Gründungsgesellschaftern gemacht werden, betreffen diese auch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Persönlich haftender Gesellschafter - Organ- und Haftungsstruktur

Die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH vertritt die Beteiligungsgesellschaft und ist mit der Geschäftsführung betraut. Ihr alleiniger Gesellschafter ist die Salomon Invest GmbH. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und damit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind die Herren Matthias J. Brinckman und Boris Boldyreff. Die Geschäftsanschrift der vorgenannten Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist Zippelhaus 2, 20457 Hamburg. Die Funktion beider Mitglieder der Geschäftsführung bei der Emittentin ist die der Führung der Geschäfte der Emittentin. Eine Aufteilung in Funktionsbereiche erfolgt innerhalb der Geschäftsführung nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft nach der Investitionsplanung in Anlage I und den Investitionskriterien in Anlage II zum Gesellschaftsvertrag zu richten. Sie ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen. Dies umfasst unter anderem die jederzeitige Bildung oder Erweiterung einer Liquiditätsreserve bis zur Höhe von max. 5% des Eigenkapitals. Dabei bedarf sie bei Investitionen in Anteile an Schiffahrtsgesellschaften, die nicht dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz oder vergleichbaren Folgegesetzen unterliegen oder unterlegen hätten, wenn deren Beteiligungswert (Kaufpreis) im Einzelfall € 3.000.000,- überschreitet, der Zustimmung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung.

Der Gesellschaftsvertrag nebst Anlagen I und II ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 74 ff. vollständig abgedruckt. Bei Verfügungen über das Mittelverwendungskontrollkonto hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Bestimmungen des ebenfalls in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 97 ff. abgedruckten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages zu beachten. Zur Führung der Geschäfte darf sie sich der Hilfe Dritter bedienen. Mit verschiedenen, im Interesse der Beteiligungsgesellschaft liegenden Geschäftsbesorgungen sind die bei Prospektaufstellung vorhandenen Kommanditisten beauftragt: Portfolioverwaltung und Portfoliomanagement (Seite 47 f.), Anlegerverwaltung (Seite 47), Projektierung (Seite 47 f.), Eigenkapitalvermittlung (Seite 47 f.), Analyse und Bewertung (Seite 49). Grundsätzlich haftet die persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, die nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von € 50.000,- ist voll eingezahlt. Einen Vorstand hat die Emittentin nicht.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung enthält die Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin folgende Bestimmungen: Die persönlich haftende Gesellschafterin kann auch durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten werden. Die Geschäftsführer unterliegen grundsätzlich keinem Wettbewerbsverbot. Im Übrigen enthält die Satzung der Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH keine von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen, insbesondere keine Regelungen, die der Übernahme der Funktion einer persönlich haftenden Gesellschafterin in der Beteiligungsgesellschaft entgegenstünden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt (§ 3 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag); entsprechend hat sie in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, das sich nach der Höhe der Einlagen bestimmt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer können mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, § 7 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag) und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 19 Gesellschaftsvertrag) und sie ist auch bereits für andere Beteiligungsgesellschaften als Geschäftsführung tätig und übernimmt dort die persönliche Haftung. Im Übrigen enthält der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin keine weiteren von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen.

Angaben zu den Anteilen

Höhe der Kapitalanteile

Die Höhe der Kapitalanteile zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entspricht unverändert der Höhe der von den Gründungsgesellschaftern gehaltenen Kapitalanteile, d.h. je Kommanditist € 5.000,- bzw. insgesamt € 15.000,-. Einlagen stehen auf das Kapital nicht aus. Bisher wurden in Bezug auf die Emittentin keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

Art und Hauptmerkmale der bestehenden Anteile

Bei den von den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorhandenen Gesellschaftern gehaltenen Anteilen handelt es sich um (unmittelbare) Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft, soweit sie von den oben genannten Gründungskommanditisten gehalten werden, während die persönlich haftende Gesellschafterin einen Komplementäranteil hält. Die Hauptmerkmale des Komplementäranteils sind oben unter „Organ- und Haftungsstruktur, Geschäftsführung“ auf Seite 39 f. beschrieben. Die Hauptmerkmale der übrigen (Kommandit-) Anteile, unterteilt in Rechte und Pflichten, sind die folgenden: (a) Rechte: Teilnahme an Gesellschafterversammlungen; Stimm- und Rederecht; Kontroll- und Informationsrechte; Recht auf Anteilsübertragung; Teilnahme an Ergebnissen, Auszahlungen und am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft. (b) Pflichten: Einzahlung der übernommenen Einlage, Haftung bei Nichteinzahlung der Einlage, gesetzliche Kommanditistenhaftung. Bis auf die nachstehend unter „Angebotene Vermögensanlage, Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“ aufgeführten Unterschiede entsprechen die Hauptmerkmale der vorhandenen Kommanditanteile denen der Anteile der Anleger. Aus der Beteiligungsgesellschaft sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gesellschafter ausgeschieden. Ehemalige Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen, existieren somit nicht.

Geplantes Kommanditkapital

Das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft kann insgesamt zunächst auf bis zu € 25.000.000,- erhöht werden. Darüber hinaus ist die Treuhänderin gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin ihre Einlage um bis zu weitere € 25.000.000,- zu erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Anlegern vorliegen. Die Mindestzeichnungssumme eines Anlegers beträgt grundsätzlich € 10.000,- zzgl. 5% Agio. Alle Zeichnungsbeträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

Angebotene Vermögensanlage, Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Bei der den Anlegern angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um von der Treuhänderin treuhänderisch zu erwerbende und zu haltende Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte entsprechen bis auf die nachgenannten Abweichungen den vorstehend unter „Art und Hauptmerkmale der bestehenden Anteile“ unter „(a) Rechte:“ genannten Rechten der Kommanditanteile und sind dort abschließend aufgezählt. Gleiches gilt für die mit der Vermögensanlage verbundenen Pflichten, so dass sich die Hauptmerkmale der vorhandenen Kommanditanteile und der Anteile der Anleger weitgehend entsprechen. Einzelheiten zu den Hauptmerkmalen finden sich in den Darstellungen „Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter“ auf Seite 41 f., „Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger“ auf Seite 42 f., „Übertragung der Beteiligung“ auf Seite 44 f. und „Kündigung/Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft“ auf Seite 45.

Abweichungen der vorhandenen Anteile von den Anteilen der Anleger

Hinsichtlich folgender Rechte weichen die Anteile der bei Prospektaufstellung vorhandenen Gesellschafter von denen der Anleger ab: Der Treuhänderin stehen aufgrund ihres Treuhänderstatus bestimmte Sonderrechte zu (Recht und Pflicht zur Aufnahme von Anlegern mit Wirkung für die Gesellschaft, Recht zur Wahrnehmung von Rechten der Anleger, Recht zur gespaltenen Stimmabgabe). Eine Mindestzeichnungssumme in Höhe von grundsätzlich € 10.000,- besteht nicht. Bei der Ergebnisverteilung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführungstätigkeit ein Vorabgewinn zu; die Gründungsgesellschafter Maritim Invest und Deutsche Fondsresearch GmbH partizipieren mit 5% gegenüber 95% der Anleger (inkl. Treuhänderin) an der Ergebnisverteilung und den Auszahlungen (§ 5 Ziffer 3, § 6 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages, siehe hierzu „Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase“ S. 51). Umgekehrt bestehen hinsichtlich der Anteile der Anleger gegenüber den bei Prospektaufstellung bestehenden Anteilen folgende Abweichungen: Die Anleger haben im Rahmen ihres Treuhandverhältnisses mit der Treuhänderin dieser gegenüber ein Weisungsrecht hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus ihren Anteilen. Formalrechtlich ist nur die Treuhänderin Kommanditistin im Außenverhältnis. Der Anleger kann jedoch nach Schließung der Gesellschaft, spätestens ab 31. Dezember 2012, aus seinem mittelbaren in ein unmittelbares Kommanditistenverhältnis wechseln. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung ist zu Gunsten der Anleger auf 10% ihrer Einlage beschränkt. Im Rahmen der Ergebnisverteilung steht nur den Anlegern unter den im Gesellschaftsvertrag (§ 5 Ziffer 3) genannten Voraussetzungen ein Frühzeichnerbonus zu.

Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter

Jeder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Kommanditist hat die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Verwaltungsrechte und Vermögensrechte. Über das oberste Organ der Beteiligungsgesellschaft, ihre Gesellschafterversammlung, entscheiden die Kommanditisten insbesondere über die in § 9 des Gesellschaftsvertrages genannten

Beschlussfassungsgegenstände in einer Versammlung oder, soweit nicht mehr als 10% des stimmberechtigten Kapitals widersprechen, im schriftlichen Verfahren. Die Anleger haben insofern ein Teilnahme-, Stimm- und Rederecht. Die Anleger können die Mitbestimmungsrechte in der Beteiligungsgesellschaft selbst oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen. Je auf dem Festkapitalkonto gebuchte € 1.000,- gewähren eine Stimme. Soweit sie von ihrem Stimmrecht selbst keinen Gebrauch machen und sich nicht durch eigene Bevollmächtigte vertreten lassen, werden sie von der Treuhänderin vertreten. Die Treuhänderin übt dabei das Stimmrecht nach Weisung des Anlegers aus. Erteilt der Anleger keine Weisung, übt die Treuhänderin das auf den Anteil des Treugebers entfallende Stimmrecht ausschließlich zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus. Im Übrigen enthält sie sich der Stimme, es sei denn, in Eilfällen konnte eine Weisung nicht rechtzeitig eingeholt werden; in diesem Fall entscheidet die Treuhänderin nach eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ferner stehen den Gesellschaftern und den Treugebern die für Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Informationsrechte zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen zu. Diese Rechte können auch über einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe ausgeübt werden, soweit dieser nicht mittelbar oder unmittelbar mit der Gesellschaft oder den in § 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen im Wettbewerb steht. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht der Beteiligungsgesellschaft sind den Gesellschaftern bzw. Treugebern jährlich in Kopie zu übermitteln. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert mindestens einmal jährlich, erstmals jedoch nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft, über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.

In vermögensrechtlicher Hinsicht sind die Kommanditisten grundsätzlich im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten zueinander an Ergebnis, Auszahlungen und Vermögen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt: Die Ergebnisverteilung erfolgt gemäß der Regelung in § 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages (siehe hierzu „Verteilung von Ergebnis, Liquidationserlös und Auszahlungen“ auf S. 51). Die Auszahlung des gemäß der Ergebnisverteilungsregelung in § 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Frühzeichnerbonus erfolgt prognosegemäß im Geschäftsjahr 2012.

Im Innenverhältnis stehen die als Treugeber beitretenden Anleger direkt beteiligten Kommanditisten gleich.

Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger

Durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene bzw. bis zur Eintragung bei Kenntnis der Kommanditistenstellung auf die gesellschaftsrechtlich vereinbarte Haftsumme begrenzt. Die Haftsumme beträgt 10% des nominalen Zeichnungsbetrages des Anlegers. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme auf, wenn die Einlage zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn dem Kommanditisten Gewinnanteile ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Auch nach dem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der

gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht die beschränkte Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und daraus eine weiter gehende Haftung der Anleger resultiert.

Im Verhältnis zur Beteiligungsgesellschaft haften die Gesellschafter in Höhe der von ihnen gezeichneten Pflichteinlage zzgl. Agio. Diese Haftung im Innenverhältnis erlischt mit vollständiger Einzahlung der Einlage zzgl. Agio. Auszahlungen führen zu keinem Wiederaufleben der Einlagenverpflichtung gegenüber der Gesellschaft.

Das Vorstehende gilt auch für die Treuhänderin und über diese für die Anleger, für die sie die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen hält. Insoweit haben die Anleger die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizustellen.

Zur Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger siehe auch den Risikohinweis „Haftung des Anlegers“ auf Seite 17 f.

Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Haftung der Beteiligungsgesellschaft

Die Haftung der Beteiligungsgesellschaft bei der einzelnen Schifffahrtsgesellschaft, an der sich die Beteiligungsgesellschaft als Kommanditistin beteiligt, richtet sich nach der Rechtsform der Schifffahrtsgesellschaft sowie nach dem Inhalt ihres Gesellschaftsvertrages. Hier gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Haftung der Kommanditisten bei der Beteiligungsgesellschaft, soweit die Schifffahrtsgesellschaft die Rechtsform der GmbH & Co. KG oder – bis auf die Ausführungen zur entsprechenden Haftung nach §§ 30 ff. GmbHG – der KG hat. Der Gesellschaftsvertrag der Schifffahrtsgesellschaften kann vorsehen, dass Liquiditätsauszahlungen zunächst als Darlehen gewährt werden und unter bestimmten Bedingungen an die Schifffahrtsgesellschaft zurückzuzahlen sind. In diesem Fall kann die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Darlehensforderungen der Schifffahrtsgesellschaft zu bedienen.

Beirat

Aufsichtsgremien sind bei der Emittentin nicht vorgesehen und existieren nicht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht noch kein Beirat. Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sieht in § 11 die Einrichtung eines aus drei natürlichen Personen bestehenden Beirats vor. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ein weiteres Beiratsmitglied zu benennen. Bis auf diese Weise ein Beirat gebildet wird, kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen, aus bis zu drei Personen bestehenden (Gründungs-)Beirat berufen. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft in wesentlichen Angelegenheiten.

Die Rechte und Pflichten des Beirats sind im Übrigen in § 11 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft geregelt. Vorgesehen ist, dass der Beiratsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Vergütung von jährlich € 2.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Die anderen Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von € 1.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ferner werden den Beiratsmitgliedern ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen ersetzt.

Die zukünftigen Mitglieder des Beirats der Beteiligungsgesellschaft erhalten von der Beteiligungsgesellschaft zukünftig außer der vorstehend aufgeführten Vergütung und, soweit es sich bei ihnen um (mittelbare) Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft handelt, den sich aus ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als (mittelbare) Kommanditisten ergebenden Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechten von der Beteiligungsgesellschaft keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Vergütungen oder Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt.

Übertragung der Beteiligungen

Treugeberische oder direkt gehaltene Beteiligungen können jeweils zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden. Bei Teilübertragungen muss der verbleibende Anteil grundsätzlich mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Bei der Übertragung einer direkt gehaltenen Beteiligung ist weitere Voraussetzung, dass der Erwerber auf eigene Kosten eine auf die Treuhänderin ausgestellte umfassende Handelsregistervollmacht erteilt. Soweit die Treuhänderin die Beteiligung nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages hält und/oder verwaltet, muss der Erwerber auch sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverwaltungsverhältnis übernehmen. Übertragungen, die den vorstehenden Voraussetzungen nicht entsprechen, bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung hat der Beteiligungsgesellschaft deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung zu erstatten. Darüber hinaus schulden der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung, für die eine Verwaltungstreuhandenschaft besteht, ebenso wie der Erwerber einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1% des Nominalbetrages der auf sie übertragenen Beteiligung, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Führt die Übertragung einer Beteiligung zu steuerlichen Nachteilen bei der Beteiligungsgesellschaft, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin den bisherigen und den neuen Anleger als Gesamtschuldner verpflichten, diese Nachteile gegenüber der Beteiligungsgesellschaft auszugleichen. Ferner sieht der Gesellschaftsvertrag bzw. der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vor, dass der Erwerber einer Beteiligung den Erwerb unter Nachweis des Rechtser-

werbs anzuzeigen hat, um im Falle des Erwerbs einer direkten Beteiligung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafter und im Falle des Erwerbs einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung gegenüber der Treuhänderin als Treugeber zu gelten. Die Übertragung einer Beteiligung erfolgt bei Verkauf oder Schenkung durch Abtretung gemäß § 398 BGB.

Für den Verkauf der Beteiligungen besteht kein gesetzlich geregelter Markt. Die freie Handelbarkeit der Beteiligungen ist dadurch eingeschränkt. Auf die sich daraus ergebenden Risiken (siehe Seite 17) wird hingewiesen.

Im Todesfall geht die Beteiligung nach erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ohne weiteren Übertragungstatbestand auf die Erben des Anlegers über. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Rechte als Gesellschafter bzw. Treugeber nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Beteiligung als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein, soweit diese nicht mit der Gesellschaft oder einer in § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Person im Wettbewerb steht.

Kündigung/Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 und sodann jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein als Kommanditist ins Handelsregister eingetragener Anleger hat seine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum zulässigen Kündigungstermin per eingeschriebenen Brief gegenüber der Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH als persönlich haftender Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu erklären. Ein nur mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erklären, wobei diese Kündigungserklärung der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages zugehen muss. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt jeweils unberührt. Nähere Ausführungen zu Auflösung und Liquidation finden sich in § 20 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages. Zur Verteilung des Liquidationserlöses siehe „Verteilung von Ergebnis, Liquidationserlös und Auszahlungen“ S.51 ff.

Des Weiteren kann ein Gesellschafter aus den in § 16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannten Gründen ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines treugeberisch beteiligten Anlegers vorliegen; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für diesen Anleger gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. treugeberisch Beteiligte erhält eine Abfindung, soweit sich eine solche ergibt, unter Berücksichtigung des Verkehrswertes seiner Beteiligung abzüglich Kosten nach § 18 des Gesellschaftsvertrages. Wird er wegen Nichteinzahlung der Einlage ausgeschlossen, erhält er lediglich die ggf. geleistete Einlage abzüglich aller fondsabhängigen Kosten zurück.

Treuhänderin

Aufgabe und gleichzeitig Pflicht der Treuhänderin Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, ist es, nach der Annahme der Beitrittsangebote der Anleger ihre Kommanditbeteiligung an der Beteili-

gungsgesellschaft in Höhe des für den jeweiligen Anleger gemäß Beitrittserklärung erworbenen Teils treuhänderisch, das heißt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis aber für Rechnung des Anlegers, zu halten und zu verwalten (laufende Treuhandverwaltung). Die Treuhänderin hat das Recht, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen und in Abstimmung mit den Treugebern deren Rechte auszuüben. Eine Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten, begründet kein Gesellschaftsverhältnis – gleich welcher Art – der Treugeber untereinander, die als Treugeber vielmehr unabhängig voneinander bleiben. Weiteres Recht der Treuhänderin ist ihr ordentliches Kündigungsrecht. Weitere Aufgabe und Pflicht der Treuhänderin ist, den Anleger (Treugeber) so zu stellen, als sei er unmittelbar beteiligter Kommanditist. Seinen Weisungen hat sie grundsätzlich Folge zu leisten. Über alle Mitteilungen der Beteiligungsgesellschaft hat sie ihn zu unterrichten. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist, neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 5. September 2011 in Verbindung mit der jeweiligen Beitrittserklärung. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag regelt ausschließlich das individuelle Rechtsverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber. Die Anleger stehen im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Kommanditisten grundsätzlich gleich. Damit sind die Anleger über die Treuhänderin am Ergebnis und an den Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Aus Haftungsgründen wird die Treuhänderin hinsichtlich der für die Anleger treugeberisch gehaltenen Beteiligungen mit einer Haftsumme in Höhe von 10% der von den Anlegern gezeichneten Beteiligungen in das Handelsregister eingetragen. Jeder Anleger hat das Recht, sich nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft, spätestens aber ab dem 31. Dezember 2012 selbst als (unmittelbar beteiligter) Kommanditist auf eigene Kosten im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung erfolgt mit einer Haftsumme in Höhe von 10% der auf ihn entfallenden Pflichteinlage. Das Treuhandverhältnis wird in diesem Fall als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Treugeber ist berechtigt, ihn ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Beteiligungsgesellschaft durch einen Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag möglich ist, wobei die Kündigung der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages durch eingeschriebenen Brief zugehen muss. Die Kündigung erfolgt im Fall der Verwaltungstreuhand, indem der Anleger den Gesellschaftsvertrag kündigt. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an die Anleger gerichteten Brief ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft vorgesehenen Termin gemäß § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt in allen Fällen unberührt. Im Übrigen endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit der Vollbeendigung der Beteiligungsgesellschaft. Die Treuhänderin hat keine Prüfung der der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft gegebenenfalls zugrunde liegenden Informationsmaterialien (Prospekte, Informationsblätter, Broschüren) vorgenommen und haftet daher nicht für den Inhalt des Verkaufsprospektes sowie den Eintritt der hierin dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse und die Werthaltigkeit der Beteiligung. Die Treuhänderin und ihre Organe haften auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Kardinalpflicht (treuhänderischer Erwerb, Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren

nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste. Die vorgenannte Ausschlussfrist gilt im Fall des Vorsatzes nicht.

Zur Gesamtvergütung der Treuhänderin für ihre Tätigkeit auf Basis des Treuhand- und Verwaltungsvertrages siehe „Laufende Vergütungen und Kosten“ auf Seite 51 f.; zur Gewinnbeteiligung und den Entnahmerechten der Treuhänderin siehe „Verteilung von Ergebnis, Liquidationserlös und Auszahlungen“ auf Seite 52 f.

Anlegerverwaltung

Die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG hat neben dem vorstehend beschriebenen, mit den jeweiligen Anlegern abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf Grundlage eines mit der Beteiligungsgesellschaft geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages vom 5. September 2011, die Verwaltung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben für und ausschließlich im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft und ihrer Geschäftsführung übernommen. Insbesondere übernimmt sie administrative Leistungen für die Beteiligungsgesellschaft und ihre Geschäftsführung und stellt unter anderem insoweit den Anlegern namens und im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft und der Geschäftsführung sämtliche die Anleger betreffenden Informationen hinsichtlich ihrer Beteiligung zur Verfügung. Dabei ist sie berechtigt, Dritte mit der Durchführung der von ihr übernommenen Leistungen zu beauftragen. Ihre vorgenannte Tätigkeit ist über die Vergütung für ihre Treuhandtätigkeit abgegolten (siehe die Darstellung „Laufende Vergütungen und Kosten“ auf Seite 52 f.). Eine gesonderte Vergütung erhält sie für ihre vorgenannte Tätigkeit nicht. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Anlegerverwaltung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31. Dezember 2022, nicht jedoch vor Veräußerung oder Vollbeendigung des letzten Zielfonds der Gesellschaft möglich. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Zum Ersatz von Vermögensschäden sind die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und ihre Organe nach diesem Geschäftsbesorgungsvertrag auch für ein vor Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten lediglich verpflichtet, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung dieses Vertrages wesentlichen Pflicht (d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst bewirkt und auf deren Erfüllung die Beteiligungsgesellschaft regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In allen sonstigen Fällen eines Vermögensschadens ist die Haftung der Treuhänderin aus diesem Vertrag auf einen Betrag in Höhe von € 100.000,- beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG verjähren nach dieser Vereinbarung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Sachverhalten geltend zu machen.

Portfoliomanagement und Portfolioverwaltung

Auf Basis eines am 5. September 2011 mit der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages hat die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verschiedene Leistungen im Rahmen des Portfoliomanagements für die Beteiligungsgesellschaft übernommen, u.a. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Investition in

Zielfonds, die Unterstützung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Auswahl der anzukaufenden Zielfonds im Rahmen der Portfoliostruktur gemäß Investitionsplanung in Anlage I und Investitionskriterien in Anlage II zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft und bei der Auswahl der zu verkaufenden Zielfonds, die organisatorische Abwicklung des Erwerbs und der Veräußerung der Anteile an Zielfonds sowie das Management des Beteiligungsportfolios. Sie ist hierbei berechtigt, Beteiligungen im Namen und für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft zu erwerben, zu veräußern und sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auf Kosten der Beteiligungsgesellschaft entgeltlicher Hilfe Dritter als Makler oder Vermittler zu bedienen.

Auf Grundlage dieses Vertrages hat sie zudem verschiedene Leistungen im Rahmen der Verwaltung des Beteiligungsportfolios der Beteiligungsgesellschaft (Portfolioverwaltung) übernommen. Ihre Tätigkeiten auf Basis dieses Vertrages umfassen hinsichtlich der Portfolioverwaltung insbesondere die Einrichtung der Portfolioverwaltung und die laufende Verwaltung des Portfolios, die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und -interessen innerhalb der Schifffahrtsgesellschaften, die Information der Beteiligungsgesellschaft über die Entwicklung der erworbenen Beteiligungen, die Mitwirkung bei der Veräußerung von Beteiligungen und die Abwicklungsarbeit bei der Veräußerung oder dem Totalverlust eines in einer Schifffahrtsgesellschaft befindlichen Schiffes. Dabei ist sie berechtigt, Dritte mit der Durchführung der von ihr übernommenen Leistungen zu beauftragen.

Die Vergütung der Maritim Invest für die vorgenannten Tätigkeiten ergibt sich aus der Darstellung „Laufende Vergütungen und Kosten“ auf Seite 52 f. Der Vertrag endet mit Beendigung der Beteiligungsgesellschaft. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Portfolioverwaltung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31. Dezember 2022 möglich, nicht jedoch vor Veräußerung oder Vollbeendigung des letzten Zielfonds der Gesellschaft. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Zum Ersatz von Vermögensschäden sind die Maritim Invest und ihre Organe nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag über die Portfolioverwaltung auch für ein vor Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten lediglich verpflichtet, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung dieses Vertrages wesentlichen Pflicht (d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst bewirkt und auf deren Erfüllung die Beteiligungsgesellschaft regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In allen sonstigen Fällen eines Vermögensschadens ist die Haftung der Maritim Invest aufgrund dieses Geschäftsbesorgungsvertrages auf den Betrag von € 100.000,- beschränkt. Schadensersatzansprüche gegen die Maritim Invest verjähren nach dieser Vereinbarung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Sachverhalten geltend zu machen.

Projektierung der Vermögensanlage, Ankaufs- und Eigenkapitalvermittlung

Die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Projektierung vom 5. September 2011 die Projektierung der Vermögensanlage, die betriebswirtschaftliche Beratung in der Gründungsphase der Beteiligungsgesellschaft, die Entwicklung der Portfoliostruktur anhand der dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft als Anlage I beigefügten Investitionsplanung und der als Anlage II beigefügten Investitionskriterien, organisatorische Beratung, die Erstellung des Verkaufsprospektes für das Angebot von Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft sowie das Marketing und die rechtliche und steuerliche Koordination übernommen.

Weiterhin ist die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG von der Beteiligungsgesellschaft aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Eigenkapitalvermittlung vom 5. September 2011 mit der Vermittlung des einzuwerbenden Eigenkapitals betraut worden. Schließlich ist die Maritim Invest aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom 5. September 2011 mit der Vermittlung geeigneter Investitionsobjekte (Anlageobjekte bzw. Zielfondsbeteiligungen) entsprechend den Investitionskriterien beauftragt. Maritim Invest ist berechtigt, sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Vergütungen der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die Leistungen im Rahmen der Eigenkapitalvermittlung sowie im Rahmen der Ankaufvermittlung von geeigneten Anlageobjekten sind auf Seite 51 f. im Rahmen der Darstellung der „Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase“ erläutert. Für die Leistungen im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages zur Projektierung erhält sie einen überproportionalen Anspruch auf Rückflüsse aus der Beteiligungsgesellschaft (siehe hierzu „Verteilung von Ergebnis, Liquidationserlös und Auszahlungen“ S. 52 f.). Die zur Durchführung der vorgenannten Leistungen zwischen der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der Beteiligungsgesellschaft am 5. September 2011 abgeschlossenen Vereinbarungen haben eine feste Laufzeit bis zur Schließung der Vermögensanlage, längstens bis zum 31. Dezember 2012, bzw. im Fall des Ankaufvermittlungsvertrages bis zur Vollinvestition der Beteiligungsgesellschaft, spätestens bis zu ihrer Auflösung. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Haftung der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und ihrer Organe für Vermögensschäden ist nach diesen Vereinbarungen auch für ein vor Abschluss dieser Verträge liegendes Verhalten gegeben, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung dieser Verträge wesentlichen Pflicht (d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verträge erst bewirkt und auf deren Erfüllung die Beteiligungsgesellschaft regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Schadensersatzansprüche gegen die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verjähren jeweils innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Sachverhalten geltend zu machen.

Analyse und Bewertung

Die Deutsche Fondsresearch GmbH übernimmt aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom 5. September 2011 mit der Beteiligungsgesellschaft die laufende Analyse und Bewertung von zu erwerbenden und bereits erworbenen Anteilen an Schifffahrtsgesellschaften. Für die Leistungen im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages zur Analyse und Bewertung erhält die Deutsche Fondsresearch GmbH einen überproportionalen Anspruch auf Rückflüsse aus der Beteiligungsgesellschaft (siehe hierzu „Ergebnis- und Liquidationserlösverteilung“ S.52f.). Der Vertrag endet mit Beendigung der Beteiligungsgesellschaft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2022, nicht jedoch vor Veräußerung oder Vollbeendigung des letzten Zielfonds der Gesellschaft möglich. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Zum Ersatz von Vermögensschäden sind die Deutsche Fondsresearch GmbH und ihre Organe auch für ein vor Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten lediglich verpflichtet, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung dieses Vertrages wesentlichen Pflicht (d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst bewirkt und auf deren Erfüllung die Beteiligungsgesellschaft regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Schadensersatzansprüche gegen die Deutsche Fondsresearch GmbH verjähren nach dieser Vereinbarung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Sachverhalten geltend zu machen.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, (nachfolgend auch „Mittelverwendungskontrolleurin“) am 5. September 2011 einen Vertrag über die Freigabe und formale Kontrolle der Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag) geschlossen. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage kann über das Emissionskapital inkl. des darauf entfallenden Agios i.H.v. 5% (nachfolgend „die Mittel“) grundsätzlich nur nach Freigabe durch die Mittelverwendungskontrolleurin verfügt werden. Die Aufgabe der Mittelverwendungskontrolleurin ist die Prüfung der betragsmäßigen Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über die Mittel gemäß Anlage I zum Gesellschaftsvertrag mit den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Die Prüfung der Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt sich darauf, ob bestimmte im Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag aufgeführte Voraussetzungen formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben. Die Mittelverwendungskontrolleurin wird erst dann mit der Freigabe der Mittel nach Maßgabe der Mittelverwendungskontrolle beginnen, wenn ihr bestimmte, im Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag aufgeführte Nachweise erbracht worden sind. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit der vollständigen Abwicklung der in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskonto verbleibenden Beträge an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung gemäß dem Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag beträgt für die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 0,09% des eingeworbenen Emissionskapitals, jedoch maximal € 37.500,-, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig bei Schließung der Beteiligungsgesellschaft, spätestens am 31. Dezember 2012. Abschlagszahlungen sind jedoch möglich.

Die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin richtet sich nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“, die Bestandteil des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages sind und bei der Mittelverwendungskontrolleurin eingesehen und angefordert werden können.

Die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bereits in der Vergangenheit die Funktion der Mittelverwendungskontrolle für verschiedene Fonds auftragsgemäß erfüllt. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin sind die Prüfung der Voraussetzungen für die Mittelfreigabe und -verwendung nach formalen Kriterien und der Anspruch auf Vergütung. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den vollständigen Abdruck des Vertrages auf den Seiten 97 ff.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält ausschließlich die vorstehend bezeichnete einmalige Vergütung in Höhe von 0,09% des eingeworbenen Emissionskapitals, jedoch maximal € 37.500,-, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält sie keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die der Mittelverwendungskontrolleurin insgesamt zustehen.

Verteilung von Ergebnis, Liquidationserlös und Auszahlungen

Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase

Die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG erhält für die Eigenkapitalvermittlung einmalig 4% des gezeichneten Eigenkapitals – bei Vermittlung über einen weiteren Vermittler die mit diesem vereinbarte Vergütung, maximal 6% des über diesen vermittelten Eigenkapitals – sowie das auf das gezeichnete Eigenkapital jeweils zu leistende Agio in Höhe von 5%. Bei einem Eigenkapital von € 25.000.000,- entspricht dies bei einer kalkulierten Vergütung von einmalig 4% einem Betrag von € 1.000.000,-, bei einer Vergütung von insgesamt 6% entspricht dies € 1.500.000,-, (jeweils zzgl. 5% Agio in Höhe von € 1.250.000,-). Sollte diese Vergütung umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich diese Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung entsteht mit Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung und ist jeweils fällig mit vollständiger Einzahlung der Einlage durch die Treugeber. Für die Vermittlung geeigneter Anlageobjekte (Zielfondsvermittlung) erhält die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 3% der Investition in das jeweilige Anlageobjekt, fällig jeweils mit wirksamen Vertragsabschluss für den Erwerb des jeweils vermittelten Anlageobjekts. Bei einem Eigenkapital von € 25.000.000,- und angenommener maximaler Investitionssumme von € 23.082.524,30,- entspricht dies einem Betrag von € 692.475,-. Für die Projektierung erhält die Maritim Invest keine gesonderte Vergütung.

Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, beträgt bei einem Eigenkapital von € 25.000.000,- € 2.942.475,-, bzw. ca. 11,78% bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage, der hier mit € 24.985.000 angenommen wird. Diese Gesamthöhe umfasst die vorstehend erläuterten Vergütungen der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die Eigenkapital- und die Zielfondsvermittlung, wobei von einer kalkulierten Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung von 4% ausgegangen wird. Sollte die Eigenkapitalvermittlung bei 6% liegen, würde die Gesamthöhe der Provisionen € 3.442.475,- bzw. ca. 13,78% bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage betragen. Sofern das Eigenkapital nur anteilig eingeworben wird, reduzieren sich die Vergütungen entsprechend. Wird das Eigenkapital gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu weitere € 25.000.000,- erhöht, erhöhen sich die genannten Vergütungspositionen prozentual entsprechend.

Laufende Vergütungen und Kosten

Für die laufende Treuhandverwaltung erhält die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 0,5%. Bezugsgröße ist für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 das durchschnittlich in dem jeweiligen Geschäftsjahr gezeichnete Kommanditkapital, in den folgenden Geschäftsjahren das bei Schließung der Beteiligungsgesellschaft gezeichnete Kommanditkapital. Der Jahresbetrag der Gesamtbezüge beträgt dementsprechend bei prognosegemäßer Einwerbung nach Schließung € 125.000,-. Diese Vergütung ist jeweils in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig und wird beginnend

mit dem zweiten auf die Schließung folgenden Geschäftsjahr an die jährliche vom Statistischen Bundesamt ermittelte Inflationsrate anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) für das jeweils betreffende Geschäftsjahr angepasst, jährlich jedoch mindestens um 2,5%. Bei Liquidation erfolgt die Vergütung auch für das auf den Beginn der Liquidation folgende Jahr. Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Eigenkapital von € 25.000.000,- ergibt sich für die Gesamtlaufzeit eine Gesamtvergütung der Treuhänderin für ihre Tätigkeit auf Basis des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in Höhe von rund € 1.473.064,85 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für die laufende Portfolioverwaltung und das Portfoliomanagement erhält die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für jedes Geschäftsjahr bis zur Auflösung und Liquidation eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% zzgl. gesetzlicher USt. Die weiteren Modalitäten der Vergütung (Bezugsgröße, Fälligkeit, Anpassung an Inflationsrate) entsprechen den Modalitäten der vorgenannten Vergütung für die laufende Treuhandverwaltung.

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Verwaltung (Gesellschafterversammlung, steuerliche Beratung, Finanz- und Rechnungswesen, Beirat, D&O-Versicherung, Jahresabschluss usw.). Die jährlichen Kosten der Beteiligungsgesellschaft sind mit anfänglich ca. € 75.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer kalkuliert.

Verteilung von Ergebnis, Liquidationserlös und Auszahlungen

Die Ergebnisverteilung erfolgt in folgender Reihenfolge: (i) Jeder Kommanditist erhält für jeden vollen Kalendermonat ab dem auf die Annahme seiner Beitrittserklärung und die vollständige Einzahlung seiner Einlage und des Agios folgenden Kalendermonat bis zur Schließung der Gesellschaft einen Vorabgewinn in Höhe von 5% p.a. („Frühzeichnerbonus“) auf seine übernommene und eingezahlte Einlage (ohne Agio) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aus dem oder den ersten erzielten positiven Jahresergebnis(sen) und stellt im Innenverhältnis keinen Aufwand dar. (ii) Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus an die Frühzeichner erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung ab Schließung der Gesellschaft bis zu ihrer Beendigung einen Vorabgewinn in Höhe von € 4.000,- für das Geschäftsjahr 2011 und € 12.000,- p.a. ab dem Geschäftsjahr 2012 zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aus den erzielten positiven Jahresergebnissen und stellt im Innenverhältnis keinen Aufwand dar. (iii) Nach den Zuweisungen gemäß (i) und (ii) erfolgt die weitere Zuweisung der Ergebnisse der Gesellschaft (Überschüsse wie Fehlbeträge) im Verhältnis 95% (Investoren, d.h. die als Treugeber beigetretenen mittelbaren Kommanditisten und deren Nachfolger sowie die Treuhänderin – untereinander jeweils im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten zueinander) zu 5% (nur die beiden Gründungsgesellschafter Maritim Invest und Deutsche Fondresearch GmbH, – untereinander jeweils zu gleichen Teilen). Dieses Aufteilungsverhältnis gilt auch für die Auszahlungen. Hinsichtlich der Beteiligung am Ergebnis der Phase bis zur Schließung der Gesellschaft werden alle beteiligungsberechtigten Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts im Verhältnis 95% (Investoren) zu 5% (vorgenannte beide Gründungsgesellschafter) gleichgestellt. Soweit das Ergebnis im Geschäftsjahr der Schließung zur Gleichstellung nicht ausreicht, ist die Gleichstellung sinngemäß fortzuführen, bis das vorgenannte Verhältnis erreicht ist.

Im Rahmen der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft wird Liquidität, die nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft verbleibt, folgendermaßen verteilt: Zunächst erhalten die Kommanditisten die auf sie gegebenenfalls entfallenden noch nicht ausgezahlten Frühzeichnerboni gemäß (i) im vorstehenden Absatz sowie danach die persönlich haftende Gesellschafterin den auf sie entfallenden Vorabgewinn gemäß (ii) im vorstehenden Absatz, soweit noch nicht an sie ausgezahlt. Sodann erhalten die Kommanditisten noch nicht ausgezahlte

Gewinnansprüche gemäß (iii) im vorstehenden Absatz. Der restliche Liquidationserlös und die restliche Liquidität werden entsprechend den Gewinnverteilungsregeln gemäß (iii) im vorstehenden Absatz verteilt.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere nicht Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen gleich welcher Art, gewährt. Ferner stehen weder ihnen noch den Gründungsgesellschaftern, der Treuhänderin, der Prospektverantwortlichen und Anbieterin über die in den vorstehenden Abschnitten „Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase“ (Seite 51 f.), „Laufende Vergütungen und Kosten“ (Seite 51 f.) und „Verteilung von Ergebnis, Liquidationserlös und Auszahlungen“ (S. 52 f.) genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge hinaus weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage zu.

Ergänzende Angaben zur Investition

Anlageobjekte sind mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Schiffe des globalen Transportgeschäftes erwerben, in Eigentum halten und/oder betreiben. Die gesamten Nettoeinnahmen aus der Emission werden für den Erwerb inkl. Erwerbsnebenkosten (siehe Seite 34) der Anlageobjekte und evtl. für den Aufbau einer Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen für die Realisierung der Anlageziele (zu diesen und zur Anlagepolitik Seite 32 f.) bzw. Projekte aus. Im Hinblick auf den Realisierungsgrad dieser Projekte ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anteile an Schifffahrtsgesellschaften erworben wurden und keine laufenden Investitionen bestehen.

Außer den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Verträgen („Portfolioverwaltung und Portfoliomanagement“, Seite 47 f., „Ankaufvermittlungsvertrag“, Seite 48 f. und „Analyse und Bewertung“, Seite 49), hat weder die Beteiligungsgesellschaft noch einer der weiteren im Abschnitt „Wichtige Vertragspartner“ genannten Personen weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon oder deren Finanzierung geschlossen, auch keine Vorverträge. Entsprechendes gilt für die Nutzung oder Verwertung der Anlageobjekte. Auch steht nicht fest, welche konkreten Anteile an Schifffahrtsgesellschaften erworben werden, da eine Auswahl noch nicht stattgefunden hat. Mit dem Erwerb der Anlageobjekte verbunden sind regelmäßig insbesondere das Recht auf Beteiligung am Ergebnis, am Vermögen und an den Auszahlungen des Anlageobjektes sowie Stimm-, Informations- und Kontrollrechte. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anteile an Schifffahrtsgesellschaften erworben wurden, ist die Nennung der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, bzw. des Datums und Ergebnisses des Bewertungsgutachtens nicht möglich. Daher können auch keine weiteren Angaben zu den Schiffen dieser Schifffahrtsgesellschaften gemacht werden. Welche Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erworben werden sollen bzw. welche Schiffe von den Schifffahrtsgesellschaften planmäßig betrieben werden sollen, ergibt sich aus den Investitionskriterien in Anlage II zum Gesellschaftsvertrag. Während der Phase des Aufbaus des Portfolios ist die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft berechtigt, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, von diesen Investitionskriterien abzuweichen, solange kein Eigenkapital von € 10 Mio. eingeworben wurde. Darüber hinausgehende Abweichungen von den Investitionskriterien

können, sofern es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, mit Genehmigung des Beirates bzw., sofern kein Beirat besteht, mit Genehmigungsbeschluss der Gesellschaftsversammlung zugelassen werden. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist nicht vorgesehen.

Entsprechend dem Vorstehenden können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob den nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Treuhänderin, Mittelverwendungskontrolleur) das Eigentum oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den zu erwerbenden Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften als Anlageobjekte oder wesentlichen Teilen derselben zustand oder zusteht. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anbieterin, die hier mit der Prospektverantwortlichen identisch ist. Aus gleichem Grund können keine Angaben dazu gemacht werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte oder – vorbehaltlich regelmäßig zu beachtender vertraglicher Zustimmungserfordernisse, insbesondere durch die jeweilige Geschäftsführung oder Treuhänderin der Schiffahrtsgesellschaften, bei der Veräußerung von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften – rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen.

Für den Erwerb der Anlageobjekte sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Ob und welche behördlichen Genehmigungen zur Erreichung der Anlageziele und Anlagepolitik erforderlich sind bzw. ob solche vorliegen, kann zur Zeit der Prospektaufstellung nicht gesagt werden, da noch keine Anteile an Schiffahrtsgesellschaften erworben worden sind.

Ergänzende Angaben zur Geschäftstätigkeit

Die Beteiligungsgesellschaft ist von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren nicht abhängig. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft sind die abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge, von denen die Beteiligungsgesellschaft abhängt. Dies betrifft die folgenden Verträge: Vertrag zur Eigenkapitalbeschaffung, Vertrag zur laufenden Analyse und Bewertung der zu erwerbenden Anlageobjekte, Vertrag zum Portfoliomanagement und zur Portfolioverwaltung hinsichtlich der Anlageobjekte, Vertrag zur Vermittlung geeigneter Anlageobjekte. Von gleicher Bedeutung sind die noch abzuschließenden Kauf- oder Beitrittsverträge über Anteile an Schiffahrtsgesellschaften von denen die Beteiligungsgesellschaft ebenfalls abhängt. Zum Ausmaß der Abhängigkeit siehe Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 13 ff.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft haben können oder die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft und die Vermögensanlage haben können, liegen nicht vor.

Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Für das Angebot der Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für deren Verzinsung oder Rückzahlung übernommen.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind: Investition des von den Anlegern eingeworbenen Eigenkapitals in Schiffahrtsgesellschaften gemäß der im Prospekt dargestellten Anlagestrategie und Investitionsplanung, Auswahl und Management der vorgenannten Investments.

Konzerndarstellung/Verflechtungen/Interessenkonflikte

Konzerndarstellung

An der Beteiligungsgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allein die Gründungsgesellschafter beteiligt. Die Salomon Invest GmbH ist alleinige Kommanditistin der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und alleinige Gesellschafterin von deren Komplementärin. Die Salomon Invest GmbH ist ferner Alleingesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft und der Deutsche Fondsresearch GmbH. Sie hält über 28,66% des Grundkapitals der Deutsche Zweitmarkt AG, einer wichtigen Ankaufs- und Verkaufsquelle von Beteiligungen für die Beteiligungsgesellschaft. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind teilweise auch Gesellschafter der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Salomon Invest GmbH ist über ihre Beteiligungen an den Gründungsgesellschaftern mittelbar Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft ist damit zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes und bis zur beabsichtigten Erhöhung des Eigenkapitals im Rahmen des Beteiligungsangebotes über die Beteiligung der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH und der Deutsche Fondsresearch GmbH Konzernunternehmen der Salomon Invest GmbH.

Verflechtungen

Geschäftsführung

Herr Matthias J. Brinckman und Herr Boris Boldyreff sind Geschäftsführer der mit der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft betrauten persönlich haftenden Gesellschafterin. Zugleich sind sie Minderheitsgesellschafter der Salomon Invest GmbH und Minderheitsgesellschafter der mit der Treuhandverwaltung und der Anlegerverwaltung beauftragten Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG. Des Weiteren ist Herr Matthias J. Brinckman Minderheitsgesellschafter der Deutsche Zweitmarkt AG. Ferner ist er neben Herrn Boris Boldyreff der Geschäftsführer der Komplementärin der Maritim Invest, die mit der Projektierung, der Vermittlung des Eigenkapitals und der Anlageobjekte sowie mit dem Portfoliomanagement und der Portfolioverwaltung beauftragt und zugleich die Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospektes ist.

Abgesehen von den vorgenannten Unternehmen sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft nicht für Unternehmen tätig oder in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen – auch nicht geringfügige.

Abgesehen von der vorgenannten Geschäftsführung erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft auch nicht selbst nicht nur geringfügige Leistungen oder Lieferungen oder sind selbst mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt, stellen dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung, vermitteln ihm ein solches oder erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Gründungsgesellschafter, Anbieterin, Prospektverantwortliche, Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur

Die Gründungsgesellschafterin und gleichzeitige Anbieterin sowie Prospektverantwortliche Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist gemäß den oben beschriebenen Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Eigenkapitalvermittlung (Seite 48 f.), der Vermittlung der Anlageobjekte (Seite 48 f.), der Projektierung, dem Portfoliomanagement und der Portfolioverwaltung (Seite 47 f.) beauftragt. Die Maritim Invest erbringt auch für andere Fonds Dienstleistungen aus dem Bereich des Portfoliomanagements und der Portfolioverwaltung. Die Gründungsgesellschafterin Deutsche Fondsresearch GmbH ist aufgrund des auf Seite 49 beschriebenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Analyse und Bewertung von Schiffahrtsgesellschaften beauftragt. Auch sie erbringt Dienstleistungen aus dem Bereich der Fondsanalyse noch für andere Fonds. Die Gründungsgesellschafterin und Treuhänderin Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ist mit der Treuhandverwaltung und der Anlegerverwaltung beauftragt. Sie wird diese Stellung auch in weiteren geschlossenen Fonds ausüben. Die Gründungsgesellschafterin Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin mit der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft betraut. Sie trifft die Entscheidung zum Erwerb der Anlageobjekte und erbringt auf diese Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Sie übernimmt auch bei anderen Fondsgesellschaften die Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Mittelverwendungskontrolleurin Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt für die Beteiligungsgesellschaft die formale Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch (Seite 97 ff.).

Über die vorgenannten Tätigkeiten hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter, Anbieterin, Prospektverantwortliche, Treuhänderin, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen oder sind für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, oder sind selbst mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt, stellen dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung, vermitteln ihm ein solches oder erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Auch sind die Gründungsgesellschafter, Anbieterin, Prospektverantwortliche und Treuhänderin weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen – auch nicht geringfügige – erbringen.

Interessenkonflikte

Aus den vorstehend dargestellten Verflechtungen und Tätigkeiten könnten sich – namentlich für die Treuhänderin, wenn sie ihre Tätigkeit auch für andere Gesellschaften ausübt – jeweils Interessenkonflikte ergeben (siehe hierzu den Risikohinweis „Rechtliche und personelle Verflechtungen, Interessenskonflikte“ auf Seite 18 f.). Es liegen jedoch keine Umstände oder Beziehungen vor, die einen Interessenkonflikt der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angeberpflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Auf den folgenden Seiten erfolgt eine tabellarische Darstellung der Vertragspartner.

WICHTIGE VERTRAGSPARTNER

	Funktion	Geschäftsanschrift / Sitz	Handelsregister
Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Emittentin, Beteiligungsgesellschaft	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 113421, Amtsgericht Hamburg Gründungsdatum: 19. Juli 2011
Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH	Komplementärin und Gründungskomplementärin der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 94792, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 14. September 2005
Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Gründungskommanditistin, Anbieterin, Prospektverantwortliche, Projektierung, Eigenkapitalvermittlung, Ankaufvermittlung, Marketing, Portfoliomanagerin, Portfolioverwaltung	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 98022, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 9. Januar 2003
MIB Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH	Komplementärin der Anbieterin Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 105239, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 6. Mai 2008
Deutsche Fondsresearch GmbH	Gründungskommanditistin, Analyse und Bewertung von Schiffsbeteiligungen	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 99428, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 5. Dezember 2006
Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG	Gründungskommanditistin, Treuhänderin, Zahlstelle, Portfolioverwaltung, Anlegerverwalterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 113603, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 31. August 2011
MTV Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH	Komplementärin der Treuhänderin der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 119379, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 11. August 2011
Salomon Invest GmbH	Alleinige Kommanditistin der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Alleingesellschafterin der Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH, der MIB Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH und der Deutsche Fondsresearch GmbH	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 103482, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 19. März 2004
Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleurin	Hermannstr. 46, 20095 Hamburg	HRB 19309, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 19. Januar 1977

Kapital	Gesellschafter	Geschäftsführung
Eigenkapital: € 25.000.000,- (geplant), Erhöhung gem. § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages möglich	- Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 5.000,- - Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 5.000,- - Deutsche Fondsresearch GmbH, Hamburg, mit € 5.000,-	Komplementärin: Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH, Hamburg*
Stammkapital: € 50.000,-	Salomon Invest GmbH, Hamburg	- Boris Boldyreff, Salzhäusen* - Matthias J. Brinckman, Hamburg*
Kommanditkapital: € 2.000.000,- (Haftsumme: € 1.000.000,-)	Salomon Invest GmbH, Hamburg	Komplementärin: MIB Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Stammkapital: € 25.000,-	Salomon Invest GmbH, Hamburg	- Boris Boldyreff, Salzhäusen* - Matthias J. Brinckman, Hamburg*
Stammkapital: € 250.000,-	Salomon Invest GmbH, Hamburg	- Nils Lorentzen, Hamburg*
Stammkapital: € 100.000,-	- Frank Moysich, Hamburg (über 25%) - weitere Gesellschafter	- Komplementärin: MTV Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH
Stammkapital: € 25.000,-	- Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG	- Günter Franke, Hamburg* - Jan Semmerow, Hamburg*
Stammkapital: € 2.800.000,-	- KG DIS Beteiligungsgesellschaft für Immobilien- und Schiffsinvestitionen mbH & Cie., Hamburg - Frank Moysich, Hamburg (jeweils über 25%) - weitere Gesellschafter	- Jürgen Draabe, Hamburg* - Frank Moysich, Hamburg*
Stammkapital: € 51.200,-	Cordes + Partner GmbH Beteiligungs GbR	- Cord Cordes, Hamburg* - Christian Harms, Hamburg* - Jan Bernhardt, Hamburg* - Ralf Krüger, Hamburg* - Dr. Christian Reiß, Hamburg* - Thies Großmann, Hamburg*

* Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin, der Prospektverantwortlichen und Anbieterin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen und keiner von ihnen war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Auch existieren für sie keine Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sind und auch keine ausländischen Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorstehend genannten Straftaten vergleichbar ist. Ferner liegen für sie auch keine Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin vor.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Die nachfolgenden Ausführungen sollen dem Anleger die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage erläutern. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Anlegern ausschließlich um unmittelbar oder treugeberisch beteiligte natürliche Personen handelt, die nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ihre Beteiligung aus Eigenmitteln finanzieren.

Einkommensteuer/Einkunftsart

Die Schifffahrtsgesellschaften, an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligen wird, unterhalten durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr jeweils einen Gewerbebetrieb. Die Beteiligungsgesellschaft ist außerdem als gewerblich geprägte Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG konzipiert. Demnach erzielen auch die Anleger aus ihrer Beteiligung an der Ersten GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Schifffahrtsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Anlegers. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d.h. nach Erzielung eines Totalgewinns über die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaften, die zur pauschalen Gewinnermittlung optiert haben, ist nach dem BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 (BStBl. 2002 I, S. 614 ff.) – geändert durch BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008 (BStBl. 2008 I, S. 956) – jeweils auf der Grundlage der herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG unter Einbezug eines Gewinns aus der Veräußerung des Schiffes zu prüfen. Die pauschale Gewinnermittlung nach der Tonnage bleibt hierbei außer Betracht.

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Summe der Steuerbilanzen der Schifffahrtsgesellschaften, an denen Beteiligungen erworben werden, sowie des eigenen steuerlichen Ergebnisses der Beteiligungsgesellschaft.

Nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht vor, da der Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich auf den Erwerb von Beteiligungen an ausgewählten Schifffahrtsgesellschaften mit – bezogen auf die Anschaffungskosten der Beteiligungen – überdurchschnittlichen Gewinnerwartungen ausgerichtet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass aus den Anteilen an Schifffahrtsgesellschaften Gewinnanteile in einer Höhe zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere in der Investitionsphase, deutlich übersteigen, so dass aus heutiger Sicht das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG durch den Anleger ist nach der Konzeption des Beteiligungsangebotes nicht vorgesehen. Da die Gewinnerzielungsabsicht auch auf der Ebene des einzelnen Anlegers zu prüfen ist, sollten bei Vorliegen von beteiligungsbezogenen Aufwendungen (z.B. Zinsen für eventuelle Fremdfinanzierung) die individuellen Auswirkungen mit dem persönlichen steuerlichen Berater erörtert werden.

Mitunternehmerschaft

Neben der Gewinnerzielungsabsicht ist die Mitunternehmerstellung des Anlegers Voraussetzung dafür, dass die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Anlegern zugerechnet werden können. Das setzt voraus, dass die Anleger als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Mitunternehmerisiko tragen und Mitunternehmerinitiative entwickeln können. Indem die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Kommanditgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird. Die Anleger können sowohl bei Beteiligung als unmittelbar beteiligter Kommanditist als auch als Treugeber an den mitunternehmerischen Entscheidungen durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus hat jeder Treugeber das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Anleger so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerstellung nach § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Beteiligungsgesellschaft wird ihrerseits durch den Erwerb von Anteilen an den Schifffahrtsgesellschaften jeweils Mitunternehmer dieser Schifffahrtsgesellschaften. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind die Anleger der Beteiligungsgesellschaft daher auch als Mitunternehmer der gewerblich tätigen Schifffahrtsgesellschaften einzustufen.

Steuerliche Ergebnisse in der Kapitaleinwerbungs- und Betriebsphase

Während der Phase der Kapitaleinwerbung entstehen der Beteiligungsgesellschaft konzeptionell u.a. Gründungs-, Beratungs- und Eigenkapitalbeschaffungskosten i.H.v. ca. 9,9% des Kommanditkapitals (ohne Agio), die handelsrechtlich Aufwand darstellen, deren steuerliche Behandlung aber umstritten ist.

Die Finanzverwaltung vertritt unter Berufung auf die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 8. Mai 2001 (BStBl. II 2001, S. 720) sowie vom 28. Juni 2001 (BStBl. II 2001, S. 717) die Auffassung, dass bei geschlossenen Fonds sämtliche Aufwendungen, die in der Investitionsphase eines Fonds anfallen, wie beispielsweise Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Gründungs- und Beratungskosten, (sog. Vorkosten) zu den Anschaffungskosten der vom Fonds zu erwerbenden Wirtschaftsgüter zählen, sofern die Anleger des Fonds keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die wesentlichen Teile des Fondskonzeptes, wie beispielsweise die Auswahl der zu erwerbenden Wirtschaftsgüter, haben (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546, Rz. 38). Lediglich solche Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb von Wirtschaftsgütern durch den Fonds gerichtet sind und die der Anleger auch außerhalb der Fondsgestal-

tung als Betriebsausgaben abziehen könnte, wären danach keine Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter. Die o. g. Rechtsprechung und die hierauf gestützte Auffassung der Finanzverwaltung wurde zuletzt durch zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs bestätigt (Az. IV R 8/10 und IV R 15/09). Da wesentliche Teile des Beteiligungskonzepts bereits im Zeitpunkt des Beitritts der Investoren feststehen, geht die Anbieterin vorsorglich von einer steuerlichen Aktivierung sämtlicher Aufwendungen der Gründungs- und Platzierungsphase aus. Ausgleichsfähige oder verrechenbare Verluste für die Investoren ergeben sich insoweit nicht. Die Gesellschaft behält sich im Rahmen des Veranlagungsverfahrens vor, dass sie eine Feststellung der Aufwendungen der Gründungs- und Platzierungsphase als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben beantragt und dieses Interesse gegebenenfalls im außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren weiterverfolgt.

Nach der steuerlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ist vorgesehen, dass diese ihr Kapital grundsätzlich in Schiffahrtsgesellschaften investiert, die ihre Gewinne pauschal nach § 5a EStG ermitteln. Durch die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG ergeben sich niedrige positive steuerliche Ergebnisse (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen zur Tonnagebesteuerung der Schiffahrtsgesellschaften). Soweit Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffahrtsgesellschaften darstellen, sind diese in dem pauschal ermittelten Ergebnis der Schiffahrtsgesellschaft enthalten und nicht gesondert abzugsfähig.

Sofern eine oder mehrere Schiffahrtsgesellschaften nach Ablauf der zehnjährigen Bindungsfrist nach § 5a Abs. 3 Satz 3 EStG von ihrem Recht auf Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG Gebrauch machen, wirkt sich dies auch auf die Ergebnisanteile der Beteiligungsgesellschaft aus.

Es können sich somit ab diesem Zeitpunkt sowohl positive als auch negative Ergebnisanteile für die Anleger der Beteiligungsgesellschaft in der Höhe ergeben, wie sie anteilig bei der entsprechenden Schiffahrtsgesellschaft für die Beteiligungsgesellschaft festgestellt werden.

Erzielt die Beteiligungsgesellschaft aus der Anlage ihrer liquiden Mittel Guthabenzinsen, so handelt es sich um Erträge, die dem eigenen Bereich der Beteiligungsgesellschaft zuzuordnen sind. Diese Erträge werden nicht von der Abgeltungswirkung der pauschalen Gewinnermittlung der Schiffahrtsgesellschaften erfasst und sind daher von jedem Anleger anteilig neben dem Anteil an den pauschal ermittelten Gewinnen der Schiffahrtsgesellschaften als Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Sofern laufende Aufwendungen des eigenen Bereichs der Beteiligungsgesellschaft nicht den Sonderbetriebsbereichen der Zielgesellschaften zuzuordnen sind und somit der Abgeltungswirkung des § 5a EStG nicht unterliegen, vermindern sich die Erträge entsprechend. Das nach der Verrechnung verbleibende Ergebnis des eigenen Bereichs der Beteiligungsgesellschaft wird im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen neben den anteiligen Gewinnanteilen an den Zielgesellschaften erfasst und auf die Anleger quotaal aufgeteilt.

Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkungen nach §§ 15a und 15b EStG

Nach § 15a EStG dürfen Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht. Da mit Beitritt zu der Gesellschaft die jeweilige gezeichnete Einlage (einschl. Agio) einzuzahlen ist, entsteht nach der Prognose weder in der Kapitaleinwerbungsphase noch in der Betriebsphase ein negatives Kapitalkonto, so dass etwaige Verluste voraussichtlich ausgleichsfähig sind.

Konzeptionsgemäß liegt insbesondere aufgrund der Aktivierung der Vorkosten kein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG vor. Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG ist somit nicht anwendbar. Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Verlustausgleichsbeschränkung ist insbesondere, dass die prognostizierten Verluste in der Anfangszeit 10% des aufzubringenden Kapitals übersteigen.

Tonnagesteuer der Schifffahrtsgesellschaften

Nach der Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ist vorgesehen, grundsätzlich Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften zu erwerben, die zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) optiert haben oder im Jahr der Ablieferung des Schiffes optieren werden. Es ist beabsichtigt, nur Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften zu erwerben, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden.

Die Tonnagebesteuerung ist eine pauschale Gewinnermittlung für Seeschiffe, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Sie ersetzt die herkömmliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG. Mit der pauschalen Gewinnermittlung sind nicht nur die laufenden Gewinne des Schiffsbetriebs, sondern auch ein etwaiger Gewinn aus einer Veräußerung des Schiffes, der Veräußerung eines Anteils an einer Schifffahrtsgesellschaft bzw. bei einer Betriebsaufgabe im Ganzen abgegolten.

Die pauschale Gewinnermittlung richtet sich nach der in Nettoraumzahlen ausgedrückten Größe des Schiffes. Die Anzahl der Nettoraumzahlen wird mit einem Staffeltarif belegt, der mit den Betriebstagen des Schiffes multipliziert wird. Der so ermittelte pauschale Gewinn ist gering, so dass nur eine geringe Steuerlast entsteht. Der pauschal ermittelte jährliche Gewinn liegt bei einer üblichen Finanzierungsstruktur in einer Größenordnung von bis zu 1% des nominellen Kapitals der Schifffahrtsgesellschaft. Dieser pauschale Gewinn entsteht allerdings auch, wenn von der Schifffahrtsgesellschaft tatsächlich ein Verlust erwirtschaftet wird. Da grundsätzlich Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erworben werden sollen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Gewinn nach § 5a EStG ermitteln, kommt es prognosegemäß zu keiner Besteuerung eines etwaigen Anteils an einem auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften festgestellten Unterschiedsbetrag im Sinne des § 5a Abs. 4 EStG.

Die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die von der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft erfüllt werden müssen. Wesentliche Voraussetzung ist u.a., dass die Geschäftsleitungen der Schifffahrtsgesellschaften sowie die Bereederungsleistungen der im Eigentum der Schifffahrtsgesellschaften stehenden Schiffe im Inland erfolgen, die Schiffe im internationalen Verkehr betrieben und im Wirtschaftsjahr überwiegend

in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind. An die Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Schifffahrtsgesellschaft für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gebunden. Nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Schifffahrtsgesellschaft weiterhin von der Option zur Tonnagebesteuerung Gebrauch machen oder zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren. Ein Schiffsverkauf oder der Verkauf der Beteiligung innerhalb der Bindungsfrist ist unschädlich.

Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen und insoweit keine überschießende Außenhaftung im Sinne des § 171 Abs. 1 HGB besteht, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen in Höhe der Barauszahlungen zu einer Gewinnfiktion und insoweit zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Die Vorschrift des § 15a EStG ist grundsätzlich auch im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zu beachten (§ 5a Abs. 5 Satz 4 EStG).

Die Auszahlungen der Schifffahrtsgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft und die Weiterauszahlung von der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger führen nach der hier vorliegenden Konzeption jedoch zu keiner fiktiven Gewinnzuweisung nach § 15a Abs. 3 EStG, da nach der Einschätzung der Beteiligungsgesellschaft die Kapitalkonten der Anleger über die gesamte Laufzeit nicht negativ werden.

Jeder Investor erhält als Vorabgewinn einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 5% p.a. bezogen auf seine Zeichnungssumme bis zur Fondsschließung für jeden vollen Monat nach Annahme seiner Beitrittserklärung und vollständiger Einzahlung seiner Zeichnungssumme und des Agios. Die Zuweisung des Frühzeichnerbonus stellt einen Teil der Gewinnverteilungsabrede dar. Etwaige Akontozahlungen vor Entstehung und Zuweisung der entsprechenden Gewinnanteile stellen nach Auffassung der Anbieterin Entnahmen dar, die keiner Steuerpflicht unterliegen. Die Auffassung der Anbieterin basiert auf dem BMF-Schreiben zu § 5a EStG (in der Fassung vom 31. Oktober 2008, BMF IV A 6 - S. 2133a - 11/02) und auch auf der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Finanzgerichte (vgl. beispielhaft FG Bremen vom 6. März 2008, Az. 1 K 25/07 6).

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung/Verkauf eines Schiffes

Veräußert die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schifffahrtsgesellschaft, so ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn Bestandteil des steuerlichen Gewinns der Schifffahrtsgesellschaft (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sofern die Schifffahrtsgesellschaft ihren Gewinn nach der Tonnage ermittelt, ist der Veräußerungsgewinn nach § 5a Abs. 5 EStG abgegolten und daher nicht gesondert zu versteuern. Ein Veräußerungsverlust ist nicht zu berücksichtigen.

Im Falle der Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft ist dem Erlass der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Mai 2007 zu entnehmen, dass der bei Verkauf eines Anteils an der Obergesellschaft entstehende Gewinn – soweit er auf eine Untergesellschaft mit Gewinnermittlung nach § 5a EStG entfällt – von der pauschalen Gewinnermittlung der Untergesellschaft abgegolten und somit nicht gesondert zu versteuern ist.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Anleger von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger amtsintern mitgeteilt. Aufwendungen, die einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Sie bleiben jedoch unberücksichtigt, soweit der Gewinn aller Schifffahrtsgesellschaften pauschal nach § 5a EStG ermittelt wird.

Da das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft von den steuerlichen Ergebnissen der Schifffahrtsgesellschaften bestimmt wird, wird das Feststellungsverfahren einen deutlich längeren Zeitraum umfassen als sonst üblich. Erfahrungsgemäß gestaltet sich das amtsinterne Mitteilungsverfahren zwischen den zuständigen Finanzämtern der Beteiligungsgesellschaft und der Schifffahrtsgesellschaften sehr langwierig.

Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft unterliegen beim Anleger der Besteuerung mit dessen individuellem Steuersatz. Insoweit kann sich nach gegenwärtiger Rechtslage eine Belastung mit Einkommensteuer von bis zu 45% ergeben. Hinzu kommen ein Solidaritätszuschlag von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer sowie ggf. eine Kirchensteuer, deren Höhe sich nach den einschlägigen Landeskirchensteuergesetzen richtet und bis zu 9% der festgesetzten Einkommensteuer betragen kann. Die Kirchensteuer ist bei der Berechnung der Einkommensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig.

Weder die Anbieterin noch die Beteiligungsgesellschaft übernimmt Zahlungen von Steuern für die Investoren.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer fällt bei der Beteiligungsgesellschaft nur auf ein etwaiges positives eigenes Ergebnis unter Berücksichtigung der steuerlichen Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft an. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer bildet der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, korrigiert um Hinzurechnungs- und Kürzungsbeträge gemäß §§ 8, 9 GewStG.

Die Höhe der steuerlichen Betriebsausgaben hängt von der beschriebenen ertragsteuerlichen Behandlung ab. Im Hinblick auf die Gewinnanteile aus den jeweiligen Beteiligungen an den Schifffahrtsgesellschaften findet die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG Anwendung. Die an die Gesellschafter gezahlten Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind dem Gewinn der Beteiligungsgesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen insoweit der Gewerbsteuer.

Die Gewerbsteuer sowie darauf entfallende Zinsen sind nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Etwaige Zinsaufwendungen werden in Höhe von 25% hinzugerechnet, soweit die Summe der Hinzurechnungen den Betrag von € 100.000,- übersteigt. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft unterliegt nur das nach den oben beschriebenen ertragsteuerlichen Grundsätzen ermittelte „eigene Ergebnis“ der Beteiligungsgesellschaft der Gewerbsteuer, sofern dieses nach

Abrundung auf volle Hundert Euro den Freibetrag in Höhe von € 24.500,- übersteigt. Auf den so ermittelten Gewerbeertrag ist zur Ermittlung des Steuermessbetrags die einheitliche Steuermesszahl von 3,5% anzuwenden. Auf den Steuermessbetrag ist zur Ermittlung der Gewerbesteuer der maßgebliche gewerbesteuerliche Hebesatz der Gemeinde des Betriebsfinanzamtes (in Hamburg derzeit 470%) der Beteiligungsgesellschaft anzuwenden.

Die nach § 35 EStG für den Anleger geltende Einkommensteuerminderung durch pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer wurde im Rahmen des steuerlichen Konzeptes aus Gründen der kalkulatorischen Vorsicht nicht berücksichtigt. Konzeptionsgemäß werden nur geringe gewerbesteuerlich relevante Ergebnisse erwirtschaftet. Zudem scheidet eine Anrechnung der gewerbesteuerlichen Ergebnisse der Schifffahrtsgesellschaften nach § 5a Abs. 5 Satz 2 EStG aus, da hiernach eine Steuerermäßigung nach § 35 Abs. 1 EStG insoweit nicht möglich ist, als der Gewerbesteuermessbetrag auf den pauschalen Gewinn nach Schiffsraum entfällt. Soweit der Gewerbesteuermessbetrag auf Sonderbetriebseinnahmen oder die Auflösung von Unterschiedsbeträgen entfällt, kann es zu einer Anwendung des § 35 EStG kommen. Hierzu liegt das BMF-Schreiben vom 24. Februar 2009, BStBl. I S. 440 ff. vor. Eine etwaige Anrechnung ist von den individuellen steuerlichen Verhältnissen der Investoren abhängig. Sie setzt insbesondere gewerbliche Einkünfte voraus und ist auf die hierauf entfallende Einkommensteuer begrenzt.

Umsatzsteuer

Da sich die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft auf reine Beteiligungsverwaltung beschränkt, ist sie nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Damit ist die der Beteiligungsgesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abzugsfähig.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Die steuerliche Bewertung richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

Nach § 109 Abs. 2 BewG ist der Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft mit seinem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser ist grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen. Mangelt es an entsprechenden Verkäufen, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einer anderen anerkannten Methode zu ermitteln. Als Wertuntergrenze ist der Substanzwert anzusetzen.

Bei Betriebsvermögen wird zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen unterschieden. Der Anteil des begünstigten Vermögens wird demnach pauschal mit 85% angenommen. Diese 85% werden von der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer abgezogen, dabei wird eine gleitende Freigrenze von € 150.000,- berücksichtigt. Mindestens 15% des Vermögens werden daher grundsätzlich der Besteuerung unterliegen. Der Wert des begünstigten Vermögens bleibt insgesamt außer Ansatz (so genannter Verschonungsabschlag), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Von einer Begünstigung ausgenommen wird jedoch so genanntes Verwaltungsvermögen, wenn es mehr als 50% des Betriebsvermögens beträgt. Hierzu zählen unter anderem auch Anteile an Personengesellschaften, soweit bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt. Der Verschonungsabschlag des begünstigten Vermögens ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50%

des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Des Weiteren muss das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen über mindestens fünf Jahre im Betrieb erhalten werden (so genannte Behaltefrist) und die Lohnsumme muss in den fünf Jahren nach Übertragung insgesamt mindestens 400% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen. Verstöße gegen diese Regeln würden eine anteilige Nachversteuerung auslösen.

Außerdem hat der Steuerpflichtige durch unwiderruflichen Antrag die Möglichkeit, einen Verschonungsabschlag von 100% zu erreichen, wenn das Verwaltungsvermögen maximal 10% des Betriebsvermögens beträgt. In diesem Fall muss das Betriebsvermögen aber mindestens sieben Jahre nach Übertragung erhalten bleiben und die Lohnsumme muss in den sieben Jahren insgesamt 700% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen.

Nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft ist das vorliegende Beteiligungsangebot grundsätzlich als begünstigtes Vermögen im o. g. Sinne zu qualifizieren, da es sich bei den Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften nicht um Verwaltungsvermögen handelt. Dies gilt auch, wenn der Investor treugeberisch über die Treuhänderin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist. Allerdings besteht nach dem Konzept die Möglichkeit, dass die fünf- bzw. siebenjährige Behaltefrist nicht eingehalten wird. In diesem Fall verliert der Anleger die Vergünstigung anteilig. Die Beteiligungsgesellschaft selbst beschäftigt keine Arbeitnehmer. Sofern die Lohnsummen der Zielgesellschaften nicht ermittelt werden müssen, spielt das Erfordernis der Lohnsumme für die Begünstigung des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft keine Rolle. Ob die Finanzverwaltung ebenfalls davon ausgeht, dass die Lohnsummen der Zielgesellschaften nicht ermittelt werden müssen, bleibt abzuwarten. Sofern die Verwaltung einen Nachweis über die Lohnsummen der Zielgesellschaften verlangt, besteht die Möglichkeit, dass die Begünstigungen für Betriebsvermögen nicht gewährt werden.

Auf die Tarifbegünstigung des § 19a ErbStG für Übertragungen von Betriebsvermögen an Personen der Steuerklassen II oder III (§ 15 ErbStG) wird hingewiesen.

Zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebotes siehe Seite 23 ff.

BETEILIGUNGSHINWEISE

Wenn Sie sich an der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG beteiligen möchten, senden Sie bitte die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung an:

Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

An das mit der Beitrittserklärung abgegebene Angebot zum mittelbaren Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft und gleichzeitig zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sind Sie, vorbehaltlich etwaiger Rechte zum Widerruf, für die Dauer von einem Monat ab Unterzeichnung gebunden. Der mittelbare Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft und der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages werden mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin, die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, wirksam. Auf den Zugang der Annahmeerklärung der Treuhänderin für die Zwecke der Wirksamkeit seines mittelbaren Beitritts und Vertragsschlusses verzichtet der Anleger.

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage betrifft Kommanditbeteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die treuhänderisch von der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG gehalten werden. Eine Umwandlung in eine direkte Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist nach Schließung möglich. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft. Das angestrebte Fondsvolumen beträgt € 25.000.000,- (zzgl. Agio). **Anzahl und Gesamtbetrag stehen bei Hinterlegung des Verkaufsprospektes noch nicht fest.** Zu diesem Zweck kann die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung für beitretende Anleger um € 24.985.000,- erhöhen. Eine weitere Erhöhung des Fondsvolumens ist auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Ein **Mindestbetrag** für das Fondsvolumen bzw. die angebotene Vermögensanlage ist nicht vorgesehen und kann daher nicht angegeben werden. Die **Mindestanzahl** der angebotenen Beteiligungen ist eins.

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Es endet am (Zeichnungsfrist) 30. Juni 2012. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Möglichkeit, die Einwerbung um bis zu einem halben Jahr, somit bis zum 31. Dezember 2012, zu verlängern. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Zeichnung vorzeitig und vor Erreichen des geplanten Eigenkapitals zu schließen. Die Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, ist nur im Wege der teilweisen Kündigung gegenüber Anlegern, die mit einem Teil ihrer Einlage säumig sind, vorgesehen, im Übrigen nicht. Das Beteiligungsangebot ist ausschließlich für den Vertrieb in Deutschland vorgesehen.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis beträgt grundsätzlich mindestens € 10.000,- (Mindestzeichnungssumme). Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen auch geringere Mindestzeichnungssummen zulassen. Alle Zeichnungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zusätzlich zum Erwerbspreis ist ein Agio in Höhe von 5% des Erwerbspreises zu zahlen.

Einzahlung

Die Einzahlung der Zeichnungssumme hat zzgl. 5% Agio zu erfolgen und ist sofort nach Annahme des Beitritts und gesonderter Aufforderung durch die Treuhänderin fällig.

Einzahlungskonto

Einzahlungen sind auf das Mittelverwendungskontrollkonto zu leisten:

Kontoinhaber: Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Bank: Deutsche Bank

BLZ: 200 700 24

Konto-Nr.: 017741000

Verwendungszweck: Einzahlung Global Transport

Zahlstelle

Die Treuhänderin, die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Geschäftsanschrift: Zipfelhaus 2, 20457 Hamburg, führt als Zahlstelle die Auszahlungen an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit. Sie hält ferner zukünftig den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Handelsregistereintragungen

Die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, wird als Treuhänderin für die Anleger unmittelbar in das Handelsregister eingetragen. Die Anleger haben jedoch das Recht, sich nach Maßgabe des Gesellschafts- sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Erwerbspreis, weitere Kosten

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe der Einlage, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Pflichteinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Einlage, die identisch ist mit dem Erwerbspreis, hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5% zu entrichten. Im Fall der nicht rechtzeitigen Erbringung der Einlage ist die Beteiligungsgesellschaft zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat auf den ausstehenden Betrag berechtigt. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an. Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1‰ der Beteiligung für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen. Bei Übertragung einer Beteiligung hat der Erwerber auf eigene Kosten eine auf die Treuhänderin lautende Handelsregistervollmacht zu erteilen. Vorbehaltlich dessen, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Aufwendungen und Kosten zu erstatten, und jeder Erwerber der Treuhänderin einen pauschalen Aufwändungsersatz in Höhe von 1% des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditbeteiligung, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer schuldet, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Ferner können vom Erwerber und/oder Veräußerer Steuern zu zahlen sein. Der Veräußerer der Beteiligung hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. durch die Übertragung entstehende steuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung seiner Beteiligung Dritte, z.B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen.

Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung entstehen.

Scheidet ein Anleger aus der Beteiligungsgesellschaft aus und einigt er sich mit ihr nicht über sein Abfindungsguthaben, hat er die Kosten eines Schiedsgutachtens zu tragen, wenn der vom Schiedsrichter ermittelte Wert gleich groß oder niedriger liegt als der von der Beteiligungsgesellschaft behauptete Wert. Im Falle des Ausscheidens nach § 18 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag wird für die üblichen Kosten bei Verwaltung und bei Veräußerung ein Abschlag von 10% vom Zeitwert der Beteiligung vorgenommen. Im Übrigen sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung keine weiteren Kosten verbunden.

Soweit die Höhe der vorstehend genannten, vom Anleger zu tragenden Kosten oder Gebühren nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, lässt sich diese nicht im Einzelnen beziffern.

Vertriebshinweis

Mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kapitals wurde die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG betraut. Sie wird sich dabei der Hilfe Dritter bedienen.

Angabenvorbehalt

Alle hier aufgeführten Angaben, Prognosen über Entwicklungen, Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen dieses Beteiligungsangebotes, der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, mit Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen wird nicht übernommen, soweit gesetzlich zulässig. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen sowie Markteinschätzungen, die ihrerseits auf Erfahrungen und Erwartungen der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der von ihr einbezogenen Fachleute beruhen. Dieses Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können (siehe auch „Risiken der Beteiligung“ auf den Seiten 13 ff.). Kapitalanlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren. Bitte beachten Sie zudem: Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können spezialgesetzliche Prospekthaftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hamburg, den 5. September 2011

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognosen)¹⁾
der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
 Beträge in €

	Plan G+V Rumpfgeschäftsjahr (Prognose) 2011	Plan G+V (Prognose) 2012	Plan G+V (Prognose) 2013	Plan G+V (Prognose) 2014
1. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.081	39.643	4.550	5.223
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	828.584	2.042.180	396.421	406.481
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-825.503	-2.002.537	-391.871	-401.258
5. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-825.503	-2.002.537	-391.871	-401.258

Planzahlen (Prognose)
der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
 Beträge in €

	Planzahlen (Prognose) 2011	Planzahlen (Prognose) 2012	Planzahlen (Prognose) 2013	Planzahlen (Prognose) 2014
1. Investitionen	3.000.000	20.775.000	0	0
2. Produktion	0	0	0	0
3. Umsatz	0	0	0	0
4. Handelsrechtliches Jahresergebnis	-825.503	-2.002.537	-391.871	-401.258

¹⁾ Geschäftsjahr 2011: 19. Juli – 31. Dezember
 Geschäftsjahre 2012 – 2014: 1. Januar – 31. Dezember

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Eröffnungsbilanz, Planbilanzen

der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Beträge in €

	Eröffnungsbilanz ¹⁾ zum 19. Juli 2011	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2011	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2012	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2013	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2014
AKTIVA					
A. Anlagevermögen					
Beteiligungen	0	2.990.686	22.937.230	20.909.362	18.601.788
B. Umlaufvermögen					
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.750	0	0	0	0
2. Guthaben bei Kreditinstituten	0	3.533.811	54.417	54.417	54.417
	15.750	3.533.811	54.417	54.417	54.417
	15.750	6.524.497	22.991.647	20.963.779	18.656.205
PASSIVA					
A. Eigenkapital					
1. Komplementäreinlage	0	0	0	0	0
2. Kommanditeinlagen	15.000	7.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000
3. Kapitalrücklage	750	350.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
4. Entnahmen	0	0	430.313	2.066.310	3.972.626
5. Verlustvortrag (-)	0	0	-825.503	-2.828.040	-3.219.911
6. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	-825.503	-2.002.537	-391.871	-401.258
	15.750	6.524.497	22.991.647	20.963.779	18.656.205
	15.750	6.524.497	22.991.647	20.963.779	18.656.205

¹⁾ Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben keine bilanz- oder erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Dementsprechend wird auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht verzichtet.

Cashflow - Prognose

der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Beträge in €

	Cashflow (Prognose) 2011	Cashflow (Prognose) 2012	Cashflow (Prognose) 2013	Cashflow (Prognose) 2014
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Jahresergebnis	-825.503	-2.002.537	-391.871	-401.258
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen (+) aus Kommanditkapitalzuführung	7.000.000	18.000.000	0	0
Einzahlungen (+) aus Kapitalrücklagenzuführung	350.000	900.000	0	0
Auszahlungen (-) aus Entnahmen	0	-430.313	-1.635.997	-1.906.316
	7.350.000	18.469.687	-1.635.997	-1.906.316
3. Cashflow aus der Investitionstätigkeit				
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-3.000.000	-20.775.000	0	0
Einzahlungen (+) aus Entnahmen bei den Zielfonds	9.314	828.456	2.027.868	2.307.574
	-2.990.686	-19.946.544	2.027.868	2.307.574
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode				
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1. - 3.)	3.533.811	-3.479.394	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	3.533.811	54.417	54.417
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.533.811	54.417	54.417	54.417

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Planbilanzen, die Planzahlen, die Cashflow-Prognose und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen basieren auf den bereits geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den im Finanz- und Investitionsplan (Seite 34) beschriebenen Annahmen. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.

Eröffnungsbilanz/Planbilanzen

Zum besseren Verständnis wurde die Entwicklung des Eigenkapitals aufgegliedert. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen der Eröffnungsbilanz zum 19. Juli 2011 handelt es sich um die Einlagen der Gründungskommanditisten zzgl. Agio (€15.750,-).

Die Planbilanzen zeigen die vorgesehene Höhe der Kommanditeinlagen und der Kapitalrücklagen bei unterstellter Vollplatzierung zum 31. Dezember 2012. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital jeweils um die erwarteten Jahresfehlbeträge vermindert.

Planzahlen

Die Investition enthält den Kaufpreis der Beteiligungen und die Anschaffungsnebenkosten, die bei Übernahme zu leisten sind. Die handelsrechtlichen Ergebnisse ergeben sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden, da die Beteiligungsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb unterhält.

Plan Gewinn- und Verlustrechnungen

Bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen handelt es sich um Zinserträge auf Kontoguthaben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die in der Investitionsrechnung kalkulierten Aufwendungen (vgl. Seite 11) und die laufenden Gesellschaftskosten.

Cashflow-Prognose

Die Cashflow-Prognose bildet in den Jahren 2012 und 2013 die geplanten Zahlungsströme ab. Diese entsprechen der kalkulierten Investitionsrechnung auf Seite 11 unter Berücksichtigung der laufenden Investitions- und Gesellschaftskosten für 2012 und 2013.

Zwischenübersicht

Auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht wurde verzichtet, da keine bilanz- oder erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden haben.

VERTRAGSTEIL

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Firma der Beteiligungsgesellschaft lautet: Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Beteiligungsgesellschaft“ genannt).
2. Sitz der Beteiligungsgesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Schiffe des globalen Transportgeschäfts erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben.
2. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern, und die mit ihm im Zusammenhang stehen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht verpflichtet und am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten sind die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Treuhanderin“) und die Deutsche Fondsresearch GmbH jeweils mit einer Einlage in Höhe von € 5.000,- und einer Haftsumme in gleicher Höhe.
3. Die Treuhanderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) berechtigt, ihre Einlage um bis zu € 24.985.000,- („Geplantes Emissionskapital“) auf bis zu € 24.990.000,- zu erhöhen, indem sie Beitrittserklärungen von der Beteiligungsgesellschaft treugeberisch beitretenden Kommanditisten (nachfolgend „Treugeber“) annimmt und mit diesen und der Beteiligungsgesellschaft einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag schließt. Auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Treuhanderin verpflichtet, ihre Einlage um bis zu weitere € 25.000.000,- zu erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Treugebern vorliegen. Die Zustimmung der übrigen Gesellschafter zur Wirksamkeit der Annahme gilt jeweils als erteilt. Der Betrag, um den die Treuhanderin ihre Einlage erhöht, entspricht dem Betrag der in der jeweils angenommenen Beitrittserklärung gezeichneten Einlage des Treugebers (ohne Agio). Die Treuhanderin ist zur Zahlung der erhöhten Einlage erst dann verpflichtet, wenn der Treugeber seinerseits die Einlage geleistet hat. In der Höhe, in der ein Treugeber seine Einlage auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskontrollkonto der Beteiligungsgesellschaft zahlt, wird die Treuhanderin von ihrer Einlagenverpflichtung frei. Die Treuhanderin ist berechtigt, ihre Einlagenverpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass sie ihren

Zahlungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Treugeber unter Beachtung der Vorgaben des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages an Erfüllung statt an die Beteiligungsgesellschaft abtritt.

4. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt, außer in den Fällen der Ziffer 2, 10% der jeweils gezeichneten Einlage. Die Treuhänderin ist berechtigt, die auf die gezeichneten Einlagen entfallende Haftsumme gesammelt zur Handelsregistereintragung anzumelden. Die jeweils gezeichnete Einlage soll mindestens € 10.000,- betragen. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. In begründeten Einzelfällen kann die persönlich haftende Gesellschafterin nach ihrem Ermessen auch geringere Einlagen zulassen. Der Gesellschafter ist verpflichtet, auf die von ihm gezeichnete Einlage ein Agio in Höhe von 5% an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen. Die Fälligkeit der Einlage und des Agios ergeben sich aus der Beitrittserklärung gemäß dem von der Anbieterin ausgegebenen Beitrittsformular. Die Einzahlung hat auf das im Beitrittsformular bezeichnete Mittelverwendungskontrollkonto zu erfolgen.
5. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, ihre Kommanditbeteiligung in dem gemäß Ziffer 3 für den jeweiligen Treugeber erhöhten Umfang für diesen treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Die Treugeber stehen im Innenverhältnis zur Beteiligungsgesellschaft den unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleich. Die für die unmittelbar beteiligten Kommanditisten geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten daher für sie entsprechend, soweit sich aus dem Zusammenhang oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts anderes ergibt. Soweit die Treuhänderin berechtigt ist, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, begründet sie dadurch kein Gesellschaftsverhältnis - gleich welcher Art der Treugeber untereinander, die als Treugeber vielmehr unabhängig voneinander bleiben. Die Treuhänderin ist ebenso berechtigt, sich in gleicher oder anderer Funktion auch an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.
6. Die Beteiligungsgesellschaft wird geschlossen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies der Treuhänderin mitteilt. Die Schließung ist bis zum 30. Juni 2012 vorgesehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Schließung einmalig um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2012 zu verschieben. Sie kann ferner die Gesellschaft vor Erreichen des Geplanten Emissionskapitals schließen.
7. Nach Schließung der Gesellschaft, spätestens jedoch ab dem 31. Dezember 2012 ist jeder Treugeber berechtigt, die Umwandlung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung und die Eintragung in Höhe der darauf entfallenden Haftsumme in das Handelsregister zu verlangen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, diesem Verlangen unter den folgenden Voraussetzungen Folge zu leisten: Der Treugeber hat seine Einlage nebst Agio vollständig auf das Mittelverwendungskonto der Beteiligungsgesellschaft gezahlt. Er hat der Treuhänderin auf seine Kosten eine auf sie lautende, unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus geltende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgehändigt, die zu allen Handelsregisteranmeldungen berechtigt, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Stellt die Beteiligungsgesellschaft oder die Treuhänderin dem Treugeber ein Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung, ist er verpflichtet, dieses Muster zu verwenden oder sich bei der Verwendung einer eigenen Handelsregistervollmacht an den Inhalt des Musters zu halten. Die Übertragung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt seiner Eintragung als Kommanditist im Handelsregister. Die Treuhänderin ist verpflichtet, ihre Einlage und Haftsumme entsprechend herabzusetzen.

8. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen gemäß Beitrittserklärung geleistet werden, kann die Beteiligungsgesellschaft die betroffenen Kommanditisten bzw. Treugeber mit Zinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat belasten. Die Treuhänderin und die Beteiligungsgesellschaft ermächtigen sich wechselseitig, Ansprüche gegen Kommanditisten bzw. Treugeber auf Zahlung zzgl. etwaiger Zinsen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines aus der verzögerten Einzahlung entstandenen Schadens bleibt unberührt.
9. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Treuhänderin kann anteilig als Kommanditistin ausgeschlossen werden, sofern ein Treugeber seine Einlage ganz oder teilweise nicht pflichtgemäß erbracht hat.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden die nachfolgenden Konten geführt:
 - a) ein Festkapitalkonto,
 - b) ein Kapitalrücklagenkonto,
 - c) ein Ergebnissonderkonto,
 - d) ein Verrechnungskonto.

Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, weitere Konten einzurichten.

2. Die Pflichteinlagen werden als Festeinlagen auf dem Festkapitalkonto gebucht.
 3. Das Agio wird auf dem Kapitalrücklagenkonto erfasst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Kapitalrücklage jederzeit aufzulösen.
 4. Verluste werden dem Kommanditisten auf dem Ergebnissonderkonto belastet, auch soweit sie die Pflichteinlage übersteigen. Solange ein Ergebnissonderkonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben. Ein negativer Saldo auf dem Ergebnissonderkonto begründet keine Verpflichtung des Gesellschafters, insbesondere keine Nachschusspflicht.
 5. Auf dem Verrechnungskonto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten verbucht, insbesondere Gewinne nach Ausgleich des Ergebnissonderkontos und Entnahmen. Zur Erfassung des Zahlungsverkehrs mit der persönlich haftenden Gesellschafterin wird für diese ein eigenes Konto geführt.
 6. Die Konten werden nicht verzinst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
-

§ 5 Vergütungen und Ergebnisverteilung

1. Vergütungen: Die folgenden Personen erhalten auf Grundlage von hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Verträgen für die nachstehend genannten Leistungen die folgenden Vergütungen:
 - a) Für die Vermittlung geeigneter Anlageobjekte erhält die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 3% der Investition in das jeweilige Anlageobjekt, fällig jeweils mit wirksamem Vertragsabschluss für den Erwerb des jeweils vermittelten Anlageobjekts. Für die Eigenkapitalvermittlung erhält sie einmalig 4% des, bezogen auf das gezeichnete Eigenkapital - bei Vermittlung über einen weiteren Vermittler die mit diesem vereinbarte Vergütung, maximal 6% des über diesen vermittelten Eigenkapitals - sowie das auf das Eigenkapital jeweils zu leistende Agio. Die Vergütung entsteht mit Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung und ist jeweils fällig mit Einzahlung der Einlage und des Agios.
 - b) Für die laufende Portfolioverwaltung und das Portfoliomanagement erhält die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 0,50%. Bezugsgröße ist für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 das durchschnittlich in dem jeweiligen Geschäftsjahr gezeichnete Kommanditkapital, in den folgenden Geschäftsjahren das bei Schließung der Gesellschaft gezeichnete Kommanditkapital, jeweils exklusive Agio. Die Vergütung ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig.
 - c) Für die laufende Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 0,50%. Buchstabe b) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft erhält die Treuhänderin ihre Vergütung auch für das auf den Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr, auch wenn die Beteiligungsgesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird.
 - d) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung den in Ziffer 3 geregelten Vorabgewinn zugewiesen. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Verwaltung (Durchführung der Gesellschafterversammlung, steuerliche Beratung, Beiratsvergütung, D&O-Versicherung usw.) grundsätzlich unmittelbar selbst und wird hierzu entsprechende Verträge selbst schließen. Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin Kosten der Beteiligungsgesellschaft verauslagt (z.B. Kosten zur Durchführung des Finanz- und Rechnungswesens), werden ihr diese von der Gesellschaft auf ihr Anfordern ohne Abzug erstattet.

2. Die Beträge gemäß vorstehender Ziffer 1 b) und c) und danach ausgehend von dem jeweiligen angepassten Vorjahresbetrag werden beginnend mit dem auf die Schließung der Gesellschaft folgenden zweiten Geschäftsjahr an die jährlich vom Statistischen Bundesamt ermittelte Inflationsrate anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) für das jeweils betreffende Geschäftsjahr angepasst, jährlich jedoch mindestens um 2,5%. Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer 1 b) und c) verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütungen gemäß Ziffer 1 a) verstehen sich, sofern sie umsatzsteuerpflichtig sind, ebenfalls zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer; etwaige noch nicht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wäre dann auf Anfordern nachträglich zu zahlen. Die Vergütungen und Kosten gemäß Ziffer 1 a) bis c) und d) Satz 2 und 3 sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und zur Beteiligungsgesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Treuhänderin sind berechtigt, auf die ihnen zustehenden Vergütungen angemessene Abschlagszahlungen auch vor Fälligkeit zu verlangen. Die Beteiligungsgesellschaft übernimmt die Kosten einer D&O-Versicherung zu Gunsten der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats.

3. Ergebnisverteilung: Die Ergebnisverteilung erfolgt in folgender Reihenfolge: (i) Jeder Kommanditist erhält für jeden vollen Kalendermonat ab dem auf die Annahme seiner Beitrittserklärung und vollständiger Einzahlung seiner Einlage und des Agios folgenden Kalendermonats bis zur Schließung der Gesellschaft einen Vorabgewinn in Höhe von 5% p.a. („Frühzeichnerbonus“) auf seine übernommene und eingezahlte Einlage (ohne Agio) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aus dem oder den ersten erzielten positiven Jahresergebnis(sen) und stellt im Innenverhältnis keinen Aufwand dar. (ii) Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für ihre Tätigkeit gemäß Ziffer 1 d) Satz 1 für das Geschäftsjahr 2011 € 4.000,-, ab dem Geschäftsjahr 2012 bis zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft (§ 20 Ziffer 3 a) einen Vorabgewinn in Höhe von € 12.000,- p.a. zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aus den erzielten positiven Jahresergebnissen und stellt im Innenverhältnis keinen Aufwand dar. (iii) Nach den Zuweisungen gemäß (i) und (ii) erfolgt die weitere Zuweisung der Ergebnisse der Gesellschaft (Überschüsse wie Fehlbeträge) im Verhältnis 95% (Investoren, d.h. die als Treugeber beigetretenen mittelbaren Kommanditisten und deren Nachfolger sowie die Treuhänderin - untereinander jeweils im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten zueinander) zu 5% (nur die beiden Gründungsgesellschafter Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und Deutsche Fondsresearch GmbH - „Gründungsgesellschafter“ - untereinander jeweils zu gleichen Teilen). Hinsichtlich der Beteiligung am Ergebnis der Phase bis zur Schließung der Gesellschaft werden alle beteiligungsberechtigten Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts im Verhältnis 95% (Investoren) zu 5% (Gründungsgesellschafter) gleichgestellt. Für den Fall, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2012 geschlossen wird, und das Ergebnis im Geschäftsjahr 2012 für die genannte Gleichstellung nicht ausreicht, ist die Gleichstellung auch über das Geschäftsjahr 2012 hinaus so lange sinngemäß durchzuführen, bis das im vorstehenden Satz definierte Verhältnis erreicht ist.
4. Die anrechenbare Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag werden – soweit sie als Entnahmen zu behandeln sind – ausschließlich dem Kapitalkonto der persönlich haftenden Gesellschafterin belastet. Soweit Gesellschafter oder Treugeber ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die auf diese Gesellschafter bzw. Treugeber entfallende Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag abweichend von Satz 1 dem Kapitalkonto dieser Gesellschafter oder Treugeber zu belasten. Die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet sich, ihr Kapitalkonto in Höhe der anrechenbaren Steuern laut Satz 1 auszugleichen und den hierfür notwendigen Betrag unverzüglich nach Abschluss ihrer eigenen Steuerveranlagung wieder in die Gesellschaft einzulegen.

§ 6 Entnahmen/Auszahlungen

1. Auszahlungen (Gewinn- oder Liquiditätsauszahlungen) an die Gesellschafter sind entsprechend den Bestimmungen zur Ergebnisverteilung vorzunehmen. Sie sind nur zulässig, soweit die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve zulässt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ausstehende Einlagen von Kommanditisten bzw. Treugebern nebst Agio und gegebenenfalls darauf angefallene Zinsen mit deren Auszahlungsansprüchen aufzurechnen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorauszahlungen für das jeweils laufende Geschäftsjahr vorzunehmen, vorausgesetzt, dass hinreichende Liquidität vorhanden ist und die nach kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwartende künftige Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft dies zulässt. Der Frühzeichnerbonus wird, soweit möglich, ab dem Geschäftsjahr 2012, ggf. vorschüssig, ausgezahlt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ihren Vorabgewinn für das jeweilige laufende Geschäftsjahr durch Akontozahlungen zu ent-

nehmen. Die durch die Frühzeichner bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin gegebenenfalls vorschüssig entnommenen Vorabgewinne lösen, soweit ihnen nachträglich keine zugewiesenen Gewinne gegenüberstehen, Rückzahlungsansprüche aus. Liquiditätsüberschüsse stehen, soweit nicht anders geregelt, grundsätzlich zur Auszahlung zur Verfügung. Eine Reinvestition von Rückflüssen aus Zielinvestments, ganz oder teilweise, ist mit Genehmigung des Beirats bzw., sofern kein Beirat besteht, mit Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.

2. Auszahlungen sind auch dann zulässig, wenn es dadurch zu einer Einlagenrückgewähr kommt, der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Auszahlung sein Kapitalanteil unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert wird. Auszahlungen führen zu keinem Wiederaufleben der Einlagenverpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Ziffer 1 Satz 7 bleibt unberührt. Eine Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB oder ggf. analog §§ 30 ff. GmbHG bleibt unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann beschlossene Auszahlungen an die Kommanditisten aussetzen, soweit die Vermögens- oder Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft die Durchführung des Auszahlungsbeschlusses nicht zulässt.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte nach dem Gesellschaftsvertrag, insbes. der als Anlage I beigefügten Investitionsplanung und den als Anlage II beigefügten Investitionskriterien zu richten. Sie ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen. Dies umfasst unter anderem die jederzeitige Bildung oder Erweiterung einer Liquiditätsreserve bis zur Höhe von max. 5% des Eigenkapitals. Zur Führung der Geschäfte darf sie sich der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf, soweit nicht anders bestimmt, zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Beirats, soweit nicht gemäß § 9 die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist:
 - a) Vorherige Zustimmung bei Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben („Zielfonds“), die nicht dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz oder vergleichbaren Folgegesetzen unterliegen oder unterlegen hätten, wenn deren Beteiligungswert (Kaufpreis) im Einzelfall € 3.000.000,- überschreitet;
 - b) Genehmigung gemäß Anlage II.
4. Soweit eine vorherige Zustimmung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Eilfällen unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder -handlungen auch ohne eine sonst erforderliche vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirats vornehmen. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch, so hat sie den Beirat oder – in den in § 9 genannten Fällen – die Gesellschafter unverzüglich danach zu unterrichten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen und findet am Sitz der Beteiligungsgesellschaft statt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, beginnend mit dem Tage der Absendung der Einberufung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, diese Frist – auch nach erfolgter Einberufung – nach ihrem Ermessen zu verlängern. In Fällen der Eilbedürftigkeit ist sie berechtigt, die Frist auf die Mindestfrist entsprechend § 51 Abs. 1 GmbHG zu verkürzen.
 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es nach ihrem Ermessen das Interesse der Beteiligungsgesellschaft erfordert oder wenn, jeweils schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung entsprechend Ziffer 3 mit Begründung, Kommanditisten, die zusammen mindestens 10% des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinigen, oder der Beirat dies verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten bzw. der Beirat selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung in der in Ziffer 1 und 3 genannten Form und Frist einzuberufen.
 3. Die Einberufung hat mit einer Tagesordnung unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit sowie Besprechungs- und Beschlussgegenständen zu erfolgen. Gesellschafter, die mindestens 10 % des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinigen, können Anträge, die die Tagesordnung ändern oder ergänzen, bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax einreichen. Diese ist verpflichtet, die weiteren Beschlussgegenstände vorbehaltlich der entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 126 Abs. 2 AktG (Ausnahmen von der Publizitätspflicht) innerhalb von einer Woche bekannt zu geben und zur Abstimmung zu stellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den weiteren Beschlussgegenständen eine eigene Stellungnahme beizufügen. Sätze 2 und 3 gelten nicht im Fall der Eilbedürftigkeit nach Ziffer 1 Satz 4.
 4. Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet die Gesellschafterversammlung. Sie ist berechtigt, die Leitung der Gesellschafterversammlung auf Dritte zu übertragen.
 5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Beteiligungsquote des Kapitals beschlussfähig ist, worauf in der Einberufung der ersten Gesellschafterversammlung hinzuweisen ist.
 6. Ein Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Eine Vertretung ist grundsätzlich unzulässig, sofern der Bevollmächtigte direkt oder indirekt im Wettbewerb zur Beteiligungsgesellschaft oder den in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten steht. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Vertretung durch nicht nach diesem Absatz befugte Personen zulassen.
 7. Über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf sie anteilig entfallende Stimmrecht der Treuhänderin selbst auszuüben oder sich durch einen Be-
-

vollmächtigten nach Maßgabe von Ziffer 6 vertreten zu lassen. In diesen Fällen vertritt die Treuhänderin den Treugeber nicht und übt nicht das Stimmrecht für diesen aus.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit nicht anders geregelt, insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - c) die Wahl und die Abberufung der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Beirats,
 - e) die Gewinnverwendung,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers; für das am 31. Dezember 2011 endende sowie das darauf folgende Geschäftsjahr ist die Dr. Steinberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg;
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht nach diesem Vertrag die Treuhänderin oder die persönlich haftende Gesellschafterin hierzu ermächtigt ist,
 - j) die Zustimmung nach § 7 Ziffer 3, soweit ein Beirat nicht bestellt ist.
2. Über die vorstehend in lit. a), b), d), e) und f) genannten Gegenstände ist jährlich – spätestens zehn Monate nach Ende des Geschäftsjahres, nicht jedoch vor Schließung der Gesellschaft (§ 3 Ziffer 6) – Beschluss zu fassen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dies gilt, soweit nicht anders geregelt, auch bei Wahlen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse in den Fällen des § 9 Ziffer 1 lit. g) und h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen („qualifizierte Mehrheit“). Je auf dem Festkapitalkonto gebuchte € 1.000,- Einlage gewähren eine Stimme.
2. Änderungen der Vergütungen gemäß § 5 Ziffer 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweils vergütungsberechtigten Gesellschafters. Gleiches gilt für die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Vorabgewinne und die Ergebnisverteilung gemäß § 5 Ziffer 3.
3. Bevollmächtigte, die mehrere Kommanditisten vertreten, und die Treuhänderin sind berechtigt, das Stimmrecht entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr Vertretenen unterschiedlich auszuüben und dabei den von den Vertretenen erteilten Weisungen zu folgen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Präsenzversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Einer Präsenzversammlung bedarf es, wenn mehr als 25% des stimmberechtigten Kapitals dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Vorschriften des § 8 finden auf das schriftliche Verfahren entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt. § 8 Ziffer 5 findet keine Anwendung, so dass

stets Beschlussfähigkeit gegeben ist. Erklärungen über die Stimmabgabe müssen der persönlich haftenden Gesellschafterin vor Ablauf der Frist zugehen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzustellen und allen Gesellschaftern zuzuleiten.

5. Gegen die Richtigkeit des Protokolls einer Präsenzversammlung und die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können die Gesellschafter nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Präsenzversammlung oder der schriftlichen Mitteilung über die Beschlussfassung („Stichtag“) mit einer gegen die Beteiligungsgesellschaft gerichteten Klage vorgehen. Im Falle einer Präsenzveranstaltung sind nur diejenigen Gesellschafter klagebefugt, die ordnungsgemäß geladen wurden und erschienen sind oder vertreten wurden, wenn sie oder ihr Vertreter in der Versammlung gegen den betreffenden Beschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt haben. Nach Ablauf der Frist ohne Klageerhebung gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 11 Beirat

1. Bei der Beteiligungsgesellschaft wird ein Beirat eingerichtet, der aus drei natürlichen Personen besteht. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Stehen mehr Kandidaten als Vakanzen zur Verfügung, kann ein Gesellschafter seine Stimmen nur einem von mehreren Kandidaten geben. Gewählt sind dann die Kandidaten, auf die relativ die meisten Stimmen entfallen. Entspricht die Zahl der Kandidaten der der Vakanzen, erfolgt die Wahl als Listenwahl. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ein drittes Beiratsmitglied zu benennen und jederzeit abzuberufen. Bis zur Wahl des Beirats kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen Beirat berufen, der aus bis zu drei Personen besteht und bis zur Wahl stets beschlussfähig ist.
 2. Der Beirat berät die persönlich haftende Gesellschafterin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet dem Beirat regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Gang der Geschäfte sowie aus wichtigem Anlass. Der Beirat kann Auskunft über die Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft und Einsicht in die Bücher und Papiere der Beteiligungsgesellschaft verlangen. Der Beirat kann hierzu einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe heranziehen. Der Beirat hat der Gesellschafterversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Beiratstätigkeit für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstatten.
 3. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei das Jahr der Wahl bzw. Benennung nicht mitzählt. Sie läuft jedoch über diesen Zeitraum hinaus bis zur nächsten Beiratswahl bzw. für das benannte Beiratsmitglied bis zu einer Benennung eines neuen Beiratsmitglieds. Eine Wiederwahl bzw. erneute Benennung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens ein Jahr beträgt, eine Nachwahl, soweit nicht bei der Wahl des ausscheidenden Beiratsmitglieds bereits ein Ersatzmitglied gewählt wurde, das dann an die Stelle des ausscheidenden Beiratsmitglieds tritt. Bis zur Nachwahl oder wenn keine Nachwahl durchzuführen ist, ist der Beirat mit den verbliebenen Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl stets beschlussfähig.
-

4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung. Die Treuhänderin ist zu den Beiratssitzungen zu laden. Sie ist zur Anwesenheit berechtigt. Soweit nicht anders geregelt, ist der Beirat nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es in Textform seine Stimme zu der jeweiligen Beschlussfassung abgibt. Beschlüsse sind zu protokollieren und der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende des Beirats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.000,-, die weiteren Beiratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von € 1.000,-, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Beiratsmitglieder erhalten außerdem die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen von der Beteiligungsgesellschaft ersetzt.
6. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes.
7. Die Beiratsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In den Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf € 50.000,- beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung einer wesentlichen Beiratspflicht (d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages, soweit der Beirat betroffen ist, erst bewirkt und auf deren Erfüllung die Gesellschafter regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Gesellschafters.

§ 12 Informationsrechte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet die Gesellschafter mindestens einmal im Geschäftsjahr, erstmals jedoch nach Schließung der Gesellschaft über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.
2. Die Gesellschafter und die über die Treuhänderin beteiligten Treugeber können selbst oder durch einen zur Berufverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe, soweit dieser nicht mittelbar oder unmittelbar mit der Gesellschaft oder den in § 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen im Wettbewerb steht, im Umfang der gesetzlichen Kommanditistenrechte aus § 166 Abs. 1 HGB Einsicht in die Bücher und Papiere der Beteiligungsgesellschaft nehmen. Durch die Ausübung dieses Rechts darf der ordentliche Betrieb der Beteiligungsgesellschaft nicht beeinträchtigt werden. Die in den Geschäftsräumen der Beteiligungsgesellschaft während deren Geschäftszeiten durchzuführende Einsichtnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung mit mindestens dreiwöchiger Frist. Die durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten tragen die Kommanditisten oder Treugeber, die die Einsichtnahme verlangen, selbst.

§ 13 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
2. Die Handelsbilanz der Beteiligungsgesellschaft entspricht der Steuerbilanz, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

3. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht sind den Gesellschaftern und dem Beirat in Kopie zu übersenden. Dies kann zusammen mit der Übersendung der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss geschehen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses auf Kosten der Beteiligungsgesellschaft der entgeltlichen Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 14 Übertragungen von Kommanditbeteiligungen

1. Eine an der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Kommanditbeteiligung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen in den folgenden lit. a) bis d) ganz oder teilweise frei übertragen werden, ohne dass dies einer Zustimmung der Gesellschaft, ihrer Organe oder Gesellschafter bedarf:
 - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
 - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Beteiligung mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Ist eine im Wege des § 3 Ziffer 4 Satz 5 erworbene Beteiligung betroffen, kann die persönlich haftende Gesellschafterin von Satz 1 eine Ausnahme machen.
 - c) Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung, für die eine Verwaltungstreuhand mit der Treuhänderin besteht, wird nur wirksam, wenn der Erwerber mit der Kommanditbeteiligung auch alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt.
 - d) Der Erwerber hat der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 3 Ziffer 7 zur Verfügung zu stellen.
 2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Treuhänderin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
 3. Das Recht der Treugeber, nach § 3 Ziffer 7 anstelle der Treuhänderin den auf sie entfallenden Anteil von deren Kommanditeinlage unmittelbar zu übernehmen, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
 4. Im Falle der Übertragung einer Kommanditbeteiligung gilt – außer im Falle einer Übertragung von der Treuhänderin auf den Treugeber nach Maßgabe des § 3 Ziffer 7 – der Erwerber im Verhältnis zur Beteiligungsgesellschaft erst dann als Gesellschafter, wenn er der Treuhänderin den Erwerb schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Kommanditbeteiligung angezeigt hat.
 5. Der Erwerber einer Kommanditbeteiligung hat der Beteiligungsgesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer Kommanditbeteiligung, für den eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages besteht, der Treuhänderin in diesem Fall einen pauschalen Aufwendersersatz in Höhe von 1% des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Einlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.
 6. Führt die Übertragung einer unmittelbar oder über die Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligung zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, kann die persönlich haftende Gesellschafterin von dem bisherigen
-

sowie dem neuen Kommanditisten bzw. Treugeber als Gesamtschuldner verlangen, dass sie diese Nachteile der Gesellschaft gegenüber ausgleichen.

7. Verpfändungen oder sonstige Sicherheitenbestellungen an eine den Erwerb des Anteils finanzierende Bank sind jederzeit zulässig. Ziffer 1 gilt insofern nicht.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

1. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben und gegebenenfalls Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten, können sie ihre Rechte als Kommanditist nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte gilt als zu Entgegennahmen aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Beteiligungsgesellschaft ermächtigt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein, soweit diese nicht mittelbar oder unmittelbar mit der Gesellschaft oder den in § 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen im Wettbewerb steht. Solange ein solcher Vertreter nicht schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin von allen Erben / Vermächtnisnehmern einheitlich benannt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Kommanditbeteiligung, und es können weder Entnahmen getätigt werden noch kann über das Gewinnbezugsrecht oder das Auseinandersetzungsguthaben verfügt werden. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.
2. Erben und Vermächtnisnehmer müssen sich auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auf eigene Kosten durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere Original oder notariell beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll, legitimieren. Bei begründeten Zweifeln kann die persönlich haftende Gesellschafterin auf Kosten des Erben die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Der Testamentsvollstrecker muss sich durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis ausweisen. Werden der Beteiligungsgesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erben- oder Vermächtnisnehmerstellung oder der Verfügungsbezugnis vorgelegt, so ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländische Urkunde stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten (legal opinion) über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen. Sonstige im Zusammenhang mit dem Tod eines Gesellschafters in seinem Interesse oder seiner Nachfolger anfallende Drittkosten, die sich diesen zuordnen lassen (insb. Kosten aufgrund der Abgabe von Steuererklärungen bzgl. der Ermittlung des gemeinen Wertes), werden dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinen Nachfolgern weiterbelastet.

§ 16 Ausscheiden / Ausschließung eines Gesellschafters

1. In folgenden Fällen scheidet ein Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft aus:
 - a) Wenn er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft, nicht indes vor Wirksamkeit der Kündigung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils;
 - b) Wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird zum Zeitpunkt des Beschlusses des Insolvenzgerichtes.

- c) Wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben werden zum Zeitpunkt des Fristablaufes. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die vorgenannte Frist nach eigenem Ermessen zu verlängern.
 - d) Wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft erhebt zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
 - e) Wenn der Gesellschafter gemäß § 3 Ziffer 9 von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Erklärung aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen wird, zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils.
 - f) Wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt und daraufhin ein Beschluss auf Ausschluss dieses Gesellschafters von der Gesellschafterversammlung gefasst wird zum Zeitpunkt des Zugangs einer Niederschrift des Beschlusses bei dem Gesellschafter.
2. Die Regelung in vorstehender Ziffer 1 gilt für die Treugeber entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall zunächst die Treuhänderin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Das anteilige Ausscheiden beendet das Treuhandverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem betroffenen Treugeber, für den dann Ziffer 1 entsprechend Anwendung findet; § 3 Ziffer 7 gilt in diesem Fall nicht.
 3. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin vollständig aus der Beteiligungsgesellschaft aus, so setzt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine neue persönlich haftende Gesellschafterin soweit möglich auf den Zeitpunkt deren Ausscheidens ein. Die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in diesem Fall unverändert.

§ 17 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

1. Die Beteiligungsgesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Monats, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2022 ordentlich kündigen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Kommanditbeteiligung auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.

§ 18 Abfindungsansprüche

1. Sofern ein Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 3 Ziffer 9 ausgeschlossen wird, erhält er die ggf. eingezahlte Einlage abzüglich der darauf anteilig entfallenden Aufwandspositionen nach Anlage I des Gesellschaftsvertrages zurück, in keinem Fall indes mehr als den nach nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 ermittelten Betrag. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Die Regelungen der nachfolgenden Ziffern 6 bis 8 bleiben unberührt.
-

2. In den anderen Fällen erhält der Gesellschafter vorbehaltlich Ziffer 5 den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung als Abfindung. Der Verkehrswert ist dabei unter Berücksichtigung der §§ 5 und 6 dieses Gesellschaftsvertrages zu ermitteln. Zur Berechnung dieses Wertes ist zum 31. Dezember des Jahres vor seinem Ausscheiden eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser Auseinandersetzungsbilanz, die vom handelsrechtlichen Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ausgeht, sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft mit Zeitwerten anzusetzen. Vom Zeitwert der Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft wird ein Abschlag von 10 % vorgenommen, um den üblichen Kosten bei Verwaltung und bei Veräußerung Rechnung zu tragen. Ein Firmenwert wird nicht berücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, es sei denn, ein Verlust ist handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen. Sofern ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheidet, steht ihm das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem er ausscheidet, zeitanteilig zu. Etwaige Auszahlungen, die der Gesellschafter vom Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz bis zu seinem Ausscheiden erhalten hat, werden bei der Berechnung nach den vorstehenden Sätzen berücksichtigt.
3. Kann zwischen dem ausscheidenden Kommanditisten und der Beteiligungsgesellschaft keine Einigung über den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung erzielt werden, wird dieser auf Verlangen einer Partei durch einen vom Präses der Handelskammer Hamburg zu benennenden Schiedsgutachter verbindlich festgelegt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Beteiligungsgesellschaft, wenn ein höherer als der von der Beteiligungsgesellschaft angebotene Verkehrswert von dem Schiedsgutachter festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. Der Schiedsgutachter wird nicht als Schiedsrichter tätig.
4. Werden aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung die maßgeblichen Jahresabschlüsse geändert, ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern.
5. Wird innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Ausscheidensdatum ein Liquidationsbeschluss gefasst, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht den gemäß Ziffern 2 bis 4 berechneten Abfindungsbetrag, sondern den auf ihn hypothetisch entfallenden anteiligen Liquidationserlös.
6. Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später fällig. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zzgl. 2 %-Punkten p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den einzelnen Raten fällig. Die Beteiligungsgesellschaft ist nur verpflichtet, fällige Raten aus dem Abfindungsguthaben zu zahlen, sofern es die Liquiditätsslage der Beteiligungsgesellschaft zulässt. In den Fällen der Ziffer 5 wird die Abfindung gezahlt, wenn der Liquidationserlös an die Gesellschafter ausgeschüttet wird; eine Verzinsung erfolgt in diesem Fall nicht.
7. Sofern das Ausscheiden des Gesellschafters nicht aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt, sind die durch das Ausscheiden entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger zu tragen. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, insofern einen angemessenen

Vorschuss für die Kosten zu verlangen. Weiter gehende Schadensersatzansprüche der Beteiligungsgesellschaft bleiben unberührt. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund trägt der ausscheidende Gesellschafter nur die Hälfte der Mehrkosten.

8. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Den Gesellschaftern und Treugebern ist bekannt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin auch für andere Beteiligungsgesellschaften als Geschäftsführung tätig ist und die persönliche Haftung übernimmt.

§ 20 Auflösung und Liquidation

1. Die Beteiligungsgesellschaft wird, soweit nicht abweichend geregelt, in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss aufgelöst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Gesellschaft ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss aufzulösen, wenn die Pflichteinlage der Treuhänderin zum 31. Dezember 2012 nach Überzeugung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht zur Erreichung des angestrebten Gesellschaftszwecks ausreicht.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist Liquidatorin.
3. Die nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft verbleibende Liquidität wird nach der Regelung gemäß lit. a) bis c) an die Gesellschafter verteilt:
 - a) Zunächst erhalten die Kommanditisten die auf sie gegebenenfalls entfallenden noch nicht ausgezahlten Frühzeichnerboni gemäß § 5 Ziffer 3 (i) sowie danach die persönlich haftende Gesellschafterin den auf sie entfallenden Vorabgewinn nach § 5 Ziffer 3 (ii), soweit noch nicht an sie ausgezahlt.
 - b) Sodann erhalten die Kommanditisten noch nicht ausgezahlte Gewinnansprüche gemäß § 5 Ziffer 3 (iii).
 - c) Der restliche Liquidationserlös und die verbliebene Liquidität werden entsprechend den Gewinnverteilungsregeln gemäß § 5 Ziffer 3 (iii) verteilt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
 2. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft Änderungen ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen an die Kommanditisten erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Beteiligungsgesellschaft bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels. Soweit ein Umzug in das außereuropäische Ausland erfolgt, ist ein in Deutschland ansässiger Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
-

Anlage I

zum Gesellschaftsvertrag der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Investitionsplanung (Prognose)

MITTELVERWENDUNG ¹⁾	EUR	% vom EK
1. Investition in Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Anschaffungsnebenkosten)	23.775.000,-	95,1
2. Gründungs- und Beratungskosten, Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc. ²⁾	225.000,-	0,9
3. Eigenkapitalvermittlung ³⁾	1.000.000,-	4,0
Mittelverwendung vor Agio	25.000.000,-	100,0
4. Agio	1.250.000,-	5,0
Mittelverwendung gesamt	26.250.000,-	105,0

MITTELHERKUNFT ¹⁾	EUR	% vom EK
5. Eigenkapital	25.000.000,-	100,0
Mittelherkunft vor Agio	25.000.000,-	100,0
6. Agio	1.250.000,-	5,0
Mittelherkunft gesamt	26.250.000,-	105,0

¹⁾ Sollte ein verringertes oder erhöhtes Eigenkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–6. Ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen.

²⁾ Inklusive Umsatzsteuer.

³⁾ Für die Einwerbung des Eigenkapitals fallen gemäß der vertraglichen Ausgestaltung im Einzelfall zwischen 2–6%, durchschnittlich somit 4% (zzgl. Agio) an, welche der Kalkulation zugrunde gelegt wurden. Einsparungen oder Mehraufwendungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Investitionsquote von 95,1%.

Anlage II

zum Gesellschaftsvertrag der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Investitionskriterien

Die Investitionen müssen bei einem kalkulierten Eigenkapital von € 25 Mio. zum Zeitpunkt der Vollinvestition folgende Kriterien gemäß Anlage II zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft erfüllen:

- Investition schwerpunktmäßig in Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Containerschiffe (mind. 50 %; max. 90 % des Investitionsvolumens) der Größenklassen 1.700 – 9.000 TEU betreiben.
- Maximal jeweils 20 % in Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Massengutfrachter (mind. 15.000 tdw) und Tanker (mind. 15.000 tdw) betreiben.
- Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften mit Schiffen eines Alters von bis zu zwölf Jahren, in wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Jahren.
- Maximal 30 % des Investitionskapitals in Schifffahrtsgesellschaften mit Schiffen (im Management) eines Reeders.
- Maximal jeweils 5 % des Investitionskapitals pro Segment in Schifffahrtsgesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar Spezialschiffe wie z.B. Ro-Ro-Schiffe, Car-Carrier, Kühlschiffe, Plattformversorger, Ankerzieher etc. betreiben.
- Maximal 30 % des Investitionskapitals in
 - neu aufgelegte Einzelprojekte mit einer Reederei und / oder einem Investorenkreis
 - bereits existierende Private Placements
- Die Schifffahrtsgesellschaften sollen zur Tonnagebesteuerung optieren oder optiert haben.

Während der Phase des Aufbaus des Portfolios ist die Geschäftsführung berechtigt, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, von den Investitionskriterien abzuweichen, solange kein Eigenkapital von € 10 Mio. eingeworben wurde. Darüber hinausgehende Abweichungen von den Investitionskriterien können, sofern es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, mit Genehmigung des Beirats bzw., sofern kein Beirat besteht, mit Genehmigungsbeschluss der Gesellschaftsversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für die Reinvestition von Rückflüssen.

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der

Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg,

– nachfolgend „Treuänderin“ genannt –

und dem

über eine gesonderte Beitrittserklärung diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag abschließenden Anleger,

– nachfolgend „Treugeber“ genannt –.

Präambel

Die Treuänderin ist gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Erste GTB Global Transport GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ und deren Gesellschaftsvertrag nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“ genannt) berechtigt, ihre Einlage als Kommanditistin der Gesellschaft ganz oder teilweise zu erhöhen, bis die Summe aller Pflichteinlagen € 25.000.000,- beträgt. Die Treuänderin ist auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin verpflichtet, eine weitere Erhöhung um bis zu € 25.000.000,- vorzunehmen, soweit der Treuänderin entsprechende Angebote vom Treugeber vorliegen. Die Treuänderin ist nach § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ihre Kommanditeinlage vollständig oder teilweise für Dritte treuhänderisch zu halten und zu verwalten (Dritter nachfolgend „Treugeber“). Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag regelt ausschließlich das individuelle Rechtsverhältnis zwischen der Treuänderin und dem Treugeber.

§ 1 Begründung der Treuhandstellung

1. Der Treugeber bietet der Treuänderin in einer gesondert unterzeichneten Beitrittserklärung den Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Dieser kommt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuänderin zustande. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung als Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Treuänderin wird ihn jedoch unverzüglich schriftlich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren.
2. Der Treugeber hält sich für die Dauer von einem Monat ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot gebunden, soweit er nicht fristgerecht von einem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht. Als Tag des Vertragsschlusses gilt der Tag der Annahme der Beitrittserklärung.

§ 2 Aufgaben der Treuänderin

1. Nach der Annahme hält und verwaltet die Treuänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des für den Treugeber gemäß Beitrittserklärung erworbenen Teils im Außenverhältnis im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers (Vollrechtstreuhand). Im Innenverhältnis steht der Treugeber gemäß § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages einem Kommanditisten gleich und ist berechtigt, die auf den für ihn treuhänderisch gehaltenen Anteil entfallenden Rechte in der Beteiligungsgesellschaft selbst auszuüben. Die Treuänderin hat den Treugeber so zu stellen, als sei er unmittelbar beteiligter Kommanditist. Sofern der Treugeber seine Rechte nicht persönlich ausübt und keinen Dritten bevollmächtigt, ist die Treuänderin bevollmächtigt, seine Rechte

gemäß diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wahrzunehmen. Das Treuhandvermögen hat sie getrennt von ihrem sonstigen Vermögen und gegebenenfalls anderem Treuhandvermögen zu halten und zu verwalten.

2. Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, mit der Durchführung ihrer Aufgaben oder Teilen davon auch Dritte zu beauftragen.
4. Die Treuhänderin ist nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die eine berufsrechtliche Erlaubnis voraussetzen.

§ 3 Informationspflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Treugeber über alle seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin gemachten Mitteilungen über die Gesellschaft zeitnah zu unterrichten. Sie wird dem Treugeber ihr seitens der Beteiligungsgesellschaft überlassene Abschriften der Jahresabschlüsse der Gesellschaft übersenden. Soweit die Treuhänderin neben der für den Treugeber treuhänderisch verwalteten Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft gegebenenfalls weitere Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch verwaltet, verwaltet sie diese weiteren Beteiligungen getrennt von der des Treugebers und behandelt diese weiteren wie auch die des Treugebers untereinander und Dritten gegenüber jeweils streng vertraulich und im Übrigen unter Beachtung der in der Beitrittserklärung vom Treugeber erteilten Datenschutzerklärung.

§ 4 Weisungsrecht des Treugebers

1. Die Treuhänderin hat den Treugeber rechtzeitig vor einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft über die Tagesordnung sowie etwaige Beschlussgegenstände zu unterrichten und dabei seine Weisungen zu den Beschlussgegenständen einzuholen. Zusammen mit der Aufforderung zur Weisungserteilung hat die Treuhänderin dem Treugeber Abstimmungsvorschläge zu den Beschlussgegenständen zu unterbreiten. Die Weisungen müssen von der Treuhänderin nicht ausgeführt werden, wenn dadurch gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft verletzt würden.
2. Sofern der Treugeber seine Rechte nicht persönlich ausübt und keinen Dritten bevollmächtigt und der Treuhänderin keine Weisungen erteilt, übt die Treuhänderin das auf den Anteil des Treugebers entfallende Stimmrecht ausschließlich zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus. Im Übrigen enthält sie sich der Stimme.
3. Sofern in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Treuhänderin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach eigenem Ermessen.
4. Ziffern 1 bis 3 gelten hinsichtlich der Wahrnehmung der sonstigen mit der für den Treugeber verwalteten Beteiligung verbundenen Rechte durch die Treuhänderin entsprechend.

§ 5 Vergütung der Treuhänderin und Kosten

1. Für die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die damit verbundenen Tätigkeiten erhält die Treuhänderin eine Vergütung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Die Vergütung wird von der Beteiligungsgesellschaft gezahlt.

2. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer (ggf. nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen) Handelsregistervollmacht anfallen oder die durch die Beendigung des Treuhandverhältnisses entstehen, trägt der jeweilige Treugeber. Die Gesellschaft ersetzt der Treuhänderin die Kosten, insbesondere Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditist der Gesellschaft und durch die Erhöhung ihrer Einlage entstehen, sowie die Kosten für die Eintragung der Treugeber als Direktkommanditisten.

§ 6 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat keine Prüfung der der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft gegebenenfalls zugrunde liegenden Informationsmaterialien (Prospekte, Informationsblätter, Broschüren) vorgenommen und haftet daher nicht für die Inhalte solcher Informationsmaterialien sowie den Eintritt der in solchen Informationsmaterialien dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse, die Leistungsfähigkeit der darin genannten Vertragspartner oder die Werthaltigkeit der Beteiligung.
2. Ansonsten haften die Treuhänderin und ihre Organe auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages wesentlichen Pflicht (d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst bewirkt und auf deren Erfüllung die Treugeber regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers.
3. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste. Insoweit gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1 nicht.

§ 7 Übertragung der Treugeberposition

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Treugeberposition ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
 - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Treugeberposition mindestens dem Nominalbetrag einer Kommanditbeteiligung von € 10.000,- entsprechen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Ist eine im Wege des § 3 Ziffer 4 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages erworbene Beteiligung betroffen, kann die Treuhänderin von Satz 1 eine Ausnahme machen.
 - c) Der Empfänger tritt hinsichtlich der ihm übertragenen Beteiligung vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Übertragenden aus dieser Vereinbarung ein.
-

2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin, die sie aus wichtigem Grund verweigern kann.
3. Der Erwerber einer Treugeberposition gilt im Verhältnis zur Treuhänderin nur dann als Treugeber, wenn er den Erwerb nach Ziffer 1 der Treuhänderin schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Beteiligung angezeigt hat.
4. Der Erwerber der Treugeberposition hat der Treuhänderin bei Übertragung der Treugeberposition auf ihn einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 1,0 % des Nominalbetrages der der übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 8 Tod des Treugebers

Im Falle des Todes eines Treugebers gilt §15 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 9 Laufzeit/Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Wechselt der Treugeber gemäß § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages in die Stellung als Kommanditist, gelten die Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages im Rahmen einer Verwaltungstreuhand (d.h. Verwaltung im Namen und auf Rechnung des wechselnden Treugebers) fort, soweit sich aus der unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nicht zwingend etwas anderes ergibt.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, die treuhänderische Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Treugeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Übertragung. Ziffer 2 bleibt unberührt.
4. Der Treugeber ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag endgültig, d.h. ohne Bestehen einer Vollrechtstreuhand (§ 2 Ziffer 1) oder einer Verwaltungstreuhand (Ziffer 2), ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Gesellschaft durch deren Gesellschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erfolgen und muss der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages (§ 17 Ziffer 2) zugehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist die Treuhänderin verpflichtet, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich im verhältnismäßigen Umfang zu kündigen.
5. Kündigt der Treugeber, für den die Treuhänderin im Rahmen einer Verwaltungstreuhand tätig ist, den Gesellschaftsvertrag, erlischt die Verwaltungstreuhand automatisch mit Wirksamkeit dieser Kündigung. Ebenso erlischt das Treuhandverhältnis automatisch im Fall des § 16 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages.
6. Die Treuhänderin ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an den Treugeber gerichteten Brief ordentlich zu

kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Gesellschaft vorgesehenen Termin ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für den Fall der Kündigung überträgt die Treuhänderin ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft bereits jetzt mit allen Rechten und Pflichten auf den Treugeber. Die Übertragung erfolgt in dem Umfang, in dem sie die Beteiligung zu diesem Zeitpunkt für den Treugeber treuhänderisch hält. Die Übertragung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister. Der Treugeber nimmt die ihn betreffende Übertragung auf den vorgenannten Wirksamkeitszeitpunkt mit Abschluss dieses Vertrages an.

7. Im Übrigen endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin Namens- und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Treuhänderin bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels. Soweit ein Umzug in das außereuropäische Ausland erfolgt, ist ein in Deutschland ansässiger Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 05.09.2011

gez. Günter Franke

gez. Jan Semmerow

Geschäftsführer der MTV Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH

diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

gez. Treugeber gemäß Beitrittserklärung

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals

(Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg,

– nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt –

und

Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg,

– nachfolgend „Kontrolleur“ genannt –.

Präambel

1. Das geplante Emissionskapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft – in der Fassung vom 05.09.2011 – (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft“) € 24.985.000,-. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten. Gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft kann das geplante Emissionskapital um bis zu weitere € 25.000.000,- erhöht werden (geplantes und erhöhtes Emissionskapital nachfolgend einheitlich „Emissionskapital“).
2. Das Emissionskapital dient im Wesentlichen dem Erwerb bzw. der Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften, von Private Placements, Direktbeteiligungen sowie sonstigen Tonnagesteuerinvestitionen (nachfolgend „Anlageobjekte“) sowie der Bezahlung von Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Beteiligungsgesellschaft. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend „Investitionsplan“) aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts (nachfolgend „Finanzierungsplan“).
3. Das Emissionskapital ist von den Anlegern auf ein Mittelverwendungskontrollkonto der Beteiligungsgesellschaft als alleinige Kontoinhaberin (nachfolgend „Mittelverwendungskontrollkonto“) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft über das Emissionskapital unterliegen dann der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch den Kontrolleur gemäß diesem Vertrag.
4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Der Kontrolleur handelt nicht in fremdem Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Er ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Für seine Handlungen ist

allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen er seine Zustimmung durch Freigabe der einzelnen Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft zu geben und bei deren Nichtvorliegen er die Zustimmung zu verweigern hat. Der Kontrolleur ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; er kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Beteiligungsgesellschaft nach formalen Kriterien. Er verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt den einzelnen Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft lediglich durch Freigabe zu. Der Kontrolleur ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegen lediglich das Emissionskapital sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 5%. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung etwaiger Fremdfinanzierung. Sollte während der Dauer der Kontrolltätigkeit ein Kontokorrentkredit auf einem Mittelverwendungskontrollkonto in Anspruch genommen oder im Rahmen einer solchen Inanspruchnahme von einem anderen Konto der Beteiligungsgesellschaft Mittel auf ein Mittelverwendungskontrollkonto übertragen werden, so unterliegen die betreffenden Beträge ebenfalls der Kontrolle nach diesem Vertrag. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der sonstigen Eigenmittel (Kommanditeinlagen der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Deutsche Fondsresearch GmbH und der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG), die unmittelbar zur Bezahlung der Anlageobjekte vorgesehen sind.
2. Die Prüfung des Kontrolleurs beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien oder der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen sowie der Werthaltigkeit oder Ertragsfähigkeit der anzukaufenden Beteiligungen.

§ 2 Ausgestaltung der Mittelverwendungskontrollkonten

1. Die Verfügungsberechtigung über das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. weitere Mittelverwendungskontrollkonten ist so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft die Freigabe der einzelnen Verfügung des Kontrolleurs notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen der Verfügungsberechtigungen jeweils der schriftlichen Zustimmung des Kontrolleurs bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, dem Kontrolleur Zweitschriften der Auszüge der Mittelverwendungskontrollkonten und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch wird die Beteiligungsgesellschaft dem Kontrolleur ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen.

§ 3 Mittelfreigabekontrolle

Der Kontrolleur wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von der Beteiligungsgesellschaft folgende Nachweise erbracht worden sind:

- a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft als Nachweis der Verpflichtung der Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, und der Deutsche Fondsresearch GmbH, Hamburg, zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von insgesamt € 15.000,-.
- b) Schriftliche Erklärung der Treuhänderin gegenüber der Beteiligungsgesellschaft über die Erhöhung ihrer Kommanditeinlage bzw. die Aufnahme von treugeberisch beitretenden Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft insgesamt mindestens in Höhe eines Betrages, der die jeweilige tatsächliche Verfügung gem. § 4 Ziffer 1 ermöglicht.

§ 4 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Kontrolleur prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Emissionskapital (zzgl. Agio) mit dem in der Präambel genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Er ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Ziffer 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zzgl. Umsatzsteuer) gehen, im Falle des Ankaufs bzw. der Übernahme von Anlageobjekten die rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufverträge vorgelegt werden oder eine ggf. in Anspruch genommene Eigenkapitalzwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird und darüber hinaus die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kontrolleur ist auch zur Gegenzeichnung berechtigt und verpflichtet, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft eine Liquiditätsreserve von bis zu max. 5 % des Eigenkapitals bildet und diese auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft transferiert werden soll.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
3. Sofern dem Kontrolleur durch die Beteiligungsgesellschaft nachgewiesen wird, dass Honorare, Vergütungen oder sonstige Kosten, die im Investitionsplan enthalten waren, von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft die unverzügliche Mitzeichnung des Kontrolleurs, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung zu einer Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.
4. Werden dem Kontrolleur Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur so lange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigt. Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, ihr etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.

5. Sofern einzelne nicht den Anlageobjekten zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
6. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

§ 5 Vergütung

1. Vergütungsschuldnerin ist die Beteiligungsgesellschaft. Für ihre Tätigkeit auf Basis des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages erhält die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,09 % des eingeworbenen Emissionskapitals, jedoch maximal € 37.500,-, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung ist verdient und fällig bei Schließung der Gesellschaft, spätestens am 31. Dezember 2012. Der Kontrolleur ist jeweils zum Ende eines jeden Halbjahres nach Aufnahme der Mittelverwendungskontrolle berechtigt, Abschlagszahlungen in Abhängigkeit des eingezahlten Emissionskapitals zu stellen.

§ 6 Haftung

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung des Kontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: des Kontrolleurs) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: der Kontrolleur) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.
 2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
-

3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Kontrolleurs zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Kontrolleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

§ 7 Einbeziehung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“

1. Es gelten zudem die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.
2. Die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ können beim Kontrolleur eingesehen und angefordert werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 05.09.2011

Jan Bernhardt

Geschäftsführer der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Matthias J. Brinckman

Boris Boldyreff

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH, diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Günter Franke

Jan Semmerow

Geschäftsführer der MTV Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH

diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

Hinweise für Fernabsatzverträge

Fernabsatzverträge sind gem. § 312 b BGB Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (beispielsweise Briefe, Kataloge, Telefon, Telefax, E-Mail) abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Die bei Fernabsatzverträgen nach § 312 c BGB in Verbindung mit Artikel 246 §§ 1 und 2 EGBGB anzugebenden Informationen stellen wir Ihnen im Folgenden zur Verfügung:

1. Informationen zu den mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden wesentlichen Vertragspartnern

Treuhänderin

Firma	Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg Telefon: 040-84 00 209-0, Fax: 040-84 00 209-88 info@zweite-maritime-treuhand.de
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg: HRA 113603 / Sitz: Hamburg
Komplementärin	MTV Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH Amtsgericht Hamburg: HRB 119379 / Sitz: Hamburg Geschäftsführer: Günter Franke, Hamburg Jan Semmerow, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Übernahme der Stellung als Treuhänderin an Beteiligungsgesellschaften.

Emittentin, Beteiligungsgesellschaft

Firma	Erste GTB Global Transport Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg: HRA113421 / Sitz: Hamburg
Komplementärin	Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH Amtsgericht Hamburg: HRB 94792 / Sitz: Hamburg Geschäftsführer: Boris Boldyreff, Salzhausen Matthias J. Brinckman, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Investition des von den Anlegern eingeworbenen Eigenkapitals in Schifffahrtsgesellschaften gemäß der prospektierten Investitionsplanung und Anlagestrategie.

Anbieterin

Firma	Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg Telefon: 040-42 93 29-0, Fax: 040-42 93 29-99 info@maritim-invest.de
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg: HRA 98022 / Sitz: Hamburg
Komplementärin	MIB Maritime Verwaltungsgesellschaft mbH Amtsgericht Hamburg: HRB 105239 / Sitz: Hamburg Geschäftsführer: Boris Boldyreff, Salzhausen Matthias J. Brinckman, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Entwicklung, Konzeption und Vertrieb von geschlossenen Fonds sowie Beratung, Aufbau und Verwaltung der Beteiligungsportfolios von Beteiligungsgesellschaften während ihrer Laufzeiten.

Vermittler / Generalvermittler

Firma	Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
-------	--

Zu den Angaben vergleiche oben zur Anbieterin.

Mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kapitals wurde die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG betraut. Maritim Invest wird sich dabei der Hilfe Dritter bedienen.

2. Aufsichtsbehörde

Die angegebenen Personen unterliegen, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde. Insbesondere unterliegen sie nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

3. Risikohinweise

Für die umfassende Beurteilung einer Beteiligung ist es erforderlich, dass der Anleger diesen Verkaufsprospekt, dessen Empfang er im Rahmen seiner Beitrittserklärung bestätigt hat, einschließlich der Angaben über die Risiken auf den Seiten 13 ff. sorgfältig und vollständig durchliest. Im Zweifelsfall kann die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich sein. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

4. Merkmale der Beteiligung, Zustandekommen des Vertrages, Vorbehalte

a) Der Anleger erwirbt über die Treuhänderin einen treuhänderisch gehaltenen Anteil an einer Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die ihrerseits Anteile an anderen Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform von KGs, die unmittelbar oder mittelbar Eigentümer oder Betreiber von Schiffen sind („Schiffahrtsgesellschaften“), erwirbt, verwaltet und veräußert. Er hat nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft die Möglichkeit, die erworbene Beteiligung selbst unmittelbar als Kommanditist zu übernehmen. Über Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft partizipiert er an den Auszahlungen der Schiffahrtsgesellschaften.

- b) Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhänderin kommt zustande, wenn die Treuhänderin die Beitrittserklärung des Anlegers annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung als Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, das Angebot des Anlegers zum Beitritt anzunehmen.
- c) Die Schließung der Beteiligungsgesellschaft ist für den 30. Juni 2012 vorgesehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Möglichkeit, die Einwerbung um bis zu einem halben Jahr, somit bis zum 31. Dezember 2012, zu verlängern. Das geplante Eigenkapital liegt bei € 25.000.000,- (mit Erhöhungsoption um weitere € 25.000.000,-). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, das Beteiligungsangebot vorzeitig und vor Erreichen des geplanten Eigenkapitals zu schließen. Ein Mindestbetrag für das Eigenkapital ist nicht vorgesehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, die Beteiligungsgesellschaft ohne entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft aufzulösen, wenn die Pflichteinlage der Treuhänderin zum 31. Dezember 2012 nach Überzeugung der persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft nicht zur Erreichung des angestrebten Gesellschaftszweckes ausreicht.

5. Informationen zur Mindestlaufzeit der Beteiligung, Kündigungsmöglichkeiten

Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 und sodann jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein als Kommanditist ins Handelsregister eingetragener Anleger hat seine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum zulässigen Kündigungstermin per eingeschriebenen Brief gegenüber der Verwaltungsgesellschaft Maritim Invest mbH (Adresse siehe oben) als persönlich haftender Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu erklären. Ein nur mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin (Adresse siehe oben) zu erklären, wobei diese Kündigungserklärung der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages zugehen muss. Des Weiteren kann ein Gesellschafter aus den in § 16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannten Gründen ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines treugeberisch beteiligten Anlegers vorliegen; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für diesen Anleger gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Die Treuhänderin ist zur teilweisen Kündigung der Beteiligungsgesellschaft berechtigt, wenn und soweit ein treugeberisch über sie beteiligter Anleger den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordnungsgemäß kündigt. Ferner ist die Treuhänderin zur Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022 berechtigt. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt jeweils unberührt. Im Übrigen endet der Treuhandvertrag mit Vollbeendigung der Beteiligungsgesellschaft.

6. Beteiligungsbetrag, Steuern, Liefer- und Versandkosten, Kosten der Fernkommunikation, sonstige Kosten

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe der Einlage, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Pflichteinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Einlage, die identisch ist mit dem Erwerbspreis, hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5% zu entrichten. Im Fall der nicht rechtzeitigen Erbringung der Einlage ist die Beteiligungsgesellschaft zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat auf den ausstehenden Betrag berechtigt. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an. Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1‰ der Beteiligung für die notarielle

Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen. Bei Übertragung einer Beteiligung hat der Erwerber auf eigene Kosten eine auf die Treuhänderin lautende Handelsregistervollmacht zu erteilen. Vorbehaltlich dessen, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Aufwendungen und Kosten zu erstatten, und jeder Erwerber der Treuhänderin einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 1% des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditbeteiligung, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer schuldet, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Ferner können vom Erwerber und/ oder Veräußerer Steuern zu zahlen sein. Der Veräußerer der Beteiligung hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. durch die Übertragung entstehende steuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung seiner Beteiligung Dritte, z.B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen. Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung entstehen. Scheidet ein Anleger aus der Beteiligungsgesellschaft aus und einigt er sich mit ihr nicht über sein Abfindungsguthaben, hat er die Kosten eines Schiedsgutachtens zu tragen, wenn der vom Schiedsrichter ermittelte Wert gleich groß oder niedriger liegt als der von der Beteiligungsgesellschaft behauptete Wert. Im Falle des Ausscheidens nach § 18 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag wird für die üblichen Kosten bei Verwaltung und bei Veräußerung ein Abschlag von 10% vom Zeitwert der Beteiligung vorgenommen. Im Übrigen sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung keine weiteren Kosten verbunden. Soweit die Höhe der vorstehend genannten, vom Anleger zu tragenden Kosten oder Gebühren nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, lässt sich diese nicht im Einzelnen beziffern. Der Erwerbspreis beträgt grundsätzlich mindestens € 10.000,- (Mindestzeichnungssumme). Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen auch geringere Mindestzeichnungssummen zulassen. Alle Zeichnungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zusätzlich zum Erwerbspreis ist ein Agio in Höhe von 5% des Erwerbspreises zu zahlen.

7. Einzelheiten der Zahlung und vorzeitige Einzahlung

Die Einzahlung der Zeichnungssumme hat zzgl. 5% Agio zu erfolgen und ist sofort nach Annahme des Beitritts und gesonderter Aufforderung durch die Treuhänderin fällig. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Seite 68f. Jeder Anleger erhält für jeden vollen Kalendermonat ab dem auf die Annahme seiner Beitrittserklärung und die vollständige Einzahlung seiner Einlage und des Agios folgenden Kalendermonat bis zur Schließung der Gesellschaft einen Vorabgewinn in Höhe von 5% p.a. („Frühzeichnerbonus“) auf seine übernommene und eingezahlte Einlage (ohne Agio) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aus dem oder den ersten erzielten positiven Jahresergebnis(sen).

8. Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der Zweite Maritime Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ein Angebot auf Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft im dargestellten Verhältnis und gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ab. Der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag werden wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot annimmt. Der Anleger ist für die Dauer von einem Monat ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot gebunden, soweit er nicht von einem gesetzlichen Widerrufsrecht (siehe nachstehend 10.) Gebrauch macht. Er verzichtet auf den Zugang der Annahme als Wirksamkeitsvoraussetzung. Ihm wird die Annahme des Angebotes jedoch schriftlich mitgeteilt. Als Tag des Vertragsschlusses gilt der Tag der Annahme der Beitrittserklärung.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachen

Die Aufnahme der Beziehung zum Anleger unterliegt deutschem Recht. Die Beteiligungsgesellschaft und sämtliche Verträge einschließlich des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für alle vorvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, insbesondere zwischen dem Anleger und der Treuhänderin. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem jeweiligen Vertrag oder aufgrund des jeweiligen Vertrages ergebenden Ansprüche jeweils – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg (Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft und Treuhand- und Verwaltungsvertrag) bzw. der Sitz der Beteiligungsgesellschaft (sonstige Verträge) vereinbart. Dieser Verkaufsprospekt einschließlich der darin enthaltenen wesentlichen Verträge ist vollständig in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänderin und dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache.

10. Widerrufsrecht

Der Anleger kann seine Beteiligung nach Maßgabe der in der Beitrittserklärung separat abgedruckten und besonders hervorgehobenen Widerrufsbelehrung und Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen. Ein eigenständiges vertragliches Widerrufsrecht wird den Anlegern nicht eingeräumt.

11. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Bis zur Mitteilung von Änderungen behalten die zur Verfügung gestellten Informationen ihre Gültigkeit. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen. Änderungen, die für die Beurteilung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, werden schriftlich mitgeteilt.

12. Informationen zu etwaigen Rechtsbehelfen und dem Bestehen einer Einlagensicherung

a) Außergerichtliche Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen einschließlich in diesem Zusammenhang gegebenenfalls vorliegender Verbraucherdarlehen (§ 491 ff. BGB) oder Zahlungsdiensten (§§ 675 c ff. BGB) können die Anleger (unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Schlichtungsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Tel.: 069/2388-1907, Fax: 069/2388-1919
www.bundesbank.de

b) Einlagensicherung

Ein Garantiefonds in Bezug auf die angebotenen Beteiligungen oder eine andere besondere Entschädigungsregelung wie beispielsweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, steht für Vermögensanlagen wie die vorliegende nicht zur Verfügung.



MARITIM INVEST

Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zippelhaus 2 · 20457 Hamburg

Telefon: 040-429 329-0 · Telefax: 040-429 329-99

info@maritim-invest.de · www.maritim-invest.de